# Das evangelische Intercalarrecht

in den

# Deutschen Bundesstaaten.

## Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

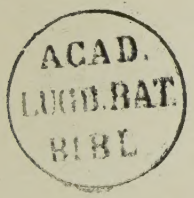


vorgelegt von

Otto Blank,

Referendar aus Soest.

Ellrich a. Harz,
Gustav Krause's Buchdruckerei
1913.

Referent: Geheimer Hofrat Professor Dr. Chr. Meurer.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0041

# Literatur-Verzeichnis.


**Amtsblatt** des Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Konsistoriums. Jahrgang 1902 und 1911.

**Amtsblatt** des württembergischen Konsistoriums und des Synodus. Jahrgang 1902 und 1909.

**Amtsblatt**, Kirchliches, für den Amtsbezirk des Königl. Konsistoriums zu Frankfurt. Jahrgang 1902 und 1909.

**Amtshandbuch** für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. Herausgegeben von Günther. Neue Auflage. 4 Bände. München 1883.

**Annalen** des Reichsgerichts, Sammlung aller richterlichen Entscheidungen. Herausgegeben von Blum.

**Ahrens**, Juristische Encyclopädie.

**Blum**, s. Annalen.

**Brandis**, Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Band 61.

**von Brünneck**, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. Stuttgart 1905.

**Böhmer**, Just. H., Jus ecclesiasticum. Magdeburg, 1756.

**von Budde** und **Bärwinkel**, Inhaltsverzeichnis zur Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen 1906.

**Buff**, Kurhessisches Kirchenrecht. Cassel 1861.

**Carpzov**, Definitiones ecclesiasticae seu consistoriales. 1649.

**Carpzov**, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. 1685.

**Chalybaeus**, Schleswig-Holsteinisches Kirchenrecht. 2. Aufl. Schleswig 1902.

**Clemen**, Quellen zur Lehre von der Kirchenverfassung. Gießen 1910.

**Codex** des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 2. Aufl. Herausgegeben von Schreyer. Leipzig 1864 mit Supplement von v. Seydewitz 1879.

**Dürr**, Dissertatio de annis gratiae canonicum ecclesiarum cathedralium (Bei Schmidt, Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelberg 1777. Bd. VI, S. 166 ff.).

**Eger** und **Friedrich**, Kirchenrecht der evangelischen Kirche im Großherzogtum Hessen. II. Band. Das geistliche Amt. Darmstadt 1911.

**Francke**, Bedeutung der Wertgrenze von 1500 Mk. für die Unpfändbarkeit, in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. XXXVI S. 148 ff.

**Friedberg**, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch-deutschen Landeskirchen 1885. Ergänzungsbände I—IV. 1888/92. 1904.

**Friedberg**, Lehrbuch des Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.

**Gaupp-Stein**, Zivilprozeßordnung. 2 Bände. 1906.

**Gebser**, Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Berlin 1906.

**Geib**, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 3. Aufl. 2 Bände. Kaiserslautern. 1899/1901.

**Geier**, Sammlung der wichtigsten auf die Landeskirche des Großherzogtums Sachsen-Altenburg sich beziehenden Bestimmungen.

**Geigel**, Pfründenießbrauch zufolge des BGB in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. 1898.

**Gesetzsammlung** für das Fürstentum Lippe. 1834 und 1865.

**Gesetzsammlung**, Preußische.

**Gesetzsammlung** für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Nr. 515, 776, 781.

**Gesetzessammlung** für das Fürstentum Reuß älterer Linie. 1864.

**Gesetzsammlung** für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1907 und 1908.

**Gesetzsammlung** für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. 1888, 1895 und 1900.

**Gesetz- und Verordnungsblatt**, Kirchliches, für den Amtsbezirk des Königlich. evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Jahrg. 1912.

**Giese**, Kirchengesetze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Aurich 1902.

**Heimbach**, Universal- und Singularsuccession in Weiske, Rechtslexikon Bd. 11. S. 604 ff.

**Hayen**, Sammlung von Vorschriften und Entscheidungen für die evangelisch-lutherische Kirche des Großherzogtums Oldenburg. Oldenburg 1911.

**Hinschius**, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des ALR. Berlin und Leipzig 1884.

**von Hinüber**, Kirchenrechtliches Handbuch für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Schaumburg. Bückeburg 1912.

**Kirchenblatt**, Allgemeines, für das evangelische Deutschland. Stuttgart 1852 ff.

**Kletke**, Evangelisches Kirchenrecht Preußens. 2 Bände. Berlin 1868.

**Köhler**, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen. 1884.

**Krick**, Anleitung zur Berechnung der Intercalarfrüchte. Passau 1896.

**Landesordnungen** des Fürstentums Lippe. Auszug aus der vollständigen Sammlung. II. Teil. Detmold 1865.

**Lingen**, das Recht des Benefiziaten am Benefizialgrundstück. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. XX. S. 87 ff.

**Lohmann**, Kirchengesetze der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Hannover 1886.

**Meurer**, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. Bd. II. Bayerisches Pfründerecht. Stuttgart 1901.

**Meurer**, Das Gehaltsrecht der Pfarrer in Preußen. Stuttgart 1910.

**Meurer**, Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiet des bayerischen Pfründenwesens. 1900.

**Millies**, Zirkularverordnungen des Oberkirchenrats. 2 Bände. Schwerin 1895 und 1910.

**Ministerialblatt** für die innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. 8. Jahrgang. Berlin 1847.

**Müller**, Zusammenstellung der die evangelische Landeskirche des Herzogtums Anhalt betr. Gesetze und Konsistorialverfügungen. 1904.

**Nitze**, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche Preußens. 3. Auflage. Bearbeitet von Gebser. Berlin 1912.

**Petersen und Angerer**, ZPO 1899.

**Raabe**, Gesetzes-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2. Folge. Bd. IV. 2. Ausgabe 1876.

**Regierungsblatt**, Großherzogl. Hessisches. Jahrg. 1827.

**Richter**, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Münster 1908.

**von Rohrscheidt**, Die preußischen Pfarrbesoldungsgesetze. Berlin 1909.

**Sammlung** der Landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 1910.

**Sammlung** kirchlicher Erlasse für das Herzogtum Sachsen-Altenburg. Jahrg. 1909, 1910, 1911.

**Sammlung** kirchlicher Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Lippe. Band I.

**Satzungen** für die Kämmerer der evangelischen Diozesen Württembergs. Auf Grund der vorgedruckten Kämmererordnung von 1904 aufgestellt in der Kämmererversammlung vom 20. Februar 1905. Cannstadt 1905.

**Scharenberg**, Mecklenburg-Strelitz'sche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Kirchen- und Schulsachen. Neustrelitz 1885.

**Scharenberg** und **Genzken**, Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Strelitz'schen Lande. I. Abt. Kirchen- und Schulsachen. Neustrelitz 1859.

**Schmidt**, C. Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht. Schwerin 1908.

**von Schmidt-Phiseldeck**, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig. 2. Aufl. Wolfenbüttel 1903.

**Schoen**, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 2 Bände. Berlin 1903/1910.

**Seuffert**, ZPO. 2 Bände. 1907/08.

**Seydewitz**, von s. Codex.

**Silbernagl**, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. Regensburg 1893.

**Staats- und Regierungsblatt** für das Königreich Württemberg. 1821.

**Staudinger**, Kommentar zum BGB 5./6 Aufl. Band IV und VI.

**von Strenge-Rudloff** und **Claus**, Die Grundsätze des Kirchenrechts der evangelischen Landeskirchen der Großherzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha. Gotha 1908.

**Verordnungsblatt**, Kirchliches, für das Großherzogtum Sachsen. Jahrgang 1911 und 1912.

**Vollert**, Sammlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach seit 1848. 1880.

**Wands** Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz. 3. Auflage von L. Wagner. Kaiserslautern 1899.

**Weber**, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. Band XX.

**Weber**, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1842.

**Wilhelmi**, Kirchenrecht im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Wiesbaden. 2 Bände. 1885 und 1887.

# Einleitung.

Das Intercalarrecht trifft Bestimmung darüber, wie die Intercalarfrüchte, d. h. die Früchte einer Pfründe von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung verwendet, verwaltet und verrechnet werden.[1]) In den einzelnen Staaten hat das Intercalarrecht eine verschiedene Regelung erfahren. Ich habe daher im ersten Teil das in jedem einzelnen Staate geltende Recht dargestellt.[2]) Vorausgeschickt habe ich jedesmal eine kurze Angabe über die Rechtsverhältnisse der Pfründe vor der Erledigung und zwar deshalb, weil das Recht der sterbe- und gnadenzeitberechtigten Hinterbliebenen im Allgemeinen inhaltlich sich deckt mit dem Recht des Pfarrers vor der Erledigung. Dann aber hielt ich dies auch für erforderlich, um die Veränderungen zu erkennen, die sich infolge der Erledigung in den Rechtsverhältnissen der Pfründe ergeben. Im zweiten Teile habe ich dann versucht, die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Intercalarrechts aufzustellen.

---

[1]) Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht Band II S. 527.

[2]) Soweit ich die Quellen nicht selbst auffinden konnte, habe ich mich an die Zentralbehörden (Ministerien, Konsistorien) mit der Bitte um Angabe der Quellen gewandt und hier auch in fast allen Fällen freundliches Entgegenkommen gefunden.

# Inhalt.


Seite.

Einleitung . . . . . XI

## I. Besonderer Teil:

Das Intercalarrecht in:

§ 1. Preußen . . . . . 1
§ 2. Bayern . . . . . 18
§ 3. Sachsen . . . . . 25
§ 4. Württemberg . . . . . 29
§ 5. Baden . . . . . 32
§ 6. Hessen . . . . . 32
§ 7. Mecklenburg-Schwerin . . . . . 35
§ 8. Mecklenburg-Strelitz . . . . . 37
§ 9. Sachsen-Weimar . . . . . 39
§ 10. Oldenburg . . . . . 44
§ 11. Braunschweig . . . . . 47
§ 12. Sachsen-Meiningen . . . . . 51
§ 13. Sachsen-Altenburg . . . . . 55
§ 14. Sachsen-Coburg-Gotha . . . . . 58
§ 15. Anhalt . . . . . 60
§ 16. Schwarzburg-Rudolstadt . . . . . 65
§ 17. Schwarzburg-Sondershausen . . . . . 65
§ 18. Reuß ältere Linie . . . . . 66
§ 19. Reuß jüngere Linie . . . . . 66
§ 20. Lippe . . . . . 67
§ 21. Schaumburg-Lippe . . . . . 69
§ 22. Lübeck, Bremen Hamburg . . . . . 71

## II. Allgemeiner Teil.

§ 1. Die Rechtsquellen . . . . . 71
§ 2. Beginn und Ende der Vakanz . . . . . 74
§ 3. Die Sterbe- und Gnadenzeit . . . . . 76
§ 4. Die Intercalarverwaltung . . . . . 94
§ 5. Besondere Verwendungszwecke des Vakanzeinkommens 96
§ 6. Die Auseinandersetzung . . . . . 108

# I. Besonderer Teil.

## § 1.

## Preußen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Pfarreien mit einem Stelleneinkommen von weniger als 6000 Mark, auf die die Pfarrbesoldungsgesetze von 1909 [1]) Anwendung finden, und solchen mit einem Einkommen von 6000 Mark und mehr, auf die diese Gesetze nicht zur Anwendung gebracht werden. [2]) Für letztere bleibt das alte Recht in Kraft.

---

[1]) Diese sind: Pfarrbesoldungsgesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 26. Mai 1909, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, für den Konsistorialbezirk Wiesbaden, für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover, sämtlich vom 26 Mai 1909, die Satzungen betreffend die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen, ferner das Staatsgesetz betr. die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 26. Mai 1909, wodurch die vorstehenden Kirchengesetze „soweit erforderlich staatsgesetzlich bestätigt" wurden. (GS S. 113 ff.)

Allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1909 (GS S. 462) über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen wegen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der evangelischen Geistlichen. Allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1909 über das Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Durch diese Verordnung wird das Inkrafttreten auf den 1. April 1908 festgesetzt. Die letztere Verordnung bestimmt außerdem noch, nachdem gemäß § 10 der Generalsynodalordnung für Altpreußen (Clemen, Quellenbuch III S. 113 ff.), die Generalsynoden von Rheinland und Westfalen einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatten, die Ausdehnung des Gesetzes auch auf diese beiden Provinzen. Für den Konsistorialbezirk Frankfurt erging das Pfarrbesoldungsgesetz vom 14. August 1909 (Kirchliches Amtsblatt 1909 S. 49 ff.) und die allerhöchste Verordnung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom gleichen Tage (Kirchliches Amtsblatt S. 73).

[2]) § 15 der Satzungen; gemäß § 17 ist der 1. April 1908 maßgebend.

## A.

Bei denjenigen Stellen, die nicht unter das Pfarrbesoldungsgesetz fallen, hat der Pfarrer den Nießbrauch und die Verwaltung des Pfründenvermögens.

Wird die Stelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so finden wir bezüglich einer Sterbe- und Gnadenzeit in den einzelnen Landeskirchen eine verschiedene Regelung.

Einheitliche Normen für das ganze Gebiet bestehen nur in Altpreußen und im Konsistorialbezirk Frankfurt. Die Rechtsquellen bilden hier die Kirchengesetze vom 18. Juli 1892 (Altpreußen) [1]) und vom 3. März 1902 (für Frankfurt)[2]) betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen.

Die beiden Gesetze stimmen fast wörtlich überein.

In Schleswig-Holstein ist die Gnadenzeit für die Gemeinden mit deutschem und die mit dänischem Kirchenrecht verschieden geregelt. Für die ersteren gilt das Kirchengesetz vom 21. März 1892, betr. die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein[3]), für die letzteren das Kirchengesetz, betr. die Verhältnisse der Geistlichen in den Schleswigschen Gemeinden, in welchen dänisches Kirchenrecht gilt, vom 3. Mai 1890[4]).

Alle diese Gesetze regeln die Sterbe- und Gnadenzeit sowohl hinsichtlich des Kreises der berechtigten Personen, als auch bezüglich der Dauer und des Inhalts. Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover ist zwar auch ein Gesetz ergangen, welches für das ganze Gebiet gilt, jedoch regelt dieses nur die Dauer der Gnadenzeit. Durch § 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes hat es verschiedene Abänderungen erfahren. Für die übrigen Landeskirchen haben wir eine einheitliche Regelung nicht.

---

[1]) AK Bl. 1893 S. 361 ff.
[2]) Kirchl. Amtsbl. S. 11
[3]) AK Bl. 1892 S. 371 Chalybaeus S. 434 ff.
[4]) Chalybaeus S. 426 ff.

Nach dem altpreußischen und Frankfurter Gesetz setzen nach dem Tode des Pfarrers zunächst seine Erben während des Sterbemonats und des darauffolgenden Monats den Nießbrauch der Stelle fort und beziehen während dieser Zeit auch die Stolgebühren sowie etwaige aus Gemeindemitteln oder örtlichen kirchlichen Fonds bewilligte Zulagen, es sei denn, daß das Gegenteil bei der Bewilligung festgesetzt ist (§ 1). „Nächstdenselben" soll dann während dieser Zeit sowie während weiterer 6 Monate der Witwe, den ehelichen Nachkommen, Stiefkindern und an Kindesstatt angenommenen Kindern, die während der Gnadenzeit dem Pfarrer gegenüber unterhaltsberechtigt gewesen wären, dieselbe Berechtigung zustehen. Diese Personen werden als „Hinterbliebene" bezeichnet. Die Hinterbliebenen sind bezugsberechtigt, wenn sie nicht vom Pfarrer rechtmäßig enterbt sind (§§ 1,2).

Mit Recht weist v. Brünneck[1]) darauf hin, daß die Bestimmung, nach der nächst den Erben die Hinterbliebenen während des Sterbemonats und des darauffolgenden Monats berechtigt sein sollen, praktisch unbrauchbar und wertlos ist. Der Eintritt des hier vorgesehenen Falls ist nur dann möglich, wenn die Erben, seien es Testaments- oder gesetzliche Erben, zu denen auch der Fiskus gehört, auf die ihnen zukommenden Bezüge verzichten, ohne auf die Erbschaft zu verzichten (das letztere würde ja der Fiskus nicht können). Der Fall tritt aber nicht ein, wenn die Erben vor Ablauf der Gnadenzeit sterben, wie Rohrscheidt meint[2]). Denn mit dem Erbfall erhalten die Erben das Recht auf die ganze Sterbezeit, dieses geht auch dann auf deren Erben über.

Dieser Berechtigung der Erben und Hinterbliebenen entspricht die Verpflichtung, die durch die Verwaltung des Pfarramtes während ihrer Bezugszeit entstehenden Kosten zu tragen. Das erledigte Amt wird regelmäßig nach näherer Anordnung des Superintendenten, im Bezirk Frankfurt des Konsistoriums, durch die Diözesangeistlichen verwaltet. Zu ihrer Aushülfe können die in der Diözese wohnenden Kandidaten und nötigenfalls mit Zustimmung des betreffenden

[1]) Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit S. 104 ff.
[2]) Die Preußischen Pfarrerbesoldungsgesetze S. 92 Anm. 3.

Superintendenten auch die Geistlichen der Nachbardiozese verwendet werden. Falls eine derartige Verwaltung untunlich erscheint, kann das Konsistorium auch einen anderen Verweser bestellen. Den Nachbargeistlichen und Kandidaten haben die Bezugsberechtigten nur Beherbergung, Beköstigung und, wenn andere Verpflichtete nach dem Recht des betreffenden Ortes nicht vorhanden sind, auch die nötigen Fuhren zu gewähren. Dieses kann entweder durch Naturalleistung oder Ersatz der Auslagen geschehen. Eine weitere Vergütung kommt dem Nachbargeistlichen und Kandidaten nicht zu. Soweit niedere Kirchendiener zur Aushülfe herangezogen werden, sind die Bezugsberechtigten verpflichtet, diesen eine mäßige Vergütung zu gewähren. Die Kosten eines besonderen Verwesers haben die Hinterbliebenen nicht ganz zu tragen, sondern nach Anordnung des Konsistoriums auch nur entweder einen angemessenen Beitrag zu leisten, oder dem Vertreter Wohnung, Heizung, Beköstigung, Licht und Bedienung zu gewähren. Eine solche Verpflichtung kann den Bezugsberechtigten nur dann auferlegt werden, wenn andere Mittel zur Deckung dieser Kosten nicht vorhanden sind, auch darf der Beitrag ein Viertel des auf die Dauer der Vertretung berechneten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswertes nicht übersteigen. (§§ 3–6.)

Den Hinterbliebenen steht der Nießbrauch gemeinschaftlich zu. Wenn eine Witwe vorhanden ist, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge. Ist eine Witwe nicht vorhanden, so haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter für die Erhebung zu bestellen. Solange ein solcher nicht bestellt wird, ordnet das Konsistorium die einstweilige Vertretung an (§ 3).

Für den Fall, daß bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, ist dem Konsistorium die Ermächtigung erteilt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Pfarrers, welche wegen mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren (§ 2 Abs. II). Ein Recht auf die Gnadenzeit haben diese Personen nicht. Es ist vielmehr in das

freie Ermessen des Konsistoriums gestellt, ob es von seinem Recht, die Gnadenzeit zu erteilen, Gebrauch machen will oder nicht. Was unter den „besonderen Fällen" zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt.

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz wird den Erben eine Sterbezeit nicht gewährt. Zum Bezug der Gnadenzeit ist nur die Witwe des verstorbenen Pfarrers berechtigt. Die Kinder sind auch dann nicht berechtigt, wenn die Mutter schon vor dem Vater gestorben ist. In diesem Falle würde eine Gnadenzeit überhaupt nicht stattfinden. Die Dauer beträgt vom Sterbetage an gerechnet $^1/_2$ Jahr. Es kann jedoch eine verhältnismäßige Verlängerung eintreten, wenn die Witwe während der Gnadenzeit die Kosten für die Unterhaltung eines dem verstorbenen Geistlichen beigeordnet gewesenen Adjunkten trägt. Die Dauer der Verlängerung, auf die aber die Witwe keinen Anspruch hat, wird vom Konsistorium festgesetzt, und darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Inhaltlich deckt sich die Berechtigung mit der in Altpreußen und Frankfurt.

Auch in den Gemeinden mit dänischem Kirchenrecht ist nur die Witwe zum Genuß der Gnadenzeit berechtigt. Die Dauer beträgt hier ebenfalls ein halbes Jahr vom Todestage an gerechnet[1]). Die Verwaltung des Amtes hat während der Gnadenzeit unentgeltlich durch die benachbarten Geistlichen zu erfolgen, sowohl in den Gemeinden mit dänischem[2]), wie mit deutschem Kirchenrecht[3]).

Die Witwe ist nur zur Gewährung von Kost und Logis verpflichtet[4]). In den Gemeinden mit dänischem Kirchenrecht hat die Witwe dem aushelfenden Pfarrer auch noch freie Beförderung zu gewähren, wenn dieser nicht selbst Wagen und Pferde besitzt. Hat der Geistliche selbst Wagen und Pferde, liegt der Witwe die

---

[1]) Kirchengesetz betr. die Verhältnisse der Geistlichen in denjenigen Schleswigschen Gemeinden, in welchen dänisches Kirchenrecht gilt, vom 3. Mai 1890 (Chalybaeus S. 426 ff. § 3).

[2]) a. a. O. § 4.

[3]) Konsistorial-Verfügung vom 20. Februar 1880 § 7.

[4]) a. a. O. und Gesetz vom 3. Mai 1890. § 4.

Verpflichtung ob, für den Kutscher und die Pferde auf eigene Kosten zu sorgen. Nur wenn Gemeindemitglieder die Vornahme von Amtshandlungen an Wochentagen verlangen, haben diese auch die Beförderungskosten zu tragen[1]). In den Gemeinden mit deutschem Kirchenrecht liegt die Verpflichtung zur Beförderung während der Gnadenzeit nicht der Witwe ob, falls der aushelfende Pfarrer nicht selbst Wagen und Pferde besitzt, auch nicht etwa der Gemeinde, in der sich die erledigte Stelle befindet, sondern der Gemeinde, in der der vikarierende Geistliche angestellt ist[2]).

Erscheint eine Verwaltung durch die benachbarten Geistlichen nicht ausreichend, so kann ein sogenannter Provinzialvikar bestellt werden. Die Witwe ist dann nur zur Gewährung von Wohnung und Kost verpflichtet. Sie erhält aber dafür Ersatz in Höhe von 2 Mk. pro Tag, die dem Vikar von den ihm aus dem Provinzialvikariatsfonds zu zahlenden Tagegeldern abgezogen werden. Der Provinzialvikar erhält außerdem noch Reisekosten aus dem Provinzialvikariatsfonds[3]).

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover bestimmt das Pfarrbesoldungsgesetz von 1909 im § 18, der die Gnadenzeit regelt, daß die Bestimmungen dieses § auch auf diejenigen Stellen, die im Übrigen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, also die Stellen mit einem Einkommen von mindestens 6000 Mk., sinngemäße Anwendung finden sollen. Hiernach umfaßt die Gnadenzeit den Sterbemonat vom Todestage an sowie vom Ende des Sterbemonats an noch sechs weitere Monate. Nach dem Gnadenzeitgesetz vom 16. Juli 1873 betrug die Dauer der Sterbezeit ein halbes Jahr vom Sterbetage an gerechnet. Die Gnadenzeit hat somit um die Zeit vom Todestage an bis zum Ende des Sterbemonats eine

---

[1]) a. a. O. § 4.

[2]) Reskript des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 18. April 1763 (Chalybaeus S. 433), ausgedehnt auf Norderditmarschen durch Reskript vom 19. September 1818. Reskript an das Gottorfische Oberkonsistorium vom 5. Juli 1771 (Chalybaeus S. 434).

[3]) Gesetz, betr. die Anstellung von Provinzialvikaren vom 28. Januar 1901 (Chalybaeus S. 293 f.) Regulativ, betr. die Anstellung und Verwendung der Provinzialvikare vom 19. Februar 1901 (Chalybaeus S. 294 f.) §§ 1 ff.

Verlängerung erfahren. Das Gesetz von 1873 ließ unter derselben Voraussetzung wie in Schleswig-Holstein eine Verlängerung bis zu einem weiteren halben Jahre eintreten. Jedoch hatten die Hinterbliebenen im Gegensatz zu Schleswig-Holstein auf diese Verlängerung ein Recht. Da § 18 des Gesetzes von 1909 alle abweichenden Bestimmungen über die Dauer der Gnadenzeit außer Kraft setzt, ist dieses Recht der Hinterbliebenen auf die Verlängerung aufgehoben. Der § 18 regelt aber nur die Dauer der Gnadenzeit, auf die den Hinterbliebenen ein Recht zusteht. Das Recht des Konsistoriums, die Gnadenzeit zu verlängern, erwähnt das Gesetz von 1909 nicht. Daher muß man annehmen, das dem Konsistorium die ihm nach § 4 des Gesetzes von 1873 zustehende Befugnis verblieben ist, die Gnadenzeit in besonderen Fällen bis zu weiteren 6 Monaten zu verlängern. Es kann mithin auch die Gnadenzeit für den Fall verlängern, wenn die Hinterbliebenen die Kosten für einen dem verstorbenen Pfarrer beigeordnet gewesenen Geistlichen ganz oder teilweise getragen haben. Nur steht den Hinterbliebenen hierauf ein Recht nicht mehr zu.

Welche Personen als gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene anzusehen sind, bestimmt weder das Gesetz von 1873 noch das von 1909. Hierfür ist daher das früher geltende Recht maßgebend geblieben. Das ist in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden. Nach dem im Konsistorialbezirk Aurich geltenden Preuß. ALR §§ 839 ff. II, 11, sowie in Bremen und Verden nach der Verordnung vom 13. Mai 1831[1]) sind berechtigt: Die Witwe und diejenigen Kinder des Pfarrers, die sich beim Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befanden. An Stelle der väterlichen Gewalt ist durch BGB § 1626 die elterliche Gewalt des Vaters getreten. Enkel und nach ALR auch Adoptivkinder sind nur insoweit berechtigt, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben. In Bremen und Verden ist diese Voraussetzung nicht erforderlich, wenn andere Berechtigte nicht vorhanden sind.

Während hier aber die Descendenten auch neben der Witwe berechtigt sind, ist die Witwe nach ALR allein berechtigt, dafür aber

---

[1]) Lohmann S. 244.

zum unentgeltlichen Unterhalt der Kinder verpflichtet (§ 848). Nur wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, sind die Descendenten berechtigt. Falls die Witwe während der Gnadenzeit stirbt, wird das Recht von den Kindern fortgesetzt (§ 849). Außerdem wird im § 850 noch ausdrücklich bestimmt, daß, wenn während der Gnadenzeit eines der Kinder stirbt, dessen Anteil den übrigen zuwächst. Die Enkel haben unter der eben erwähnten Voraussetzung nach ALR auch dann die Gnadenzeitberechtigung, wenn ihr Vater bezw. ihre Mutter noch lebt[1]). In Bremen und Verden sind sie jedoch nur insoweit berechtigt, als sie an die Stelle ihres verstorbenen Vaters bezw. ihrer Mutter treten (§ 3 der Verordnung).

Im Geltungsbereich der Hadelnschen Kirchenordnung[2]) und im Gebiet des Osnabrücker Konsistoriums sind die Witwe und Kinder ohne weitere Voraussetzung berechtigt[3]).

Diese Bestimmungen haben durch § 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes noch eine Ergänzung gefunden. Dort wird bestimmt, daß, wenn beim Tode des Pfarrers gnadenzeitberechtigte Personen nicht vorhanden sind, seine gesetzlichen Erben, soweit sie seine Hausgenossen waren, an die Stelle der Gnadenzeitberechtigten treten sollen. Den Testamentserben steht das Recht nicht zu. Für die gesetzlichen Erben hat jedoch die Dauer eine Einschränkung erfahren, sie umfaßt nämlich nur die Zeit vom Todestage bis zum Ende des Sterbemonats und den folgenden Monat. Für die Verteilung bestimmt die Verordnung von 1801, daß, wenn Witwe und Descendenten neben einander berechtigt sind, die Witwe die eine Hälfte, die Descendenten die andere Hälfte des Einkommens erhalten, andernfalls erhalten Witwe oder Descendenten die Einkünfte ganz. In Bremen und Verden erhalten gemäß § 3 der Verordnung von 1831 die Witwe und Kinder nach Kopfzahl gleiche Anteile, die Descendenten entfernterer Grade erhalten jedoch mit Rücksicht darauf, daß sie an die Stelle verstorbener Ascendenten treten,

---

[1]) Praeiudicium des Ober-Tribunals I vom 25. Januar 1850. Hinschius S. 432 Anm. 57.

[2]) Vgl. Additionalartikel Nr. 7 zur Hadelnschen Kirchenordnung, Lohmann S. 244.

[3]) Vgl. Osnabrücker Konsistorial-Ausschreiben vom 15. September 1827, Lohmann S. 244.

„nur eine unter den Konkurrenten eines jeden Stammes nach Köpfen zu teilende Stammportion, gleichviel ob sie mit der Witwe oder mit Descendenten eines näheren oder desselben Grades konkurrieren".

Die Verwaltung des Amtes während der Vakanz erfolgt unentgeltlich durch die benachbarten Geistlichen, nur im Konsistorialbezirk Aurich erhalten diese gemäß den dort geltenden Vorschriften des ALR die Stolgebühren für die Handlungen, die sie verrichten[1]).

Im Konsistorialbezirk Wiesbaden wird den Hinterbliebenen regelmäßig nur ein Sterbequartal bewilligt. Jedoch kommt bei einigen Pfarrstellen auch eine längere Gnadenzeit vor. Die Hinterbliebenen erhalten während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen, jedoch mit Abzug der Accidenzien oder der an Stelle derselben getretenen Entschädigung. Diese erhalten die vikarierenden Geistlichen[2]).

Im Konsistorialbezirk Cassel erhalten als Hinterbliebene, die Witwe und die unversorgten minderjährigen Kinder zunächst das sog. „Sterbequartal", welches vom Todestage an gerechnet wird. Während dieser Zeit erhalten sie das gesamte Pfründeeinkommen einschließlich der Stolgebühren und der Dienstwohnung. Vom Ablauf der Sterbezeit an steht ihnen dann noch das Gnadenquartal zu. Während dieser Zeit erhalten sie ebenfalls das Stelleneinkommen, aber nicht die Akzidentien. Diese erhält vielmehr derjenige Geistliche, der die betreffenden Handlungen verrichtet. Die Wohnung kommt ihnen nur insoweit zu, als sie nicht den vikarierenden Geistlichen oder schon dem Nachfolger überlassen werden muß. Sind Witwe und Kinder neben einander berechtigt, so erhält die Witwe die eine Hälfte des Einkommens, die Kinder erhalten die andere Hälfte. Die Kinder sind unter sich nach Kopfteilen berechtigt[3]).

In dem jetzt zum Konsistorialbezirk Cassel gehörigen ehemals Schaumburgischen Gebiet wird nach der Schaumburger Kirchen-

---

[1]) Vgl. Lohmann S. 247.

[2]) Nass. Gen. Reskript vom 24. Januar 1824, Wilhelmi S. 459.

[3]) Geheimratsbeschluß vom 8. Mai 1721. Konsistorialdekret vom 27. Januar 1779 Büff S. 879.

ordnung, die gemäß dem Rinteler Konsistorialausschreiben in dieser Beziehung in Kraft bleibt, wird der Witwe und den Kindern ein ganzes Gnadenjahr bewilligt. Jedoch sind auch hier nach der Bestimmung des Generalreskripts vom 30. Januar 1818 nur die unversorgten minderjährigen Kinder berechtigt[1]).

Die Verwaltung der Pfründe steht während der Sterbe- und Gnadenzeit den Erben bezw. den Hinterbliebenen zu.

Aus den Vakanzeinkünften werden außerhalb der Sterbe- und Gnadenzeit zunächst allgemein die Kosten für die interimistische Verwaltung bestritten. Während der Vakanz außerhalb der Gnadenzeit erhalten regelmäßig nicht nur die besonders bestellten Vikare, sondern auch die benachbarten Geistlichen eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der aus den Vakanzeinkünften zu zahlenden Remunerationen wird vom Konsistorium bestimmt. Über die Zuständigkeit des Konsistoriums in dieser Hinsicht führt die Ministerial-Verfügung vom 22. März 1847, die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter betreffend[2]) folgendes aus:

Dem Konsistorium steht ressortmäßig die Bestimmung darüber zu, in welcher Weise ein vakantes Pfarramt vertretungsweise versehen werden soll; es hat darüber zu bestimmen, ob die Vertretung durch die benachbarten Geistlichen oder durch einen besonderen Vikar erfolgen soll. Es hat dann auch die Entschädigung für die vikarierenden Geistlichen festzustellen. An eine bestimmte Grenze ist das Konsistorium hier nicht gebunden. Es kann das ganze reine Vakanzeinkommen als Vergütung bestimmen. Dadurch wird das etwa einer Kirchenkasse zustehende Recht nicht verletzt, denn diese ist nur „subsidiarisch berechtigt" für den Fall, daß Vakanzeinkünfte nach Abzug der Vertretungskosten noch vorhanden sind.

Im Konsistorialbezirk Wiesbaden trägt der Zentralkirchenfonds die Kosten der interimistischen Verwaltung[3]). Die Kosten für den etwa bestellten Provinzialvikar in der evangelischen Landeskirche der Provinz Schleswig-

[1]) Büff S. 889

[2]) Min. Bl. f. die gesamte innere Verwaltung 8. Jahrg. 1847 S. 250 ff.

[3]) Nass. Gen. Reskript vom 8. Sept. 1820. Wilhelmi S. 607.

Holstein trägt zwar zunächst auch außerhalb der Gnadenzeit der Provinzialvikariatsfonds, während nur Beköstigung und Wohnung aus der Vakanzkasse bestritten werden. Das Konsistorium hat aber das Recht, die Überschüsse der Vakanzkasse nach Abzug der von dieser schon für Wohnung und Beköstigung gemachten Zahlungen „bis zur Höhe der auf die Zeit der Verwendung des Provinzialvikars an der betreffenden Stelle (also eventuell einschließlich der Gnadenzeit) entfallenden Gehaltsraten desselben einzuziehen und dem Provinzialvikariatsfonds zuzuführen".[1]) Auf diese Weise kann das Konsistorium den Provinzialvikariatsfonds, wenn genügend Vakanzmittel vorhanden sind, auch für die Gnadenzeit schadlos halten.

Gemäß § 852 II 11, ALR. wächst das, was nach den Einkünften der Pfarrer während der Vakanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu. Aber auch da, wo eine Gnadenzeit stattfindet, wachsen die Pfarreinkünfte nach Ablauf derselben der Pfarre zu, wenn diese noch länger unbesetzt bleibt.[2]) Diese Überschüsse sind dann regelmäßig verzinslich anzulegen.[3]) In der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig Holstein fließen die Überschüsse in den Gemeinden mit deutschem Kirchenrecht ins Kirchenärar. In den Gemeinden mit dänischem Kirchenrecht verbleiben sie der Pfarrstelle und sind in deren Interesse zu verwenden. Über die Art der Verwendung trifft das Konsistorium im Einzelfall nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes und Synodalausschusses Anordnung.

Im Konsistorialbezirk Wiesbaden bezieht der Zentralkirchenfonds die Intercalargefälle.[4]) Dafür hat der Zentralkirchenfonds aber die Kosten der interimistischen Verwaltung der Pfarrei

---

[1]) Reg. vom 19. Februar 1911 S. 6.

[2]) Präjudizium 537 vom 25 Sept. 1837 I. Senat. Die Präjudizien des Königl. Ober-Tribunals Bd. I (1856) S. 209.

[3]) Vgl. hier die Konsistorial-Verfügungen z. B. die Verfügung des Konsistoriums zu Stettin, vom 18. März 1891. Gebser, Kirchengemeindeordnung S. 95 ff.

[4]) Nass. Edikt vom 8. April 1818, Wilhelmi S. 41. Dieses ist durch das Staatsgesetz vom 28. März 1883 (Wilhelmi S. 87) und Kirchengesetz vom gleichen Tage § 5 (Wilhelmi S. 88 ff.) auf die vormals Hessischen Teile ausgedehnt.

und die Lasten der Stelle während der Zeit seiner Bezugsberechtigung zu bestreiten.[1])

Die Intercalareinkünfte bilden nur den geringsten Teil der Einnahmen dieses Fonds. Die Haupteinnahmen bestehen in den Einkünften des Vermögens sowie einer Rente aus der Staatskasse, 2c. Das Einkommen dient zur Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse; so gehören zu den Ausgaben des Fonds z. B. Aufwand für das theologische Seminar, Stipendien für Studierende und besonders auch Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds[2]) und zur Ruhegehaltskasse.[3])

Im Konsistorialbezirk Cassel fließen die Überschüsse des Vakanzeinkommens in den beim Konsistorium verwalteten Intercalarfonds. Andere Einnahmen hat dieser Fonds nicht. Die Einnahmen desselben dienen allgemeinen kirchlichen Zwecken.[4])

In Frankfurt werden aus den Vakanzeinkünften die durch die Vorbereitung für die Neubesetzung des Amtes entstehenden Kosten bestritten.[5])

Der Verwaltung der Pfründe steht während der Vakanz in sämtlichen preußischen Landeskirchen dem Kirchenvorstand, bezw. in der altpreußischen Landeskirche, in der reformierten Kirche der Provinz Hannover dem Gemeinde-Kirchenrat zu, also demselben Organ, welches auch das übrige örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat[6])

---

[1]) Nass. Gen. Rescript d. Gen.-Sup. vom 8. Sept. 1820 Wilhelmi S. 607.

[2]) § 4 des Kirchengesetzes vom 21. Mai 1909 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen (Rohrscheidt S. 330 ff.)

[3]) § 11 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 (Rohrscheidt S. 296 ff.)

[4]) Vgl. Allerh. Entschließung vom 22. Januar 1857 und 6. Juni 1860 Büff S. 887.

[5]) Beschluß der evangelisch-lutherischen Stadtsynode vom 26. Februar 1904, Kirchl. Amtsblatt 1904 S. 14 ff.

[6]) Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 (Friedberg S. 236 ff.) § 24, für Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 (Friedberg S. 196 ff. Chalybaeus S. 24 ff.) § 48, für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover, für die evangelischen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks Frankfurt vom 27. September 1899 (Friedberg, 4. Ergänzungsband S. 668 ff.) § 12 Ziff. 11, für die älteren Provinzen vom 10. September 1873 (Gebser, S. 1 ff.) vom 12. April 1882 (Friedberg S. 166) § 25, für die

Nach dem ALR § 823, II, 11 sollen bezüglich der Auseinandersetzung die Vorschriften über den Nießbrauch (§ 111 ff., I, 21) zur Anwendung kommen. Bei der Teilung der Früchte unter die Berechtigten ist daher zu unterscheiden, ob ein Landgut oder sonstige Gegenstände zum Pfründenvermögen gehören (§ 150, I, 21). Im ersteren Falle wird der Reinertrag des vom 1. Oktober—1. Oktober zu rechnenden Wirtschaftsjahres pro rata temporis geteilt.[1]) Bei anderen Gegenständen findet die Teilung nach Quartalen statt, und zwar kommen alle auf das Quartal entfallenden Nutzungen demjenigen zu, dessen Bezugsberechtigung in dieser Zeit endigt. Jedoch finden sich hier zahlreiche partikularrechtliche Abweichungen, von denen hier nur einige genannt sein mögen.[2]) So wird nach dem Ostpreußischen Provinzialrecht in Ermland das Wirtschaftsjahr vom 1. September—1. September gerechnet (§ 5). Das Wintergetreide wird, wenn die Erledigung nach bestellter Wintersaat erfolgt, nach Quartalen in gleicher Weise verteilt wie nach dem ALR die übrigen Gegenstände. Von dem Sommergetreide erhält der abziehende Pfarrer, wenn die Erledigung nach bestellter Sommersaat erfolgt, und vor dem 1. Juli, die Hälfte. Erfolgt die Erledigung nach dem 1. Juli, erhält er die ganze Ernte. Eine Vergütung für die Saat wird nicht gewährt (§ 6—8). Gartenfrüchte erhält derjenige, der sie gesäet oder gepflanzt hat (§ 10). Nach dem Provinzialrecht der Altmark werden alle Natural- und Zivilfrüchte des Jahres pro rata temporis geteilt. Das Obst und die übrigen Gartenfrüchte kommen jedoch demjenigen zu, in dessen Bezugszeit sie geerntet werden.

Im Konsistorialbezirk Cassel werden alle Früchte sowie die darauf verwandten Kosten pro rata temporis unter die Bezugsberechtigten verteilt.[2]) Als Rechnungsjahr gilt für diejenigen

---

evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 9. Oktober 1864 (Friedberg S. 129 ff) § 35 mit Gesetz vom 14. Oktober 1848 § 18 (Friedberg S. 135), Presbyterial- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Cassel § 14 Ziff. 12).

[1]) Dieses Wirtschaftsjahr ist durch das Gesetz vom 10. Mai 1855 (GS S. ) eingeführt, während nach dem ALR das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli—1. Juli gerechnet wurde.

[2]) Verordnung vom 21. März 1755 Büff S. 891.

Einkünfte, die aus landesherrlichen Kassen zu zahlen sind, das Kalenderjahr, im übrigen die Zeit von Michaelis bis Michaelis.[1])

Im Konsistorialbezirk Wiesbaden werden die Einkünfte pro rata temporis verteilt. Abgesehen von den Zinsen der Pfarrkapitalien werden alle Besoldungsteile als Einkommen für das Jahr betrachtet, in welchem sie fällig werden. Ebenso werden die Kosten für Felderbestellung, Ernte etc. als Ausgaben des Jahres angesehen, in welchem sie erwachsen. Soweit eine Teilung der Früchte in natura nicht erfolgt, wird der Geldanschlag des Inventariums zu Grunde gelegt. In diesem Falle werden Kosten nicht abgerechnet, da diese bei Aufstellung des Anschlags schon abgezogen sind.[2])

In den hessischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden besteht noch die besondere Bestimmung, daß der abziehende Pfarrer, wenn er die Grundstücke selbst bebaut hat, die Hälfte der Ernte vorweg erhält, während die andere Hälfte öffentlich versteigert und unter die Bezugsberechtigten pro rata temporis verteilt wird.[3])

## B.

Bei den Pfarrstellen, die unter die Pfarrbesoldungsgesetze[4]) fallen, hat der Pfarrer den Nießbrauch und die Verwaltung regelmäßig nur noch an der Dienstwohnung und dem Hausgarten. Im Übrigen hat er einen obligatorischen Anspruch auf Grundgehalt gegen die Kirchgemeinde (§ 11) und auf Alterszulagen gegen die Alterszulagekasse, bei der die Pfarrstelle versichert ist (vgl. §§ 20, 21 der Satzungen). Es können auch noch besondere Zuschüsse gewährt werden. Die Versicherungsbeiträge hat die Kirche zu leisten. Die Höhe des Grundgehaltes ist abhängig von der Höhe des Stelleneinkommens (vgl. § 2). Die

[1]) Büff, S. 891 f.

[2]) Nass. Edikt vom 8. April 1818 § 14. Nass. Gen. Reg. Reskript vom 11. Februar 1892. Reskript der Nass. Rechnungskammer vom 6. Januar 1854. Wilhelmi S. 425 f.

[3]) Landesherrliche Verordnung vom 28. Oktober 1802. Minist.-Verfügung vom 24. Dezember 1826. Reg. Bl. von 1827 Nr. 3. Wilhelmi S. 426 f.

[4]) Vgl. über die Pfarrbesoldungsgesetze: Meurer, das Gehaltsrecht der Pfarrer in Preußen.

Kirchengemeinde zahlt den Grundgehalt und die Beiträge zur Alterszulagekasse aus den Erträgen des Stellenvermögens. Der Überschuß derselben wird „zum Besten des Pfarramtes" erhalten.

Bei den durch den Tod des Inhabers erledigten Pfarrstellen sind in Altpreußen, Schleswig-Holstein, Frankfurt, Hannover und Cassel zum Bezuge der Sterbe- bezw. Gnadenzeit dieselben Personen berechtigt, wie bei den nicht unter dieses Gesetz fallenden Stellen, für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover kommen hier die Vorschriften des ALR in Betracht.[1]) Im Konsistorialbezirk Cassel wird das Konsistorium durch das Pfarrbesoldungsgesetz ermächtigt, für den Fall, daß bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, unversorgten, zum Hausstande gehörenden Familienangehörigen des Pfarrers die Bezüge während der Gnadenzeit zu gewähren. In Wiesbaden werden dieselben Personen als sterbe- und gnadenzeitberechtigt bezeichnet, wie im Altpreußischen Gesetz von 1892, jedoch mit dem Unterschied, daß die Voraussetzung der Unterstützungsberechtigung gegenüber dem Pfarrer nur für die Stief- und Adoptivkinder gefordert wird.

Was die Dauer betrifft, so ist dieselbe in Altpreußen, Frankfurt und Hannover ebenfalls gleich der für die übrigen Stellen geltenden. Für Wiesbaden ist eine Gnadenzeit von 3 Monaten allgemein festgesetzt. Soweit aber nach dem bisherigen Recht eine längere Gnadenzeit gewährt wurde, bleibt sie bestehen, jedoch darf sie $^1/_2$ Jahr nicht überschreiten. Außerdem erhalten die Erben, „nächst" diesen die Hinterbliebenen, den Sterbemonat. In Schleswig-Holstein ist die Gnadenzeit um den Sterbemonat gekürzt und in eine den Erben zukommende Sterbezeit verwandelt. In Cassel ist die Gnadenzeit um den Sterbemonat verlängert, während die für die Diözese Grafschaft Schaumburg noch bestehende ganzjährige Gnadenzeit auf den Sterbemonat und 7 weitere Monate verkürzt ist. In der reformierten Kirche der Provinz Hannover steht den Sterbe- bezw. Gnadenzeitberechtigten das Einkommen während des Sterbemonats und weiterer 6 Monate zu.

---

[1]) Giese, Kirchengesetze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover S. 149.

Der Inhalt der Sterbe- und Gnadenzeitberechtigung ist überall gleich. Die Berechtigten haben Grundgehalt, Alterszulagen, Zuschüsse etc. während der angegebenen Zeit in gleicher Höhe wie der verstorbene Pfarrer zu beziehen. Soweit dem Pfarrer der Nießbrauch am Pfründenvermögen zustand, setzen sie diesen fort und haben dafür den Anschlagspreis zu zahlen.

In der Verwaltung der Pfründe tritt mit der Erledigung oder, wenn Sterbe- oder Gnadenzeitberechtigte vorhanden sind, mit der Beendigung ihres Rechts eine Änderung nur insoweit ein, als dem Pfarrer Teile des Pfründenvermögens zum Nießbrauch überlassen waren. Diese Gegenstände werden dann auch von der Gemeinde verwaltet. Die Beiträge an die Alterszulagekasse werden während der Vakanz fortgezahlt. Statt des Grundgehalts hat die Gemeinde während der Vakanz die Kosten der interimistischen Verwaltung zu tragen und verwendet zu diesem Zweck das Stelleneinkommen.

Im Übrigen gelten dieselben Grundsätze wie für die nicht unter die Pfarrbesoldungsgesetze fallenden Stellen.

## Bevorstehende Änderungen im Intercalarrecht Schleswig-Holsteins.

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein steht eine Änderung der Sterbe- und Gnadenzeitbestimmungen bevor, wodurch diese Materie eine einheitliche Regelung erfährt.[1])

Der Entwurf[2]) regelt die Sterbe- und Gnadenzeit für das Gebiet der ganzen Landeskirche und zwar sowohl für diejenigen Stellen, welche den Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes unterliegen als auch für diejenigen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet. Auch zwischen Gemeinden mit dänischem und solchen mit deutschem Kirchenrecht macht der Entwurf keinen Unterschied mehr.

---

[1]) Entwurf eines Kirchengesetzes, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holsteins mit Begründung (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Königl. evangelisch-lutherisches Konsistoriums in Kiel 1912 S. 170 ff).

[2]) Nach Mitteilung des Konsistoriums zu Kiel ist der Entwurf schon als Kirchengesetz von der Gesamtsynode beschlossen worden, hat jedoch noch nicht die Allerhöchste Genehmigung gefunden. Diese ist jedoch in der nächsten Zeit zu erwarten.

Inhaltlich deckt sich der Entwurf im Wesentlichen mit den Vorschriften des altpreußischen Gnadenzeitgesetzes von 1892, die auch auf die unter das Pfarrbesoldungsgesetz fallenden Stellen ebenso wie in Altpreußen entsprechend zur Anwendung gebracht werden. Im Gegensatz zu Altpreußen beträgt jedoch die Dauer der Gnadenzeit nur 5 Monate.

Die wichtigste Neuerung, die das neue Gesetz bringt, besteht darin, daß nicht nur wie bis jetzt, die Witwe, sondern auch die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, von dem Pfarrer ihren Unterhalt zu empfangen, zum Genuß der Gnadenzeit berechtigt sind. Voraussetzung ist aber für alle, auch für die Witwe, daß sie nicht rechtmäßig enterbt sind. Für die Witwe bestand diese Voraussetzung bisher nicht.

Die Dauer der Gnadenzeit wird um einen Monat verkürzt. Dagegen wird jetzt allgemein für die Erben eine Sterbezeit eingeführt, die bisher nur für den Sterbemonat und den darauffolgenden Monat bei den unter das Pfarrbesoldungsgesetz fallenden Pfarrstellen bestand.

Wenn bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, so kann das Konsistorium unter Mitwirkung der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen eine Gnadenzeit bis zu 2 Monaten nach Ablauf der Sterbezeit gewähren.

Soweit bisher die Kirchengemeinde des vikarierenden Geistlichen zur unentgeltlichen Fuhrenleistung verpflichtet war, kommt diese Verpflichtung in Wegfall. Für die nötigen Fuhren haben dann die Erben und Hinterbliebenen zu sorgen.

Das Gesetz soll auf die Erben und Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, die beim Inkrafttreten desselben im Dienste der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche schon festangestellt sind, nur dann Anwendung finden, wenn diese Geistlichen sich dem Gesetz binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten ausdrücklich unterwerfen, oder wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf eine andere

Stelle versetzt werden. Nach der Begründung wird „die auf der bisherigen Gesetzgebung beruhende Hoffnung auf den Genuß von Gnadenbezügen" noch nicht als ein bereits erworbenes Recht angesehen, die vorstehende Bestimmung ist vielmehr aus Billigkeitsgründen getroffen.

## § 2.

## Bayern.

I. Das rechtsrheinische Intercalarrecht.[1])

Der Pfarrer erhält ein mit dem Dienstalter steigendes Gehalt. Soweit das Einkommen der Pfründe, deren Nießbrauch und Verwaltung dem Pfarrer zusteht, den ihm zukommenden Betrag nicht erreicht, werden ihm Personalzulagen aus der Staatskasse gewährt.[2])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so haben die Witwe und die unversorgten minorennen Kinder des Pfarrers während des Sterbemonats und der darauffolgenden 6 Monate „als Nachsitz" sämtliche Bezüge der erledigten Stelle[3]) sowie die Personalzulagen, so wie sie dem verstorbenen Pfarrer zustanden,[4]) zu beziehen. Auf Antrag kann jedoch das Oberkonsistorium die Nachsitzfrist verlängern.[5]) Vom beendigten Nachsitz an tritt die Pfarrwitwenkasse in den dreimonatlichen Ertrag der Pfründe.[6]) Sind keine zum Nachsitz berechtigten Relikten vorhanden, so bezieht die Pfarrwitwenkasse die Pfründeneinkünfte 6 Monate lang vom Todestage an gerechnet.[7])

---

[1]) Bayerisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 572 ff. von Meurer.

[2]) a. a. O. Bd. II. S. 248 ff. Meurer, Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik 1900.

[3]) Instruktion vom 14. August 1813 (Weber I, S. 432 ff.) § 3. Allerh. Entschl. vom 13. Januar 1849 die der protest. Generalsynode zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1844 betr. Weber IV, S. 11 ff.

[4]) Minist. Entschl. vom 3. September 1874 (Günther IV, S. 527).

[5]) Konsistorialordnung vom 8. September 1809 (Günther Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins I, S. 542 ff. Friedberg S. 300 ff.) § 13.

[6]) Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt des Königreichs Bayern diesseits des Rheins vom 31. Oktober 1826 (Günther IV, S. 533 ff, Weber II, S. 357 ff.) § 19b.

[7]) a. a. O. § 19c.

Mit Ablauf der Nachsitzperiode oder, wenn ein Nachsitz nicht stattfindet, von der Erledigung an, fallen die dem Pfarrer gewährten persönlichen Zugen fort, dagegen werden die an die Stelle gebundenen sogenannten Kongrualergänzungen während der ganzen Vakanzzeit ausgezahlt.[1])

Wenn die Pfründe in anderer Weise als durch den Tod erledigt wird, so hat die Pfarrwitwenkasse keinen Anspruch auf Vakanzeinkünfte. In diesen Fällen werden die Pfründen 6 Monate lang zum Besten der Pfarrunterstützungsanstalt vikariert.[2])

Die Pfründen müssen somit in allen Fällen der Erledigung zu Gunsten dieser Bezugsberechtigten eine bestimmte Zeit unbesetzt bleiben. Nur wenn eine Pfarrstelle dadurch erledigt wird, daß ein an derselben Kirche angestellter Pfarrer vorrückte, wird auf Grund Allerhöchster Entschließung von einer die vorgeschriebene Zeit andauernden Verwesung abgesehen. Diese Stellen sollen in der Regel nur solange erledigt bleiben, als zur regelmäßigen Ausschreibung und Wiederbesetzung erforderlich ist. Nähere Bestimmung hat das Oberkonsistorium hierüber zu treffen.[3])

Bleiben die Pfarren noch länger vakant, so dauert auch das Bezugsrecht entsprechend länger.[4])

Bezüglich anderweitiger Verwendung der Intercalareinkünfte bilden nur allgemeine Ausnahmeverordnungen ein landesherrliches Reservatrecht, wie sich aus Konsistorialverordnung Nr. 1 § 13 und P. E. § 19 lit. a in Verbindung mit § 1, 9, 11 ergibt, im Übrigen ist jedoch das Oberkonsistorium zuständig.[5]) So kann dieses z. B. im Einzelfall die Intercalareinkünfte zur Befriedigung eines dringenden lokalen Bedürfnisses der Pfarrgemeinde zur Verfügung stellen.[6])

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 249.

[2]) Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarrer des Königreichs Bayern diesseits des Rheins vom 26. Juni 1826 (Günther IV, S. 558 ff.) II, 2 a und Erlaß des Oberkonsistoriums vom 18. Juni 1856 Ziff. 1.

[3]) Erlaß des Oberkonsistoriums vom 18. Juni 1856 Ziff. 4, Allerhöchst. Entschl. vom 11. März 1830 (Günther II, S. 599).

[4]) Entschließung des Oberkonsistoriums vom 25. Oktober 1865 (Günther II, S. 764).

[5]) Meurer II S. 575.

[6]) Entschließung des Oberkonsistoriums vom 25. Oktober 1865 (Günther II, S. 764. f.).

Die Verwaltung der erledigten Pfarrstelle sowohl hinsichtlich des Amtes als auch der Pfründe wird von den benachbarten Geistlichen nach näherer Anordnung des Dekans geführt.[1]) Für die Verwaltung wird eine monatliche Remuneration von 31—60 Mk. festgesetzt,[2]) die aus den Intercalareinkünften zu zahlen ist.

Nur wenn die Lokalverhältnisse eine Verwesung durch die Nachbargeistlichen erschweren oder unmöglich machen,[3]) wird ein besonderer Pfarrverweser vom Konsistorium ernannt und vom Dekan zur Amtsverwesung und Verrechnung der Einkünfte angewiesen.[4]) Der monatliche Gehalt beträgt neben freier Wohnung im Pfarrhause 72 Mk.[5]) Außerdem erhalten sie 3—5 Klafter des Besoldungsholzes und Ersatz derjenigen Kosten, die für das Zerkleinern entstehen.[6])

Mit Rücksicht darauf, daß ihm die Verwaltung eines öffentlichen Amtes übertragen ist, ist ihm durch die Polizeibehörde ein Eid dahin abzunehmen, daß er die Verwaltung „den Staatsgesetzen auf das Genaueste entsprechend führen wolle".[7]) Die Pfründenverwaltung des Verwesers wird vom Dekan und einem von diesem bestellten Kirchenältesten oder Gemeindevorsteher beaufsichtigt.[8]) Der Verweser hat alle während der Vakanzzeit fällig werdenden fixen und zufälligen Einkünfte zu erheben und sie nach Abzug des ihm zukommenden Gehalts an die Bezugsberechtigten abzuliefern.[9]) Es ist noch zu erwähnen, daß während bei besetzter Pfründe die Genehmigung von Pacht- oder Kaufverträgen durch

---

[1]) Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt (Günther IV, S. 533 ff.) § 19 d.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 31. Januar 1890 (Weber XX, S. 88).

[3]) Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt (Günther IV, S. 533 ff.) § 1 9d

[4]) Verordnung vom 27. November 1809 (Günther II, S. 670 ff.) Ziffer 9.

[5]) Allerhöchste Entschließung vom 31. Januar 1890 (Weber XX, S. 88.)

[6]) Vgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 28. August 1838 (Günther II, S. 697) vom 22. Januar 1839 (Günther II, S. 698).

[7]) Über die Verwaltung, Verrechnung und Ablieferung der Intercalarfrüchte vgl. die ausführlichen Verordnungen des Konsistoriums zu Ansbach vom 24. September 1853 (Günther II, S. 745 ff.) und des Konsistoriums zu Bayreuth vom 11. November 1853 (Günther II, S. 748 ff.)

[8]) Oberkonsistorial-Entschließung vom 18 Juni 1819 Ziffer 2 (Günther II, S. 730.)

[9]) Verordnung vom 27. November 1809 Ziffer 10 (Günther II, S. 670 ff.).

das Konsistorium zu erfolgen hat, diese während der Vakanz den Dekanen insoweit überlassen bleibt, als die in Frage stehende Summe den Fassionsansatz entweder überschreitet oder mindestens erreicht.[1])

Bezüglich der Abrechnung ist Folgendes zu bemerken: Die Teilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen den Beteiligten erfolgt nicht nach Tagen, sondern nach Monaten und Monatsbruchteilen (30teln).[2]) Stolgebühren werden demjenigen überlassen, in dessen Bezugsperiode dieselben anfallen.[3])

Von den Holzbesoldungen sind $^2/_3$ auf die 6 Wintermonate, $^1/_3$ auf die 6 Sommermonate zu rechnen.[4])

Soweit der Pfarrer Ländereien selbst bewirtschaftete, sind die Relikten zur Festsetzung der Bewirtschaftung verpflichtet. Falls der neue Pfarrer vor der Ernte aufzieht, hat er die Bestellungskosten zu erstatten und den Bezugsberechtigten den ihrer Bezugszeit entsprechenden Anteil des fassionierten Ertrags zu vergüten. Zieht der neue Pfarrer erst nach der Ernte auf, so verbleibt der Witwe der ganze Naturalbezug, und sie hat den übrigen Bezugsberechtigten den ihrer Bezugszeit entsprechenden Anteil des fassionierten Betrages zu erstatten. Bei „Mißwachs und allzuniedrigen Preisen der Naturalien" ist entweder eine Schätzung oder der Naturalertrag der Verteilung zu Grunde zu legen.[5])

Der Verweser hat nach Beendigung der Verwesung[6]) und bei längerer Verwesung jährlich[7]) die Intercalarrechnung anzufertigen.

Aufsichtsbehörde ist das Konsistorium, also eine geistliche Behörde. Dieses hat die Revision und Richtigstellung unverzüglich

---

[1]) Oberkonsistorial-Entschließung vom 17. April 1850 (Günther II, S. 744).

[2]) Konsistorial-Entschließung vom 11. November 1853 (Günther II, S. 748 ff.) Ziffer 8.

[3]) Instruktion vom 14. August 1873 (Günther II, S. 706 ff.) § 60.

[4]) a. a. O. § 6 i.

[5]) a. a. O. § 14. Vgl. auch Oberkonsistorial-Entschließung vom 14. Aug. 1834 (Günther II, S. 736 ff.)

[6]) Instruktion von 1813 § 15.

[7]) Konsistorial-Entschließung vom 11. November 1853 (Günther II, S. 748 ff.) Ziffer 12.

vorzunehmen.[1]) Eine weltliche Aufsichtsbehörde ist hier nicht zuständig. Beschwerde gegen das Revisionsprotokoll ist nur an das Oberkonsistorium zulässig.[2])

Die Intercalarrechnungen sind Nebenrechnung zur Hauptrechnung der Unterstützungskasse.[3])

## II. Das pfälzische Intercalarrecht.

Der Pfarrer hat den Nießbrauch und Verwaltung der Pfründe. Er erhält auch ebenso wie im rechtsrheinischen Bayern ein mit dem Dienstalter steigendes Gehalt. Soweit das Pfründeneinkommen diesen Betrag nicht erreicht, wird der Fehlbetrag durch Personalzulagen aus der Staatskasse gedeckt.[4])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so haben die Witwe und die minderjährigen Kinder einen Nachsitz, der jedoch hier nur 3 Monate dauert.[5]) Daß die minderjährigen Kinder unversorgt sind, wird hier nicht verlangt. Die Hinterbliebenen beziehen während des Nachsitzes ebenso wie im rechtsrheinischen Bayern das gesamte Diensteinkommen, einschließlich der Personalzulagen.[6])

Mit Ablauf der Gnadenzeit oder, wenn eine solche nicht stattfindet, mit der Erledigung, werden die Personalzuschüsse nicht mehr gezahlt.

Vom Ablauf der Nachsitzperiode an erhält die allgemeine protestantische Pfarrwitwenkasse noch drei Monate lang die Pfründeneinkünfte. Soweit ein Nachsitz nicht stattfindet, wenn nämlich berechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder wenn die Erledigung in anderer Weise als durch den Tod erfolgt, so bezieht die Pfarrwitwenkasse die Einkünfte von der Erledigung an und zwar 6 Monate hindurch.[7])

---

[1]) Oberkonsistorial-Entschließung vom 18. Juni 1819 (Günther II, S. 730) Ziffer 2.

[2]) Vgl. Meurer, S. 582 f.

[3]) Meurer S. 582.

[4]) Vgl. Meurer S. 250 f.

[5]) Verordnung vom 9. Februar 1818 (Geib II, S. 306) Ziffer 9.

[6]) Vgl. Meurer S. 585, Geib II, S. 261, Wagner-Wand S. 237.

[7]) Regulativ über die allgemeine Pfarrwitwenkasse von 1818 u. Allerhöchst. Entschl. vom 19 Juli 1871 Art. 1 (Wagner-Wand S. 687).

Die Verwesungskosten und die auf der Pfründe ruhenden Lasten sind aus den Intercalargefällen zu bestreiten.[1])

Die Verwaltung des Amtes soll im Allgemeinen durch die benachbarten Geistlichen im Turnus und zwar unentgeltlich erfolgen. Nur Ersatz für Kost und Fuhrlohn wird ihnen zugebilligt.[2])

Diese Vergütung erfolgt aus der Pfarrwitwenkasse.[3]) Über die weiteren Voraussetzungen, unter denen die Vergütung gewährt wird, vgl. Verordnung des Konsistoriums vom 4. Juli 1883.[4])

Bei besonderen Verhältnissen ist auch die Aufstellung eines besonderen Verwesers zulässig.[5]) Diese kann schon im Falle des Nachsitzes notwendig werden.[6]) Wird die Verwesung einem benachbarten Pfarrer oder selbständigen Vikar übertragen, so setzt das Konsistorium dessen Remuneration nach eigenem Ermessen fest. Die Höhe desselben beträgt gegenwärtig je nach dem Umfang der Dienstleistungen 40—60 Mk.[7]) Wird ein Verweser im Hauptamt bestellt, so erhält dieser neben freier Wohnung im Pfarrhaus 804 Mark jährlich, sowie für Heizung 10 Mark monatlich für die 6 Wintermonate.[8])

Die Kasualgebühren für die von ihm vorgenommenen geistlichen Handlungen kommen dem Verweser ebenfalls zu, denn diese bilden in der Pfalz kein fassionsmäßiges Einkommen der Pfründe, sondern eine Gebühr für die Person des Amtierenden.[9]) Außerdem werden ihm Umzugskosten gewährt und zwar für einen Umzug außerhalb des Dekanatbezirks 12 Mk., innerhalb desselben 6 Mk.[10])

Die Verwaltung der Pfründe erfolgt im Gegensatz zum rechtsrheinischen Bayern nicht durch den Verweser des Amtes, sondern

---

[1]) Vgl. Reg.-Ausschreiben vom 9. Februar 1818 Ziff. 7, 10, 11, (Geib II, S. 306 f.).

[2]) a. a. O. Ziffer 2.

[3]) Allerh. Entschl. vom 2. November 1882.

[4]) Vgl. Wagner-Wand, S. 338 ff.

[5]) Reg.-Ausschreiben von 1818 Ziffer 3.

[6]) Vgl. Meurer, S. 586.

[7]) Vgl. Wagner-Wand, S. 339.

[8]) Allerhöchst. Entschl. vom 30. April 1878 (Wagner-Wand S. 337).

[9]) Vgl. Meurer, S. 587.

[10]) Allerhöchst. Entschl. vom 30. April 1878.

durch den Kirchenrechner.[1]) Dieser erhebt die Pachtzinsen und die übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei, bestreitet aus den Einkünften die Steuern und sonstigen Lasten und entwirft die Verteilung des Überschusses an die Bezugsberechtigten. Er erhält für seine Tätigkeit die gewöhnlichen Hebegebühren von höchstens 4%.[2])

Die Intercalarrechnung ist von dem Kirchenrechner am Ende der Verwesung aufzustellen und muß die Einkünfte und Ausgaben des ganzen Jahres umfassen.[3]) Der Berechnung ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.[4])

Die Intercalarrechnung muß von sämtlichen Interessenten unterschrieben und anerkannt werden. Etwaige Einwendung haben sie schriftlich beizufügen. Die Aufstellung der Intercalarrechnung hat in duplo zu erfolgen und ist dem Dekanat und von diesem dem Konsistorium mit den erforderlichen Erinnerungen zu übergeben. Durch das Prebyterium braucht die Intercalarrechnung nicht vorher geprüft zu werden.

Nach der Revision verfügt das Konsistorium den Abschluß der Rechnung und die Verteilung und eröffnet diese dem Dekanat sowie der Verwaltung der Pensionskasse zur Einziehung des der letzteren zukommenden Anteils.

Zu einer Abänderung der Konsistorialentscheidung sind die Gerichte nicht berechtigt, denn „die Zuständigkeit zum Abschluß der Intercalarrechnung und zur Verteilung des den Gegenstand dieser Rechnung bildenden pfarrlichen Einkommens unter die sämtlichen hieran Berechtigten begreift notwendig die Zuständigkeit zur Festsetzung der Verteilungsmasse in sich".[5])

Über die Auseinandersetzung bestimmt die Ratifikationsordnung vom 21. August 1839[6]) Folgendes: Es ist zu unterscheiden zwischen Pfarrgütern, die zurzeit der Erledigung schon angebaut waren und

[1]) Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer der Pfalz vom 21. August 1839 (Geib II, S. 307 ff. Art 19).

[2]) a. a. O.

[3]) Reg.-Ausschreiben von 1818 Ziffer 5 und 7.

[4]) Vgl. Wagner-Wand S. 584.

[5]) Meurer, S. 588.

[6]) Geib II, S. 307 ff.

solchen, die noch nicht angebaut waren. Die Erträgnisse der zurzeit der Erledigung schon angebauten Pfarrgüter hat der abgehende Pfarrer als Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten zu genießen und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die bei der Erledigung noch nicht angebauten Pfarrgüter werden sofort mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf Antrag und in Gegenwart des Kirchenrechners verpachtet. Die Beteiligten, nämlich der abgehende Pfarrer, bezw. die Erben des verstorbenen Pfarrers, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwitwenkasse sowie der neuernannte Pfarrer haben Anspruch auf die Erträgnisse pro rata temporis. Zur Verrechnung gelangt für die zurzeit der Erledigung schon angebauten Güter der fatierte Geldanschlag, für die zu dieser Zeit noch nicht angebauten Güter der Pachtzins, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern oder nicht.

Die Erträgnisse am Nutz- und Brennholz kommen zum vollen Werte zur Verrechnung. Nutzholz, Lohrinden etc. sind wie die übrigen Einkünfte auf alle Monate des Jahres gleichheitlich zu verteilen.[1]) Nur von dem Brennholz fallen auf die 6 Wintermonate $^2/_3$, auf die 6 Sommermonate dagegen nur $^1/_3$.

Bezüglich derjenigen Pfarrverwaltungen, welche keine jährlich wiederkehrende Nutzung abwerfen, kann das Konsistorium eine Verteilung des anfallenden Erträgnisses unter die Interessenten der abgelaufenen Nutzungsperiode nach billigem Ermessen eintreten lassen.[2]) Auf Grund dieser Ermächtigung erging die Konsistorial-Entschließung vom 24. April 1875,[3]) in der die Grundsätze für die Verteilung aufgestellt werden.

## § 3.

## Sachsen.

Der Pfarrer erhält ein mit dem Dienstalter steigendes Gehalt,[4]) neben welchem ihm bei besonderer Schwierigkeit der Amts-

[1]) Allerh. Entschließ. vom 19. Juli 1871 (Wagner-Wand S. 575 f.) Ziff. 2.
[2]) Allerhöchst. Entschl. vom 1. Mai 1874 (Wagner-Wand S. 576).
[3]) Wagner-Wand S. 576 Anm. 4.
[4]) Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsist. vom 20. Mai 1898, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. §§ 1—3.

führung und in Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse außerordentliche Zulagen gewährt werden können.[1]) Soweit das Einkommen der Pfründe, an der ihm Nießbrauch und Verwaltung zusteht, diesen Betrag nicht erreicht, hat die Gemeinde den Fehlbetrag zu ergänzen. Ist diese dazu nicht in der Lage, wird die Ergänzung aus Staatsmitteln gewährt.[2]) Auf Antrag des Pfarrers kann die Kircheninspektion die Grundstücke, die verpachtet sind oder verpachtet werden sollen, durch den Kirchenvorstand verwalten lassen.[3])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so steht herkömmlich den Erben des Verstorbenen noch das gesamte Diensteinkommen bis zum Ende des Sterbemonats zu.[4])

Vom Ende des Sterbemonats an erhalten die Witwe und die ehelichen leiblichen Descendenten auch noch das gesamte Diensteinkommen auf ein halbes Jahr.[5])

Durch das Kirchengesetz vom 31. Mai 1898 wird die Dauer aber, um die Wiederbesetzung möglichst zu beschleunigen, auf $^1/_4$ Jahr verkürzt, wenn der verstorbene Pfarrer entweder das geistliche Amt, dessen Einkommen den Gegenstand des Gnadengenusses bildet, erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angetreten hat oder nur gnadenzeitberechtigte Personen hinterläßt, die ihr Recht aus einer erst nach dem Inkrafttreten dieses geschlossenen Ehe ableiten.[6]) Hinterläßt der Pfarrer Gnadenzeitberechtigte, die ihr Recht aus einer vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehe, und solche die dasselbe aus einer nach dieser Zeit geschlossenen Ehe ableiten, so beträgt die

---

[1]) a. a. O. § 7.

[2]) a. a. O. § 13.

[3]) a. a. O.

[4]) Vgl. Weber II, S. 376.

[5]) Verordnung des evangl.-lutherischen Landeskonsist. vom 19. Januar 1878, die Verwaltung erledigter Kirchenämter und das Vakanzeinkommen solcher Stellen betr. (v. Seydewitz, Suppl. S. 274) (AK Bl. 1878 S. 149 ff.) § 7. Kirchenordnung von 1580: Von Immunitatibus der Kirchen- und Schuldiener (Codex S. 11, Weber II, S. 342), Verordnung des Kultusministeriums den Anfang des den Witwen und Kindern verstorbener Geistlichen geordneten Gnadenhalbjahres betr. vom 28. Februar 1839. Codex S. . In der Oberlausitz läuft die halbjährige Gnadenzeit auf unverdenklicher Verjährung. (Codex S. 12 Anm. 6. Weber II, S. 343).

[6]) Die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Friedberg Erg. Bd. IV. S. 793).

Dauer der Gnadenzeit für beide Teile $^1/_2$ Jahr (das ergibt sich aus dem Worte „nur").

Die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten haben außer allen im Amte begründeten Auslagen, wie sie der verstorbene Pfarrer zu leisten gehabt hätte, wenn er noch lebte, auch für die Wohnung und Beköstigung, sowie für das Fortkommen des vikarierenden Geistlichen Sorge zu tragen; zu einer weiteren Remuneration sind sie nicht verpflichtet. Dieses gilt jedoch nur, wenn das Amt nach Anordnung des Ephorus von den benachbarten Geistlichen, von denen einer zum vicarius perpetuus ernannt wird, und dem Lehrer verwaltet wird. Wenn aber von den obersten Kirchenbehörden einem besonders bestellten Vikar die Verwaltung übertragen wird, so haben die Hinterbliebenen die demselben zukommende Remuneration zu zahlen.[1])

Wird die Stelle durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt, so erhält dieser das damit verbundene Einkommen noch bis zum 15. oder letzten Tage des Monats, je nachdem die tatsächliche Beendigung der Amtsgeschäfte in die erste oder zweite Hälfte des Monats fällt.[2]) Der neue Geistliche erhält das Einkommen vom 1. oder 16. eines Monats an, je nachdem die Einführung in der ersten oder zweiten Monatshälfte geschieht.[3]) Fällt die Amtsniederlegung eines Geistlichen und sein Eintritt in ein neues Amt in dieselbe Monatshälfte, so erhält er für diese Monatshälfte nur das Einkommen des neuangetretenen Amtes.[4]) Fällt die Amtsniederlegung des abgehenden und die Einführung des einziehenden Pfarrers in dieselbe Monatshälfte, so gebührt letzterem das Einkommen erst von der folgenden Monatshälfte an.

Nach Ablauf der Gnadenzeit oder falls eine Gnadenzeit nicht stattfindet, mit Beginn der Vakanz fallen die von der Gemeinde oder der Staatskasse gezahlten Zuschüsse fort.[5]) Aus dem Vakanz-

---

[1]) Verordnung vom 19. Januar 1878 § 7.

[2]) Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen beim eintretenden Amtswechsel betr. AK Bl. 1892.

[3]) a. a. O. § 2.

[4]) a. a. O. § 3.

[5]) Verordnung, die Staatszulagen gering dotierter geistlicher Stellen betr. vom 12. April 1878. Codex S. 275.

einkommen sind die durch Versorgung des erledigten Kirchenamtes entstehenden Kosten zu bestreiten.[1]) Die Verwaltung der Pfründe steht außerhalb der Sterbe- und Gnadenzeit dem Kirchenvorstand zu.[2])

Die vikarierenden Geistlichen erhalten während dieser Zeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen auch noch eine Remuneration aus der Vakanzkasse, deren Höhe je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit von der Kircheninspektion festgesetzt wird.[3]) Was nach Abzug der Verwaltungskosten von dem Vakanzeinkommen noch übrig bleibt, „wächst dem Substantialvermögen der Stelle zu, ist zinsbar anzulegen und bei dem Kirchenärar, jedoch von dem Vermögen desselben getrennt und unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhang zur Kirchenrechnung zu verwalten. Die Zinsen dieser Kapitalien dienen zur Verbesserung des Einkommens der Stelle und sind dem Stelleninhaber neben der ihm zukommenden festen Besoldung zu gewähren."[4]) Soll das Vakanzeinkommen in anderer Weise zum Besten der Stelle oder zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet werden, so kann Bestimmung hierüber nur von der Konsistorialbehörde getroffen werden.[5])

Bei der Abrechnung ist zu berücksichtigen, daß das Wirtschaftsjahr observanzmäßig von Michaelis bis Michaelis läuft.[6])

Die in natura zu leistenden Holzdeputate sind, wenn sie auch schon im Winter oder Frühjahr geschlagen und abgegeben werden, doch erst auf das folgende Wirtschaftsjahr zu rechnen.[7]) Das Gleiche gilt von der hierfür eventuell gezahlten Ablösungsrente.[8])

---

[1]) Verordnung vom 19. Januar 1878 § 9.

[2]) Verordnung vom 19. Januar 1878 § 8.

[3]) Verordnung des Landeskonsistoriums zu Dresden vom 15. Oktober 1879, die Vergütung von Vakanzarbeiten betr. (AK Bl. 1880 S. 105 f.)

[4]) a. a. O. § 11.

[5]) a. a. O. § 10.

[6]) Weber II, S. 377.

[7]) Verordnung des Kultusministeriums, die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betr. (Codex S. 792) § 1.

[8]) a. a. O. § 2.

## § 4.

## Württemberg.

Das Einkommen der einzelnen Pfründen mit Ausnahme der Bürgernutzungen und der Erträgnisse der Hausgärten bezieht namens der einzelnen Pfarrstellen die von dem evangelischen Konsistorium verwaltete kirchliche Besoldungskasse, in die außerdem auch die Bezüge aus der Staatskasse fließen.[1]) Die Besoldungskasse vertritt die Pfarrstellen gerichtlich und außergerichtlich.[2]) Zur Beaufsichtigung der Pfarrgüter und Pfarrscheuern, zum Einzug der Pachtzinse und zur Mitwirkung beim Abschluß von Pachtverträgen werden von dem evangelischen Konsistorium Pfarrgutsaufseher gegen besondere Vergütung bestellt, über deren Geschäftsführung der Ortsgeistliche die Aufsicht hat.[3])

Aus der Besoldungskasse werden die Besoldungen nach den geltenden Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften durch die Komunalämter ausgezahlt.[4]) Regelmäßig stehen dem Pfarrer zur Selbstnutzung nur die Hausgärten und Bürgernutzungen zu, deren Erträgnisse ihm mit dem entsprechenden Anschlag auf ihr Besoldungsguthaben angerechnet werden.[5]) Jedoch kann ihm auch das Besoldungsholz und — unter Ausschluß der Weiterverpachtung an Dritte — die Nutzung der Pfarrgüter gegen einen zum Voraus festgesetzten Preis überlassen werden.[6])

Bei besetzter wie bei erledigter Pfarrei führt der Kämmerer die Aufsicht über das Pfründengut. Bei Eintritt der Erledigung hat er insbesondere vor Abzug des seitherigen Inhabers oder seiner Familie an Ort und Stelle zu gehen und den Zustand der Amtswohnung, der Pfarrgüter und des Inventars zu untersuchen und dem Konsistorium darüber zu berichten.[7])

---

[1]) § 12. Bekanntmachung vom 9. Januar 1902.

[2]) § 6 Bekanntmachung des evangelischen Konsistoriums betr. das Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenbesoldungskasse vom 9. Januar 1902 (Amtsbl. XII. S. 356).

[3]) § 8 Bekanntmachung vom 9. Januar 1902.

[4]) § 1 Gesetz vom 21. Januar 1901 § 19 Bekanntmachung vom 9. Januar 1902.

[5]) § 1 Gesetz vom 21. Januar 1901.

[6]) § 10 Bekanntmachung von 9. Januar 1902.

[7]) Kämmererordnung §§ 6 ff., 14, 15.

Während der Erledigung einer Pfarrei hat deren Verweser die nächste Aufsicht über das Pfarrwesen (Haus mit Zubehör, Güter, Gärten) zu führen. Zu Veränderungen in Haus und Garten, Wegnahme oder Veräußerung von Privatabrechnungsgegenständen und Inventarstücken ist er nicht befugt. Für Beschädigungen ist er ersatzpflichtig.[1])

Wird die Pfarrei durch den Tod des Inhabers erledigt, so hat die Witwe bezw. die Kinder oder Enkel Anspruch auf die Amtswohnung und den Gehalt des verstorbenen Ehemannes während 91 Tagen nach dem Todestag. Sie hat dem Verweser, der entweder ein besonders bestellter Pfarrverweser oder ein Nachbargeistlicher ist, ein Amtsgelaß einzuräumen.[2]) Hinterläßt der Pfarrer weder eine Witwe noch Kinder oder Enkel, so erhält das Einkommen während 91 Tagen die geistliche Witwenkasse,[3]) deren Einnahmen im Übrigen hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitglieder bestehen und zur Zahlung der Witwen- und der Waisenpension Verwendung finden.[4])

Von dem Tage an, an welchem das Bezugsrecht der Witwen aufhört, und in allen übrigen Fällen der Erledigung von dem auf die Erledigung folgenden Tage an, erhält der geistliche Unterstützungsfonds die verfallenden disponiblen Intercalargefälle nach Abzug der Vikariatskosten oder anderer darauf gelegten für kirchliche Zwecke bestimmten Ausgaben.[5]) Daher sind während dieser Zeit die für den abgezogenen Geistlichen angewiesenen Gehaltsbezüge durch das Kammeralamt von dem geistlichen Unterstützungsfonds fortzureichen. Die regelmäßigen Einkünfte dieses Fonds bestehen, abgesehen von den Zinsen eventuell angesammelter Kapitalien nur aus den Intercalargefällen. Aus dem Unterstützungs-

---

[1]) Konsistorial-Erlaß vom 24. September 1904 betr. die Kämmererordnung § 13.

[2]) Mitteilung des Konsistoriums.

[3]) Kirchliches Gesetz betr. die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen vom 21. Januar 1901 (Amtsbl. S. 180 ff.) Art. 8 Ziff. 4.

[4]) a. a. O. Art. 3 ff.

[5]) Bekanntmachung des evangelischen Konsistoriums vom 14. September 1821 Regierungsblatt S. 693 vgl. Bekanntmachung des evangelischen Konsistoriums vom 16. September 1909 betr. die Verwendung der Vakaturgefälle und der Einkünfte des geistlichen Unterstützungsfonds (Amtsbl. XV. S. 177).

fonds werden insbesondere die Unterstützungen der unständigen Geistlichen in Krankheitsfällen,[1]) sowie die Alterszulagen der unständigen Geistlichen[2]) bestritten. Ferner können daraus Unterstützungen der Pfarrfamilie in besonders bedrängter Lage, vor allem bei Krankheits- und Todesfällen, gezahlt werden, ebenso Vikariatskostenbeiträge an solche Geistliche, denen wegen geschwächter Gesundheit oder vorgerückten Alters dienstliche Unterstützung zuteil werden muß. Falls die Befriedigung der vorstehenden Bedürfnisse nicht beeinträchtigt wird, können auch noch aus den laufenden Intercalargefällen oder dem Fonds selbst gezahlt werden: Zuschüsse für Einrichtungen und Verbesserungen von Gebäuden und Grundstücken, welche der Eigentümer oder die Bauherrschaft nicht übernimmt, und die dem Stelleninhaber nicht zugemutet werden können, ferner Baukostenbeiträge zur Pfarrhausbaulast, ebenso Beiträge zur Ermöglichung von Parochialänderungen.[3])

Die Satzungen zur Kämmererordnung treffen bezüglich der Auseinandersetzungen noch Bestimmungen über die Entschädigungen von Meliorationen, die für das Intercalarrecht dann von Bedeutung sind, wenn eine Entschädigungsrate auf die Vakanzzeit entfällt. So wird z. B. bestimmt, daß bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen der Gesamtaufwand auf einen Zeitraum von 18 Jahren zu zerlegen und nach Achtzehnteln zwischen den Nutzungsberechtigten zu verteilen ist. Für die „Besteckung abgängiger Weinberge" tritt bis zum 6. Jahre einschließlich volle Entschädigung ein, von da an mit $^1/_{15}$ Abzug fürs Jahr, bis mit dem 21. Jahre jede Abrechnung aufhört. Anspruch auf die Entschädigungsrate hat derjenige, welcher die Kosten getragen hat. Voraussetzung ist aber, daß er an das Konsistorium die Bitte gerichtet hat, die Anlagekosten auf den geistlichen Unterstützungsfonds zu übernehmen, und daß diese Bitte erfolglos geblieben ist.[4])

---

[1]) Kirchliches Gesetz betr. die Unterstützung unständiger evangelisch. Geistlichen in Krankheitsfällen vom 17. Dezember 1894 (Amtsbl. X. S. 4770) vgl. Bekanntmachung vom 16. September 1909.

[2]) Kirchliches Gesetz vom 21. Januar 1901 betr. die Alterszulagen der unständigen evangelischen Geistlichen Art. 1.

[3]) Bekanntmachung vom 16. September 1909.

[4]) Satzungen zur Kämmererordnung von 1904, aufgestellt in der Kämmererversammlung vom 20. Februar 1905. § 15.

Soweit die Entschädigungsrate auf die Vakanzzeit entfällt, bildet sie eine Verpflichtung der Pfründe und ist aus den Vakanzeinkünften zu zahlen.

§ 5.

## Baden.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881 sind die Einkünfte sämtlicher Pfründen der Zentralpfarrkasse überwiesen worden. Dieser steht auch die gesamte Verwaltung zu. Nur die Pfarrhäuser und Hausgärten sind den Pfarrern zur Verwaltung und zum Nießbrauch überlassen. Im Übrigen wird das Pfarrgehalt, das mit dem Dienstalter steigt, aus der Zentralpfarrkasse in barem Gelde an die Geistlichen ausbezahlt. Das Einkommen der Pfründe hat auf das Gehalt in keiner Weise Einfluß.

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so steht der Witwe und den Kindern das Diensteinkommen des verstorbenen Pfarrers vom Todestage an gerechnet noch ein Vierteljahr zu.

Auf die Verwaltung und Verwendung der Pfründeeinkünfte hat die Erledigung nur insoweit Einfluß, als das Pfarrhaus und der Hausgarten während der Vakanz ebenso wie die übrigen Teile des Pfründenvermögens von der Zentralpfarrkasse verwaltet werden und die eventuell hieraus gezogenen Einkünfte auch in diese Kasse fließen.

§ 6.

## Hessen.

Der Pfarrer hat Anspruch auf ein mit dem Dienstalter steigendes Gehalt neben freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.[1]) Wegen besonderer Schwierigkeiten der Amtsverwaltung kann außerdem eine besondere Vergütung bewilligt werden. Der rein obligatorische Anspruch des Pfarrers richtet sich gegen den Zentralkirchenfonds, einen Nießbrauch am Pfründenvermögen hat der Pfarrer regelmäßig nicht mehr, ebensowenig die Verwaltung. Das

[1]) Kirchengesetz vom 10. April 1901, die Gehalte der Geistlichen betr. (AK Bl. 1901 S. 481 ff.) Kirchengesetz vom 11. Juli 1908, betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. April 1901. Eger, Das geistliche Amt S. 106 ff.

gesamte Einkommen der Pfründe, die als solche in ihrem rechtlichen Bestande nicht geändert wird,[1]) ist dem Zentralkirchenfonds überwiesen.[2]) Die Verwaltung derselben erfolgt durch den Kirchenvorstand. Dem Pfarrer können jedoch gegen Zahlung eines Anschlagspreises einzelne Besoldungsteile zur Selbstnutzung überlassen werden. Zur Selbstbebauung des Hausgartens und der Weinberge ist der Pfarrer regelmäßig verpflichtet.[3])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so wird seinen Hinterbliebenen das sog. „Sterbequartal" bewilligt. Bezugsberechtigt sind die Witwe, minderjährige eheliche Nachkommen sowie solche volljährige Nachkommen, welche mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Diese Hinterbliebenen erhalten das pensionsfähige Einkommen — also das Diensteinkommen nach Abzug der etwa besonders bewilligten Vergütung — sowie die Dienstwohnung noch während dreier Monate vom Sterbetage an gerechnet. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so kann das Oberkonsistorium den Eltern, Geschwistern oder Geschwisterkindern, deren Ernährer der Pfarrer war, und volljährigen ehelichen Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Pfarrer lebten, das pensionsfähige Gehalt noch drei Monate vom Sterbetage an gerechnet gewähren. Voraussetzung ist hierfür aber, daß die genannten Personen sich in dürftigen Verhältnissen befinden oder daß der Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit nicht ausreicht. Ein Rechtsanspruch ist diesen Personen im Gegensatz zu den zuerst bezeichneten Hinterbliebenen nicht gegeben.

Das Konsistorium bestimmt in jedem Falle, an wen das Gehalt zu zahlen ist.[4])

Soweit Hinterbliebene sich im Genuß der Dienstwohnung befinden, sind sie verpflichtet, denjenigen Teil der Dienstwohnung, dessen Benutzung nach Bestimmung des Oberkonsistoriums für den

---

[1]) Kirchengesetz vom 17. November 1888, den Gehaltsbezug der Geistlichen betr. (AK Bl. 1889 S. 73) § 12.

[2]) a. a. O. § 2.

[3]) a. a. O. § 6.

[4]) Kirchengesetz vom 25. November 1891, die Sterbequartale der Geistlichen betr. (AK Bl 1892 S. 110) §§ 1, 2, 4.

oder die stellvertretenden Geistlichen notwendig ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen [1])

Die Verwaltung des Amtes während der Vakanz wird entweder durch einen besonderen Pfarrverwalter oder die benachbarten Geistlichen versehen.[2]) Die hierfür gewährte Vergütung wird aus dem Zentralkirchenfonds gezahlt.

Durch den Eintritt der Vakanz und den Ablauf der Gnadenzeit wird hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse der Pfründe regelmäßig nichts geändert. Die Verwaltung verbleibt dem Kirchenvorstand wie bei besetzter Stelle und in gleicher Weise bezieht auch der Zentralkirchenfonds die Einkünfte weiter. Nur soweit Besoldungsteile dem Pfarrer zur Selbstbenutzung überlassen waren, tritt eine Änderung insofern ein, als diese jetzt auch von dem Kirchenvorstand verwaltet werden und die Einkünfte daraus in den Zentralkirchenfonds fließen. Regelmäßig wird aber das Benutzungsverhältnis des abziehenden Pfarrers oder seiner Erben hinsichtlich der Grundstücke erst mit dem laufenden Jahre enden, in dem die Vakanz eintritt. Der abziehende Pfarrer bezw. seine Erben sind zur Weiternutzung der Grundstücke bis zum Ende des Jahres berechtigt, haben aber dafür auch den Anschlagspreis zu zahlen.[3]) Durch Vereinbarung des Pfarrers bezw. seiner Erben mit dem Zentralkirchenfond kann das Benutzungsverhältnis auch schon früher aufgehoben werden.

Für diesen Fall kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Oktober 1802[4]) und 24. Dezember 1826[5]) für die Auseinandersetzung zur Anwendung. Hiernach erhält der abziehende Pfarrer bezw. die Erben, wenn die Bestellung der Grundstücke vollständig erfolgt war, die Hälfte der Ernte vorweg. Die andere Hälfte wird versteigert und unter die Bezugsberechtigten verteilt, so daß also auch von dieser zweiten Hälfte dem abziehenden Pfarrer bezw. seinen Erben ein entsprechender Teil zukommt. Ist die Bestellung

---

[1]) a. a. O. § 4 Abs. II.
[2]) Kirchengesetz vom 11. Juli 1879, die Dienstpragmatik der Geistlichen des Großherzogtums Hessen betr. § 35.
[3]) Kirchengesetz vom 17. November 1888 § 6 IV.
[4]) Vgl. Eger S. 111.
[5]) Großherzogl. Hess. Regierungsbl. 1827 S. 13.

nicht vollständig erfolgt, so werden nur die Bestellungskosten vergütet, und die ganze Ernte wird pro rata temporis verteilt. Falls schon eine Bestellung mit Klee für das folgende Jahr erfolgt ist, so wird nach dem Oberkonsistorial-Ausschreiben vom 21. Juni 1859[1]) nur für den Samen Ersatz geleistet. Die Vorschriften der Verordnungen von 1802, 1826 und das Oberkonsistorial-Ausschreiben von 1859 gelten nur für das rechtsrheinische Hessen.

Für das linksrheinische Hessen ist für die Verteilung die Verordnung des Oberkonsistoriums vom 25. Januar 1887[2]) maßgebend. Hiernach wird die Auseinandersetzung durch den Dekan geleitet. Der Betrag der Ernte wird pro rata temporis unter die Bezugsberechtigten verteilt. (§§ 3, 7). Hat der Pfarrer schon Klee für das folgende Jahr gesät, so erhält er auch hier nur Ersatz des Samens. (§ 11.)

## § 7.

## Mecklenburg-Schwerin.

Der Pfarrer hat den Nießbrauch und die Verwaltung des Pfründenvermögens.

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so wird nach Fol. 278 der Kirchenordnung von 1650[3]) der Witwe und den Kindern des verstorbenen Pfarrers ein ganzes Gnadenjahr gewährt. Diese Gnadenzeit kann jedoch durch oberbischöfliche (d. h. landesherrliche) Genehmigung verlängert werden. Die Hinterbliebenen haben während des Gnadenjahres den Nießbrauch der Pfründe in gleicher Weise wie der Pfarrer, und ebenso haben sie auch die Lasten zu tragen.[4]) Die Verteilung unter mehrere Berechtigte geschieht in der Weise, daß die Witwe die eine Hälfte und die Kinder die andere Hälfte zu Kopfteilen erhalten, wobei es ohne Einfluß ist, ob die letzteren aus einer oder verschiedenen

---

[1]) Vgl. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen, S. 234. Eger, S. 111.

[2]) AK Bl. 1887 (S. 305 ff.).

[3]) Scharenberg-Genzken, Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Strelitzischen Lande I. Abt. S. 1 ff.

[4]) Zirkular-Verordnung des Oberkirchenrats v. 24. Januar 1866, betr. Grundsätze wegen des der Witwe und den Kindern der Geistlichen zustehenden Gnadenjahres. Nr. II. (Millies, Zirkularverordnungen 1. S. 108 ff).

Ehen stammen.[1]) In der auf die Gnadenzeit folgenden Vakanzzeit erhalten die Gnadenzeitberechtigten die während dieser Zeit fällig werdenden Akzidenzien, und da diese zum Teil abgelöst sind, den dieser Zeit entsprechenden Teil der Ablösungssumme. Die fixen Hebungen werden zwischen der Witwe und dem Ärar gleichmäßig verteilt. Falls eine Gnadenzeit nicht stattfindet, erhält das Ärar den nach Abzug der Kosten für die Amtsverwaltung noch verbleibenden Überschuß des Stelleneinkommens.[2])

Die Verwaltung des Amtes haben die benachbarten Geistlichen nach Anordnung des Superintendenten zu versehen. Einer derselben wird zum Spezialvikar ernannt zur Ausübung der cura, die übrigen Geistlichen haben die Predigten zu übernehmen.[3]) Außerhalb der Gnadenzeit hat der Spezialvikar auch die Verwaltung des Pfründenvermögens zu führen.[4])

Während der Gnadenzeit haben die Geistlichen die Amtsverwaltung unentgeltlich zu versehen. Die Hinterbliebenen sind jedoch verpflichtet, für die Abholung des mit der cura beauftragten Geistlichen auf ihre alleinigen Kosten zu sorgen.[5])

Während der auf die Gnadenzeit folgenden Vakanzzeit haben die Hinterbliebenen für die actus ministeriales und so auch für die Abholung, Wegbringung und Bewirtung der dazu erforderlichen Prediger zu sorgen.[6])

Falls eine Gnadenzeit nicht stattfindet, haben die aushelfenden Geistlichen Anspruch auf die Stolgebühren für die einzelnen von ihnen vorgenommenen Handlungen, und da diese zum Teil abgelöst sind, auch auf einen entsprechenden Teil der Ablösungssumme. Außerdem erhalten sie noch für die Predigten und sonstigen, nicht durch akzidentielle Hebungen remunerierten Amtshandlungen eine nach dem Verhältnis der abgehaltenen Predigten zc. zu bestimmende,

---

[1]) a. a. O. Nr. III, Verordnung vom 17. Juni 1808 (Raabe, Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande IV. S. 28).

[2]) Verfügung vomm 22. Juli 1847 (Raabe IV, S. 26).

[3]) Vgl. Verordnung vom 13. Oktober 1779, 17. August 1818. Schmidt, Mecklenburg-Schwerin'sches Kirchenrecht S. 145. Verordnung vom 22. Juli 1847. Kirchenordnung Fol. 278.

[4]) Schmidt, S. 145.

[5]) Reskript des Oberkirchenrats von 1876 bezw. 1895. Schmidt, S. 145.

[6]) Regulativ vom 26. Juni 1779 Nr. 2.

jedoch nicht über 10,50 Mk. für jede Predigt hinausgehende Remuneration aus den fixen Einkünften der Pfarrstelle.[1])

Für die Auseinandersetzung gibt das Regulativ vom 26. Mai 1779[2]) Vorschriften. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen akzidentiellen und fixen Einkünften. Die ersteren erhält derjenige, zu dessen Berechtigungszeit sie fällig werden. Soweit sie abgelöst sind, wird die Ablösungssumme des laufenden Halbjahres unter die während dieser Zeit Berechtigten pro rata temporis verteilt. (Reg.-Nr. 1). Ebenso werden die fixen Einkünfte nach dem Verhältnis der Zeit, wofür sie geleistet werden, verteilt. (Reg.-Nr. 3 und 8). Für die Ernte gilt als Fälligkeitstermin der 1. Oktober (Michaelis). Die Leistungen auf Grund von Erbpachtverträgen treten ohne Rücksicht auf die Termine der einzelnen Leistungen an die Stelle der Ernte. Die gesamte Erbpacht wird als Michaelis fällig angesehen (Reg. Nr. 7). Bei Zeitpacht wird der Pachtzins als Äquivalent der in eben dieses Jahr fallende Ernte, die Michaelis fällig wird, gerechnet. Heu und Stroh wird nicht verteilt, sondern bleibt auf der Pfarre (Reg. Nr. 6).

Auseinandersetzungsstreitigkeiten werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden.[3])

§ 8.

## Mecklenburg-Strelitz.

Der Pfarrer hat am Pfründenvermögen Nießbrauch und Verwaltung.

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so wird nach derselben Kirchenordnung von 1650, die sowohl für Mecklenburg-Schwerin wie für Strelitz die Rechtsquelle bildet, der Witwe und den Kindern ein Gnadenjahr gewährt, das durch landesherrliche Verfügung verlängert werden kann. Jedoch beginnt hier nach der Verordnung vom 12. Januar 1780 das Gnadenjahr nicht mit dem Tode des Pfarrers, sondern mit Ablauf des Quartals, in dem der Pfarrer gestorben ist. Das Sterbequartal wird „als

[1]) Verfügung vom 22. Juli 1847 (Raabe IV S. 26).
[2]) Schmidt S. 146 f.
[3]) Mitteilung des Konsistoriums.

von dem verstorbenen Pfarrer schon verdient gerechnet“[1]) und kommt den Erben desselben zu.[2])

Nach Ablauf der Gnadenzeit kommen die Pfarreinkünfte von dem Quartal, in welchem der Nachfolger eingeführt wird, diesem zu. Tritt aber der ungewöhnliche Fall ein, daß zwischen dem Gnadenjahr und der Einführung des neuen Pfarrers ein oder mehrere Quartale liegen, so wird über die Verwendung der Einkünfte jedesmal durch Herzogliche Verordnung entschieden.[3]) Das Gleiche gilt für den Fall, daß die Pfründe in anderer Weise als durch den Tod erledigt wird, und die Stelle nicht sogleich wieder besetzt wird.[4]) Die Verwaltung des Amtes geschieht während der Vakanz durch die benachbarten Geistlichen nach näherer Anordnung des Superintendenten.[5]) Die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten sind nur zur Gewährung der Beköstigung an die vikarierenden Geistlichen verpflichtet.[6]) Die Fuhren sind von der Gemeinde oder den Gemeindemitgliedern zu stellen.[7]) Die Auseinandersetzung wird durch die Verordnung von 1780 genau geregelt. Das Wirtschaftsjahr wird von Michaelis zu Michaelis gerechnet. Alle stehenden Pfarrhebungen wie Acker- und Gärtenertrag, Ackerpacht, stehende Geldhebungen, Würste, Brot ꝛc. werden „als auf Michaelis fällig gerechnet, wenn sie gleich nach Michaelis in anderen Terminen, Martini, Antoni, Fastnacht, Ostern oder Trinitatis des folgenden Jahres nach Observanz oder willkürlich errichteten Kontrakten ausgezahlt und abgeliefert werden.“ Von diesen Einkünften erhält dann jeder so viele Viertel, als er Quartale während des betreffenden Jahres bezugsberechtigt war. Die Quartale werden gerechnet vom 29. September, bis 25. Dezember, bis 25. März, 24. Juni, 29. September. Pachtverträge endigen nicht mit Ablauf des Gnaden-

[1]) Scharenberg und Genzken, Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Strelitzischen Staaten S. 463 ff.

[2]) Verordnung vom 3. Oktober 1810 (Scharenberg-Genzken S. 479 Nr. 1.

[3]) a. a. O. Nr. 2.

[4]) Verordnung vom 12. Januar 1780 Nr. 12 Scharenberg-Genzken S. 463 ff.

[5]) Kirchenordnung f. 278. Verordnung des Konsistoriums vom 29. April 1841. (Scharenberg-Genzken S. 251).

[6]) Kirchenordnung f. 279.

[7]) a. a. O. und Verordnung vom 15. Februar 1782. Scharenberg-Genzken S. 251).

jahres, sondern mit dem Termin, an welchem das letzte Pachtquantum für die Ernte, an dem die Gnadenzeitberechtigten Anteil haben, bezahlt wird. Das Holz wird in 8 Teile geteilt, von denen drei auf die beiden Sommer- und 5 auf die beiden Winterquartale fallen. Die Akzidentzien fallen denjenigen zu, die während der Zeit der Fälligkeit bezugsberechtigt sind. Heu und Stroh wird nicht verteilt, sondern verbleibt auf der Pfarre.

Unter Ausschluß des Rechtswegs entscheidet bei Auseinandersetzungsstreitigkeiten das Konsistorium. Hiergegen ist Rekurs an die Regierung zulässig.

§ 9.

## Sachsen-Weimar.

Der Pfarrer erhält eine bestimmte mit dem Dienstalter steigende Besoldung.[1]) Falls das Einkommen der Pfründe, deren Nießbrauch und Verwaltung dem Pfarrer zusteht, diesen Betrag nicht erreicht, ist das Fehlende aus der Kirchkasse, soweit ihr dieses nach Erfüllung der ihr sonst obliegenden Leistungen geschehen kann,[2]) und im Übrigen aus dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen zu bestreiten.[3]) Soweit das Pfründeneinkommen den jeweiligen Gehalt des Geistlichen übersteigt, ist es an den Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen abzugewähren.[4])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so haben seine Witwe und seine Abkömmlinge das Stelleneinkommen, soweit es dem Verstorbenen zustand, und die ihm aus dem Zentralfonds bewilligten Besoldungszuschüsse, Alters- und Dienstzulagen, vom Todestage an noch bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu beziehen.[5])

---

[1]) Zweiter Nachtrag zum Kirchengesetz vom 21. November 1901 betr. die Besoldung der evangelischen Geistlichen und den Zentralfonds für dieselben, vom 21. Mai 1908 (AK Bl. 1909 S. 484) § 2; dritter Nachtrag vom 28. Juni 1911 zu demselben Gesetz Art. I. (Kirchl. Verordnungsblatt 1912 S. 286 f.)

[2]) Kirchengesetz betr. die Besoldungen der evangelischen Geistlichen und den Zentralfonds für dieselben vom 21. November 1901 (AK Bl. 1902 S. 267) § 5

[3]) a. a. O. § 8.

[4]) a. a. O. § 6. Vom vollendeten 25. Dienstjahre ist ein Abzug nicht mehr zu machen.

[5]) Gesetz über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen vom 28. Juni 1911 § 7.

Auf die Dienstwohnung haben sie jedoch nicht für die ganze Zeit Anspruch. Ein Recht darauf haben sie nur für den Sterbemonat und den folgenden Monat. Auf Vorschlag des Kirchenrats kann aber die Wohnung der Witwe und den Abkömmlingen bis zum Ablauf der Gnadenzeit eingeräumt werden. Wird die Dienstwohnung ihnen aber vorher entzogen, so erhalten sie für die übrige Gnadenzeit eine Entschädigung aus dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen, und zwar in der Höhe, in der die Wohnung bei Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist. In diesem Fall wird dann aber auch das Gnadenzeiteinkommen für diese gleiche Zeit aus dem Zentralkirchenfonds gezahlt. Der Nießbrauch an der Pfründe fällt dann fort.[1])

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so kann das Staatsministerium mit landesherrlicher Genehmigung auf Vorschlag des Kirchenrates bedürftigen Eltern, Geschwistern, Stief- oder Pflegekindern, die von dem verstorbenen Pfarrer unterhalten oder wesentlich unterstützt wurden, die Gnadenzeit auf die gleiche Dauer gewähren.[2]) Die Dienstwohnung kann ihnen immer nur bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats gewährt werden.[3])

Soweit die Hinterbliebenen im Genuß der Pfründe verbleiben, hat der Kirchenvorstand ihnen bei der Verwaltung der Pfründe, besonders bei der Erhebung der Einnahmen behilflich zu sein, wie er andererseits auch darauf zu sehen hat, daß das Pfarrgut von denselben gut behandelt wird und insbesondere auch alle während der Gnadenzeit vorzunehmenden landwirtschaftlichen Arbeiten zur rechten Zeit und in gehöriger Weise besorgt werden.[4])

Nach Ablauf der Gnadenzeit, oder wenn eine solche nicht stattfindet, von der Erledigung an, hören die dem Geistlichen gewährten Zuschüsse zur Ergänzung seiner Besoldung auf. Das

---

[1]) a. a. O. § 8.
[2]) a. a. O. § 7.
[3]) Vgl. § 8.
[4]) Verordnung des Staatsministeriums des Kultus vom 11. August 1910 über die Verwaltung geistlicher Stellen (Kirchl. Verordgbl. 1911 S. 265 ff.) § 18. Abs. 1.

Pfründeneinkommen fließt nach Abzug der Vertretungskosten dem Zentralfonds der evangelischen Geistlichen zu.[1])

Es wird dann zusammen mit den übrigen Einnahmen dieses Fonds[2]) verwendet: zur Besoldungsergänzung, zu eventuellen Ortszulagen für die Geistlichen und Dienstzulagen für die Superintendenten.[3]) Durch Beschluß des durch den ständigen Synodalausschuß verstärkten Kirchenrats kann das Vakanzeinkommen jedoch auch ausnahmsweise der betreffenden geistlichen Stelle oder Kirchenkasse ganz oder teilweise zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses überlassen werden.[4])

Die Verwaltung der Pfründe hat während der Vakanz, mit Ausnahme der Gnadenzeit, der Kirchengemeindevorstand zu führen. Dauert die Vakanz längere Zeit, so ist eine besondere Vakanzkasse zu errichten. Die Rechnungsführung wird regelmäßig von dem Kirchenkassenrechnungsführer besorgt, kann jedoch auch von dem Kirchengemeindevorstand einem anderen, aber dann nur einem Mitglied übertragen werden. Die dem Vakanzkassenrechnungsführer zu zahlende Vergütung wird auf gutachtlichen Vorschlag der Kircheninspektion vom Staatsministerium bestimmt. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundstücke sind nötigenfalls aus der Kirchenkasse vorzuschießen.[5]) Zur Verwaltung des erledigten Amtes wird vom Superintendenten ein benachbarter Geistlicher als Spezialvikar ernannt,[6]) der von den übrigen benachbarten Geistlichen, den Kandidaten der Theologie und dem Lehrer unterstützt wird.[7])

---

[1]) § 20 Abs. II Kirchengesetz vom 21. November 1901 (Anm. 2) § 10 und dritter Nachtrag zu den Satzungen der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen im Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 17. Dezember 1892, vom 23. November 1901 (AK Bl. 1902 S. 292).

[2]) Diese bestehen gemäß § 10 des Kirchengesetzes vom 21. November 1901 aus den Staats- und Kirchenkassenbeiträgen, Zuweisungen aus dem Einkommen vereinigter geistlicher Stellen, aus Kapitalzinsen und den eben erwähnten Überschüssen des Pfründeneinkommens über das dem Geistlichen zustehende Diensteinkommen.

[3]) Nachtrag zum Kirchengesetz vom 21. November 1901 betr. die Besoldungen der evangelischen Geistlichen aus dem Zentralfonds vom 19. Juni 1907 (AK Bl. 1909 S. 439).

[4]) Kirchengesetz vom 21. November 1901 § 10.

[5]) Verordnungen vom 11. August 1910 §§ 18, 19.

[6]) a. a. O. § 5.

[7]) a. a. O. §§ 7, 8, 9.

Während der Gnadenzeit haben die bezugsberechtigten Hinterbliebenen den Geistlichen ein Zimmer zur Verfügung zu stellen und die Beköstigung zu gewähren.[1]) Die Transportkosten werden dem Herkommen gemäß entweder von der Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegliedern beschafft.[2]) Eine weitere Vergütigung findet während der Gnadenzeit nicht statt.

Außerhalb der Gnadenzeit erhält der Vikar, wenn er innerhalb des Pfarrbezirks wohnt, nur eine Bauschvergütung, welche vom Staatsministerium festgesetzt wird. Wohnt er außerhalb des Pfarrbezirks, so erhält er außerdem noch ebenso wie die anderen Geistlichen für jede Predigt eine besondere Vergütung, ferner die Stolgebühren für die von ihm verrichteten Handlungen. Soweit diese abgelöst sind, erhält der Vikar den auf die Zeit der Vertretung entfallenden Teil der Entschädigung, er hat jedoch den übrigen Geistlichen, die statt seiner unter der Entschädigung begriffene Handlungen verrichtet haben, verhältnismäßige Anteile davon abzugeben. Die Geistlichen erhalten außerdem noch Reisekosten, die je nach der Entfernung verschieden sind.[3])

Die Lehrer erhalten für jeden Gottesdienst einen bestimmten Betrag, für die übrigen Dienstleistungen eine Bauschvergütung, auch eventuell Reisekosten.[4])

Mit Eintritt der Vakanz ist die Pfründe dann zur weiteren Einhaltung der Pachtverträge verpflichtet, wenn die Verpachtung mit Zustimmung des Kirchengemeindevorstandes erfolgt ist, der Dienstnachfolger ist nur dann gebunden, wenn außerdem noch die Genehmigung der Kircheninspektion (der dem Kirchengemeindenvorstand nächstvorgesetzten Behörde) erfolgt ist.[5]) Aus diesem Grunde muß auch der Kirchengemeindevorstand, wenn er die Pfarrgüter während der Vakanz mit der Wirkung verpachten will, daß auch der neue Pfarrer daran gebunden sein soll, die Genehmigung der Kircheninspektion einholen.[6])

---

[1]) a. a. O. § 10 Abs. I.
[2]) a. a. O. § 10 Abs. III.
[3]) a. a. O. §§ 11, 12.
[4]) a. a. O. § 13.
[5]) Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 (Vollert S. 53, Friedberg S. ) § 24 B c.
[6]) a. a. O. und Verordnung vom 11. August 1910 § 18 Abs. IV.

Bezüglich der Abrechnung gilt Folgendes[1]: Das Besoldungsjahr läuft vom 1. Oktober bis 1. Oktober, ausnahmsweise von Michaelis bis Michaelis (29. September), wenn dieses bisher üblich war, und es werden alle in dieser Zeit fällig werdenden Besoldungsteile als Besoldung für das betreffende Besoldungsjahr gerechnet.

Kapitalzinsen werden nach dem Verhältnis der Zeit geteilt, für die sie erwachsen sind.

Die Ernte von selbstbewirtschafteten Grundstücken ist nach dem Verhältnis der Anteile vom Besoldungsjahr, in welches dieselbe gehört, zu teilen. Ebenso muß auch bei verpachteten Grundstücken der das Äquivalent bildende Pachtzins geteilt werden, sodaß, soweit keine Ausnahme hergebracht ist, die Pachtgelder für das Pachtjahr, in welches die Ernte fällt, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Termin die Pachtgelder zu zahlen sind, in das Besoldungsjahr gehören, in welches die Ernte selbst gehören würde.

Ebenso werden Dezem, Getreidezinsen und andere mit der Ernte in Verbindung stehende Fruchtabgaben regelmäßig noch zu dem Besoldungsjahr bis Michaelis gerechnet, auch wenn sie erst zu einem späteren Termin zu entrichten sind. Darüber, wie die Holzbezüge zu teilen sind, ob z. B. die Leistung zu $^2/_3$ auf die Wintermonate, zu $^1/_3$ auf die Sommermonate gerechnet werden, entscheidet das Herkommen.

Die zufälligen Einkünfte fallen demjenigen zu, in dessen Bezugszeit sie erwachsen sind.[2])

Der zur Erzielung der Ernte gemachte Aufwand, sowie die Kosten für die Einhebung anderer Bezüge, sind von den Beteiligten nach dem Verhältnis der Zeit, in welcher sie den Bezug haben, zu tragen.

Streitigkeiten über Besoldungsauseinandersetzungen entscheidet die Kircheninspektion in erster, das Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz[3]).

---

[1]) a. a. O. §§ 23, 24.
[2]) a. a. O. § 22 Abs. 5.
[3]) a. a. O. § 22 Abs. V.

## § 10.

## Oldenburg.

Der Pfarrer erhält neben freier Wohnung nebst Hausgarten oder Mietsentschädigung, ein mit dem Dienstalter steigendes aus Grundgehalt und Alterszulagen bestehendes Gehalt,[1]) außerdem bei Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern eine besondere Zulage.[2])

Dem Pfarrer steht die Verwaltung und der Nießbrauch des Pfründenvermögens zu[3]), jedoch kann der Oberkirchenrat auf seinen Antrag die Verwaltung des Stelleneinkommens dem Kirchenrat mit der Wirkung übertragen, daß der Pfarrer das ihm zukommende Gehalt in vierteljährlichen Beträgen als bares Geld bezieht.[4]) Soweit das Stelleneinkommen der dem Pfarrer zukommenden Betrag nicht erreicht, ist das Grundgehalt, sowie die etwaigen Zulagen bei mehr als 4000 Einwohnern von der Gemeinde,[5]) wenn diese dazu in der Lage ist, sonst von der Zentralpfarrkasse zu ergänzen,[6]) letztere zahlt die Alterszulagen, soweit das Pfründeneinkommen dazu nicht ausreicht.[7]) Ist das Stelleneinkommen größer als das Diensteinkommen einschließlich der etwaigen Zulagen, so erhält der Stelleninhaber noch $^1/_{10}$ des Überschusses, $^1/_{10}$ erhält die Gemeinde zur Unterhaltung der Pfarrwohnung oder sonstigen kirchlichen Aufwendungen,[8]) $^8/_{10}$ des Überschusses fließen in die Zentralpfarrkasse.[9])

Sind mehrere Pfarrstellen in einer Gemeinde vorhanden, so kann der Überschuß einer Pfarrstelle auch für die Zulagen bei mehr als 4000 Seelen der anderen Pfarrstellen verwandt werden.[10])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so erhält die Witwe das gesamte Diensteinkommen, wie es ihr ver-

---

[1]) Gesetz vom 4. Mai 1909 betr. das Diensteinkommen der Pfarrer (Hayen, Sammlung von Vorschriften und Entscheidungen für die evangelisch-lutherische Kirche Oldenburgs S. 60) §§ 1 bis 3.
[2]) a. a. O. § 6.
[3]) a. a. O. § 23.
[4]) a. a. O. § 27.
[5]) a. a. O. § 8 Abs. I.
[6]) a. a. O. § 11.
[7]) a. a. O. § 8 Abs. II., § 9 Abs. I.
[8]) a. a. O. § 5.
[9]) a. a. O. § 26.
[10]) a. a. O. § 9 Abs. II.

storbener Ehemann bezog, einschließlich der Zulagen, noch ein halbes Jahr lang nach dem Tode des Pfarrers.[1]) Falls nach einem halben Jahre die Stelle noch nicht wieder besetzt wird, so bleibt die Witwe im Genuß des Einkommens „bis zur definitiven Regelung der Sache", aber nicht über ein Jahr.[2]) Wenn der Pfarrer innerhalb der zweiten Hälfte eines von Mai bis November und von November bis Mai zu rechnenden Halbjahrs stirbt, so endet das Gnadensemester mit Ablauf des dem Tode folgenden Halbjahrs.[3])

Hinterläßt der Pfarrer keine Witwe, sondern nur Kinder, so steht diesen die Gnadenzeit zu.[4]) Die Gnadenzeitberechtigten haben die Kosten für die Verwaltung der Stelle zu tragen,[5]) jedoch sollen sie wenigstens $^4/_5$ ihres baren Einkommens behalten, das Übrige wird aus der Zentralpfarrkasse gezahlt.[6]) Die Vakanzprediger erhalten neben freier Wohnung, Aufwartung, Licht, Feuerung eine jährliche Besoldung von[7]) 1800 Mk. bis 3000 Mk.,[8]) die in vierteljährlichen Raten nach Ablauf des Vierteljahrs ausbezahlt wird, ferner die Erstattung der baren Reise- und Umzugskosten, deren Festsetzung durch den Oberkirchenrat erfolgt.[9]) Ausnahmsweise können die Gnadenzeitberechtigten mit Genehmigung des Oberkirchenrats dem Vakanzprediger statt der Nebenleistungen eine bare Summe von 400 Mk. gewähren.[10]) Auf Verlangen des Vakanzpredigers sind sie verpflichtet, gegen eine jährliche Vergütung von 800 Mk. diesem die Beköstigung zu gewähren.[11])

Außerhalb der Gnadenzeit liegen der Vakanzkasse die vorstehenden Verpflichtungen ob,[12]) jedoch beschränkt sich ihre Haftung nicht auf $^1/_5$ ihrer Einnahmen, andererseits kann sie sich aber durch Zahlung von 400 Mk. ohne Genehmigung des Oberkirchen-

[1]) a. a. O. § 14 Abs. II. und Gesetz vom 2. Januar 1865, betr. das Gnadenjahr (Hayen, S. 92 f.) Art. 1 § 1 Abs. I.
[2]) a. a. O. § 1 Abs. II.
[3]) a. a. O. § 1 Abs. III.
[4]) a. a. O. Art. 1 § 2.
[5]) Gesetz vom 4. Mai 1909 § 15 Ziffer 4a.
[6]) a. a. O. § 16.
[7]) a. a. O § 13 Abs. I.
[8]) a. a. O. § 22.
[9]) a. a. O. § 18.
[10]) a. a. O. § 13 Abs. III.
[11]) a. a. O. § 13 Abs. I.
[12]) a. a. O. § 15 Ziffer 4b.

rats von ihrer Verpflichtung zu den Nebenleistungen befreien.[1]) In Gemeinden mit mehr als 4000 Seelen hat der Vakanzprediger in gleicher Weise wie der Pfarrer Anspruch auf die Zulagen.[2])

Sämtliche Ansprüche der Vakanzprediger werden von der Zentralpfarrkasse gewährleistet.[3]) Der nach Abzug aller Verwaltungskosten noch übrig bleibende Rest des Vakanzeinkommens fließt in die Zentralkasse[4]) und findet so mit den übrigen Einnahmen dieser Kasse[5]) Verwendung hauptsächlich zur Ergänzung der Pfarrbesoldung, dann aber auch zur Deckung der notwendigen Kosten, welche die Vertretung eines Pfarrers während eines Urlaubs oder einer die Dauer von 6 Monaten nicht überschreitenden Krankheit verursacht, sowie zu Unterstützungen, die in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung des Großherzogs gewährt werden können.

Mit Genehmigung des Oberkirchenrats können die Kosten zur Besoldung eines Hilfspredigers, wenn die Gemeinde diese zu tragen hat, aus den etwaigen Einkünften einer noch nicht besetzten Pfarrstelle bestritten werden.

Bestimmte Pfarrstellen sollen bis auf weiteres unbesetzt bleiben. Mit Zustimmung der Kirchenvertretung können auch Pfarrstellen anderer kleiner Gemeinden bis auf weiteres unbesetzt bleiben. Diese Stellen werden regelmäßig in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen von dem Pfarrer der ersten Pfarrstelle, in den anderen Gemeinden durch einen vom Oberkirchenrat beauftragten Pfarrer einer Nachbargemeinde verwaltet. Dieser erhält für die Verwaltung aus dem Vakanzeinkommen eine Vergütung von 600 Mk., die in sein Diensteinkommen nicht eingerechnet wird und in besonderen Fällen vom Oberkirchenrat bis auf 1000 Mk. erhöht werden kann. Auf Antrag der Gemeinde oder bei nachweisbarem Bedürfnis kann die erledigte Stelle auch vom Oberkirchenrat mit einem Vakanzprediger

---

[1]) a. a. O. § 13. Abs. II.

[2]) a. a. O. §§ 14, 6. „ 200 Mk. für jedes durchschnittlich auf ihn entfallende über 4000 Seelen hinausgehende angefangene Tausend, bei deren Berechnung das Ergebnis der letzten Volkszählung zu Grunde zu legen ist (§ 6).

[3]) a. a. O. § 19.

[4]) a. a. O. § 33 Abs. I.

[5]) Diese sind die Einkommenüberschüsse bei besetzter Pfarrei §§ 33 u. 26.

besetzt werden, der dann dieselbe Besoldung erhält wie der Vakanzprediger in den nur vorübergehend erledigten Pfarreien. Im Gegensatz zu letzteren wird das Einkommen der bis auf weiteres unbesetzt bleibenden Pfarreien nach Abzug der Verwaltungskosten nicht ganz an die Zentralpfarrkasse abgeliefert, sondern nur zur Hälfte, die andere Hälfte erhält die Gemeinde. Diese hat daraus einen Fonds anzusammeln für außerordentliche kirchliche Aufwendungen innerhalb der Gemeinde.

Für die Auseinandersetzungen gilt Folgendes:[1])

Die ständigen Gefälle, Salariengelder, Zinsen, Erbzins, Canon, Gerechtigkeiten an Geld oder Naturalien werden als postnumerando bezahlt berechnet und pro rata temporis verteilt. Die Naturalien sind zu dem Nettopreis, nach dem sie am Orte verwertet werden können, zu berechnen. Keiner der Bezugsberechtigten hat das Recht, seinen Anteil in natura zu verlangen.

Für den Pachtzins gilt der 29. September als Fälligkeitstermin, auch wenn mit dem Pächter ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist.

Bei selbstbewirtschafteten Grundstücken ist der Pachtwert zu ermitteln und pro rata temporis zu teilen.

Über Streitigkeiten entscheidet der Oberkirchenrat unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.[2])

## § 11.

## Braunschweig.

Der Pfarrer hat Verwaltung und Nießbrauch des Pfründenvermögens.

---

[1]) Landesherrliche Verordnung vom 30. Novemben 1821 betr. die Ausdehnung der im alten Herzogtum evangelisch-lutherischen Teils bestehenden Anordnung hinsichtlich der Auseinandersetzung auf die Kirchspiele des Alten Amtes Wildeshausen (Hayen S. 89. f.) Reskript des Oberkirchenrats vom 21. Januar 1880 betr. die Auseinandersetzung. (Hayen S. 90 f.)

[2]) Gesetz vom 2. Januar 1865 (Hayen, S. 92 f.) Art 3.

Er hat Anspruch auf ein mit dem Dienstalter steigendes Einkommen.[1]) Soweit das Pfründeneinkommen diesen Betrag nicht erreicht, wird es durch persönliche Zuschüsse aus der Klosterreinertragskasse ergänzt.[2]) Soweit es diesen Betrag übersteigt, ist der Pfarrer zur Abführung des Überschusses an den Pfarrbesoldungsfonds verpflichtet.[3]) Dieser Fonds hat den Zweck, nach Ansammlung der erforderlichen Mittel, später die jetzt aus der Klosterreinertragskasse gezahlten Zuschüsse zum Pfarrgehalt zu gewähren.[4])

Das Pfründnerrecht endigt mit dem letzten Tage des Monats,
1) in welchem bei Emeritierung der Pfarrer aus dem Amte scheidet,
2) in dem im Falle der Entlassung oder Absetzung das den Amtsverlust aussprechende Erkenntnis rechtskräftig wird,[5])
3) der bei Versetzung der Einführung in das neue Amt vorhergeht.[6])

Bei der Erledigung durch den Tod des Inhabers erlischt das Recht auf den Genuß der Pfründe mit dem Ende des Sterbemonats,[7]) es geht somit beim Tode auf die Erben über. Hinterläßt der Geistliche eine Witwe und noch unversorgte Kinder unter 25 Jahren, so erhalten diese noch den Pfründengenuß $^1/_2$ Jahr vom Ende Ende des Sterbemonats an gerechnet.[8]) Die Anteile derjenigen Kinder, für deren Unterhalt die Witwe zu sorgen hat, werden dieser überwiesen, und zwar hat sie mit Rücksicht auf ihre Alimentationspflicht hierauf einen Anspruch kraft eigenen

---

[1]) Kirchengesetz vom 27. März 1911, Abänderungen des Kirchengesetzes über das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 28. Juni 1902, sowie Regelung sonstiger Rechtsverhältnisse betr. (Amtsblatt des Konsistoriums S. 43 ff.) Art. 1. Staatsgesetz vom 27. März 1911 (Amtsbl. S. 40 ff.) Art. 4.

[2]) Kirchengesetz vom 28. Juni 1902, betr. das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche (Amtsbl. 1902 S. 84 ff.) § 5 Abs. I. Staatsgesetz vom 28. Juni 1902 (Amtsblatt S. 80 ff.) § 2.

[3]) Kirchengesetz vom 28. Juni 1902 § 4.

[4]) a. a. O. § 5 Abs. 2.

[5]) a. a. O. § 9 Nr. 3 und 4.

[6]) a. a. O. §§ 9 Nr. 1, 7.

[7]) a. a. O. § 9 Abs. 2.

[8]) Diese Bestimmung ist durch die Praxis an die Stelle der Vorschriften der Kirchenordnung getreten, nach welcher die Hinterbliebenen Bargehalt bis zum Schlusse des Sterbequartals und weitere 6 Monate, die Einnahmen aus Grundstücken bis zum Ende des Sterbemonats und weitere 6 Monate, die Akzidenzien 6 Monate vom Sterbetage an gerechnet zukommen sollen. Schmidt-Phiseldeck, Das evgl. Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig S. 343.

Rechtes, nicht als Vertreterin der Kinder.[1]) Sowohl die Erben wie die Hinterbliebenen erhalten während ihrer Bezugszeit auch den Zuschuß aus der Klosterreinertragskasse in derselben Höhe wie der verstorbene Pfarrer[2]) und haben aber anderseits auch ebenso die Verpflichtung zur Abführung des Überschusses.[3]) Außerdem haben sie die Kosten der Pfründen- und Amtsverwaltung zu tragen, und speziell den hiermit beauftragten Geistlichen, so oft sie zu diesem Zweck am Orte der erledigten Stelle anwesend sind, Wohnung und Beköstigung im Pfarrhause zu gewähren. Eine weitere Vergütung erhalten die vikarierenden Geistlichen während der Gnadenzeit nicht. Für die Fuhren hat die Gemeinde der erledigten Pfarrstelle während der Gnadenzeit zu sorgen. Nur die Kosten für Fahrten zu den Kasualien haben die Beteiligten selbst zu tragen.[4]) Zur Verrichtung der pfarramtlichen Geschäfte während der Vakanz sind die Geistlichen der betr. Inspektion nach näherer Anordnung des Superintendenten verpflichtet. Von diesen Geistlichen wird gewöhnlich einer zum Spezialvikar ernannt, der die Pfründe verwaltet und die Amtsgeschäfte mit Ausnahme des Gemeindegottesdienstes zu versehen hat. Dieser wird von den übrigen Geistlichen abwechselnd gehalten.[5]) Die Pfründeneinkünfte während der Vakanz einschließlich der Stolgebühren fließen in die Vakanzkasse, die vom Spezialvikar geführt wird. Die Überschüsse werden vom Ablauf der Gnadenzeit an nicht mehr an den Pfarrfonds abgeliefert;[6]) die Zuschüsse aus der Klosterreinertragskasse werden nur bezahlt, soweit dieses zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Vakanzkasse erforderlich ist.[7]) Zu den Verpflichtungen der Vakanzkasse gehört die Tragung der Kosten für die Fahrten der vikarierenden Geistlichen, soweit sie während der Gnadenzeit den Gemeinden oblagen, ferner die Zahlung der Vergütung für die Geistlichen. Diese wird vom Konsistorium festgesetzt und beträgt in der Regel höchstens 50 Mk. monatlich für den Spezialvikar, sowie 9 Mk. Tagegeld für die übrigen aushelfenden Geistlichen.[8])

[1]) Deklaration vom 11. Mai 1840 § 3.
[2]) Staatsgesetz von 1902 § 2 Abs. 6.
[3]) Kirchengesetz von 1902 § 9 Nr. 2.
[4]) Schmidt-Phiseldeck S. 207.
[5]) a. a. O. S. 208.
[6]) Kirchengesetz von 1902 § 9.
[7]) Staatsgesetz vom 28. Juni 1902 § 2 Abs. 6.
[8]) Schmidt-Phiseldeck S. 207 und 208.

Die Überschüsse der Vakanzkasse, die sich nach Erfüllung aller ihr obliegenden Verpflichtungen ergeben, werden aus der Konsistorialkasse, in die sie zunächst fließen, am Schlusse jeden Jahres an den Emeritierungfonds abgeführt.[1]) In den Emeritierungsfonds fließen außerdem noch dauernde Pfarrbeiträge, zeitweilige Pfründenabgaben und Eintrittsgelder. Die Einkünfte dienen zur Zahlung des Ruhegehalts an die emeritierten Geistlichen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann das Konsistorium jedoch auch eine andere Verwendung der Intercalargefälle anordnen.[2])

Bei der Auseinandersetzung ist folgendes zu berücksichtigen: Als Rechnungsjahr gilt gemäß der erneuerten Kirchenordnung von 1709 c. XVIII das vom 1. Oktober bis 30. September laufende kanonische Jahr für Grundstücksnutzungen, sei es, daß der Pfarrer sie selbst bewirtschaftet oder sie verpachtet hat, ebenso für Gemeinheitsnutzungen. Im Übrigen wird das Kalenderjahr der Berechnung zugrunde gelegt.[3]) Die Einkünfte sowie die Lasten sind nach dem Verhältnis der Zeit, in dem die einzelnen bezugsberechtigt waren, unter sie zu verteilen. Soweit Einkünfte nur in Beziehung auf bestimmte Handlungen erfolgen, erhält sie derjenige, der während der Zeit, wo sie vorgenommen wurden, bezugsberechtigt gewesen ist.[4]) An einen Pachtvertrag sind die Pfründe und der Nachfolger nur gebunden, wenn das Konsistorium denselben genehmigt hat.[5]) Die Vakanz der Pfründe endigt zwar erst mit dem Tage der Einführung des neuen Pfarrers, aber bei der Auseinandersetzung wird bezüglich der Teilung der Einkünfte und Lasten das Bezugsrecht des neuen Pfarrers schon mit dem ersten Tage des laufenden Monats als entstanden betrachtet und auf diesen zurückdatiert.[6]) Da sich somit das Bezugsrecht immer auf ganze Monate erstreckt, sind die Einnahmen und Lasten nach Zwölfteln zu teilen, und es

---

[1]) Kirchengesetz vom 1. Dezember 1882 betr. die Emeritierung und das Ruheeinkommen der Geistlichen § 15 (AK Bl. 1883 S. 534).

[2]) Reskript des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1855, 24. Juni 1863, 21. Juli 1869 (Schmidt-Phiseldeck S. 24).

[3]) Schmidt-Phiseldeck S. 200 Anm. 10.

[4]) a. a. O. S. 341 ff.

[5]) Vgl. Ausschreiben des Konsistoriums vom 27. Dezember 1902 (Amtsblatt S. 97)

[6]) Vgl. Kirchengesetz von 1902 § 7., Kirchengesetz vom 1. Dezember 1882 §§ 1, 5, 10.

kommen jedem Bezugsberechtigten so viele Zwölftel zu, wie er Monate während des Jahres bezugsberechtigt gewesen ist.

## § 12.

## Sachsen-Meiningen.

Der Pfarrer erhält außer freier Dienstwohnung ein nach dem Dienstalter steigendes Gehalt,[1]) neben welchem ihm wegen außergewöhnlicher Aufwände, Anstrengungen oder Entbehrungen eine besondere Vergütung gewährt werden kann.[2]) Soweit das Einkommen der Pfründe, deren Nießbrauch und Verwaltung der Pfarrer hat,[3]) das ihm zukommende Gehalt nicht erreicht, wird es von der Kirchengemeinde oder aus der Hilfskasse bestritten.[4]) Soweit das Pfründeeinkommen den Gehalt übersteigt, ist der Mehrbetrag an die Landeskirchenkasse abzuführen.[5]) Außer dem Gehalt erhält der Pfarrer aus der Kirchkasse noch eine besondere Vergütung von 25 Mk. für Dienstaufwand.[6])

Wird die Stelle durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt, so erhalten die Witwe und die ehelichen und durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder „die bei seinem Ableben noch in seinem Brote standen", das Diensteinkommen in derselben Höhe wie ihr verstorbener Ehemann bezw. Vater für den Sterbemonat und weitere 6 Monate. Jedoch wird die Vergütung für Dienstaufwand, sowie die besondere Vergütung für außergewöhnliche Anstrengungen und Entbehrungen ꝛc. nur bis zum Ablauf des Sterbemonats gewährt.[7])

Eine geschiedene Ehefrau hat das Recht auf die Gnadenzeit nicht. Weder der Witwe noch den Kindern ist ein solcher Anspruch gegeben, wenn die Ehe ohne die erforderliche dienstliche Erlaubnis geschlossen worden ist.[8])

---

[1]) Kirchengesetz vom 28. Juni 1910 betr. die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen. Sammlung landesherrlicher Verordnungen S. 203 ff. §§ 2 bis 4.

[2]) Auf Antrag des Pfarrers kann der Oberkirchenrat jedoch anordnen, daß das Diensteinkommen durch den Kirchenkassenrechnungsführer eingehoben wird. I. Art. 9.

[3]) a. a O. § 6.

[4]) a. a. O. §§ 3, 17.

[5]) a. a. O. § 8.

[6]) a. a. O. § 5.

[7]) a. a. O. §§ 30, 45.

[8]) a. a. O. § 44.

Das Sterbegehalt kann auf die Landeskirchenkasse übernommen werden, sodaß der Nießbrauch am Stellenvermögen wegfällt und die Hinterbliebenen das Gnadenzeiteinkommen als bares Gehalt aus der Landeskirchkasse beziehen.[1])

Über die Verteilung unter die einzelnen Bezugsberechtigten ist Folgendes bestimmt: Wenn nur eine Witwe oder ein Kind vorhanden ist, so erhält die Witwe $^2/_3$, das Kind $^1/_3$. Sind mehrere Kinder neben der Witwe vorhanden, so hat die Witwe Anspruch auf die Hälfte, die Kinder zusammen auf die andere Hälfte, welche unter diese dann wieder nach Kopfzahl gleichmäßig verteilt wird. Stirbt die Witwe während der Gnadenzeit, so wächst ihr Anteil den Kindern zu, stirbt ein Kind, so wächst sein Anteil der Witwe zu. Hat der Pfarrer nur Kinder hinterlassen, so sind sie zu gleichen Teilen berechtigt, und stirbt eines derselben, während der Gnadenzeit, so wächst der Anteil den übrigen Kindern zu. Wenn sämtliche Berechtigte innerhalb der Gnadenzeit sterben, so erhalten die Erben des zuletzt Verstorbenen das Einkommen noch bis zum Ende seines Sterbemonats.[2])

Sind weder Witwe noch bezugsberechtigte Kinder vorhanden, so erhalten seine Erben das Einkommen bis zum Ende des Sterbemonats. Akzidenzien jedoch nur, soweit sie bis zum Todestage anfällig geworden sind.[3])

Die Witwe oder die Kinder haben einem zur Verwaltung der Stelle während der Gnadenzeit abgeordneten Vikar, wenn Raum und Umstände es gestatten im Pfarrhause unentgeltlich eine Wohnung einzuräumen. Jedoch kann der Oberkirchenrat auch anordnen, daß die Bezugsberechtigten die Wohnung gegen Erstattung des der Zeit entsprechenden Teils von jährlich 500 Mk. verlassen.[4]) Die dem Verstorbenen nächst vorgesetzte Dienstbehörde bestimmt, wer von mehreren Beteiligten bis zur Auseinandersetzung die Bezüge zu erheben hat.[5])

---

[1]) a. a. O. § 31.
[2]) a. a. O. §§ 32, 33.
[3]) a. a. O. § 34.
[4]) a. a. O. § 35.
[5]) a. a. O. § 36.

Nach Ablauf der Gnadenzeit oder wenn eine solche nicht stattfindet mit Beginn der Erledigung, werden die Pfründeneinkünfte zu einer Vakanzkasse gezogen, deren Verwaltung vom Kirchenamte dem Kirchkassenrechnungsführer oder einem besonderen Rechnungsführer zu übertragen ist.[1]) Die dem Geistlichen gewährten Zuschüsse zur Ergänzung seines Gehalts 2c. hören mit Ablauf der Gnadenzeit, oder wenn eine solche nicht stattfindet, mit Beginn der Erledigung auf, soweit diese Zuschüsse nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen der Vakanzkasse erforderlich sind.[2]) Aus der Vakanzkasse erhält der Rechnungsführer 3 % des Vakanzeinkommens, wobei jedoch die eben erwähnten etwaigen Zuschüsse nicht in Anrechnung kommen.[3]) Ferner sind die Kosten der Amtsverwaltung aus der Vakanzkasse zu zahlen,[4]) soweit dies nicht möglich ist, trägt diese Kosten die Kirchenkasse (Gemeinde).[5]) Die Überschüsse der Vakanzkasse fallen der Landeskirchenkasse zu;[6]) in diese fließen außerdem noch die Einkünfte ihres Vermögens, die oben erwähnten Abgaben der Pfarrer bei besetzter Pfründe und die Beiträge der Kirchengemeinden.[7]) Aus den Einkünften wird gezahlt: Das Warte- und Ruhegehalt der Geistlichen, das Witwen- und Waisengeld, sowie die Beiträge zum Hilfsfonds.[8]) So findet das Vakanzeinkommen indirekt Verwendung zur Aufbesserung der Pfarrgehälter. Der Oberkirchenrat mit dem Synodal-Ausschuß kann die Intercalareinkünfte indessen ganz oder teilweise der Kirchenkasse zur Bestreitung außergewöhnlicher, insbesondere durch Erledigung der Stelle entstehender Aufwände überweisen.[9])

Die Verwaltung des Amtes haben die benachbarten Geistlichen zu führen, unter Beihülfe der Lehrer in dem erledigten Pfarrspiel und in dem der aushelfenden Geistlichen.[10]) Der Oberkirchenrat

---

[1]) Kirchengesetz vom 27. Dezember 1890, erledigte Pfarrstellen betr. S. 155 ff. AK. Bl. 1891 S. 249 ff. Art. 7 Abs. I.
[2]) a. a. O. Art. 7 Abs. II.
[3]) a. a. O. Art. 8.
[4]) a. a. O.
[5]) a. a. O. Art. I.
[6]) a. a. O. Art. 8.
[7]) Kirch. Ges. v. 27. Dez. 1890 die Landeskirchenkasse betr. Art. 3 I. § 43.
[8]) a. a. O. Art. 2.
[9]) a. a. O. Art. 8.
[10]) a. a. O. Art. 1.

kann die zeitweilige Verwaltung der erledigten Stelle oder die Aushülfe dabei auch einem Predigtamtskandidaten oder Pfarrvikar übertragen.[1]) Den vikarierenden Geistlichen ist ein Zimmer im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen, außerdem erhalten sie Wegegelder und derjenige Geistliche, welchem die allgemeine Verwesung (Vorsitz im Kirchenvorstand 2c.) übertragen ist, hat außerdem Anspruch auf die sonst dem Pfarrer zukommende Dienstaufwandvergütung.[2]) Eine weitere Vergütung wird während der Gnadenzeit nicht gewährt.[3]) Findet eine Gnadenzeit nicht statt, oder ist sie beendet, so hat der aushelfende Geistliche die bei Taufen, Trauungen 2c. anfallenden Gebühren — soweit dafür nicht Pauschsätze bestehen — sowie eine vom Oberkirchenrat festzusetzende Vergütung bis zu 300 Mk. zu beziehen.[4]) Ein Predigtamtskandidat erhält außer Wohnung im Pfarrhause oder Mietsentschädigung 1200 Mk., ein Pfarrvikar 1400 Mk. für das Jahr.[5])

Bei der Auseinandersetzung sind alle Teile des Diensteinkommens — ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit oder des Eingangs — als ein Ganzes zusammenzurechnen und nach Verhältnis der Zeit der Bezugsberechtigung zu verteilen. Jedoch sind hier für einzelne Besoldungsteile Ausnahmen gemacht, so verbleiben zwar die Naturalien demjenigen, der sie bezogen hat, und die Ernte demjenigen, in dessen Bezugszeit sie stattfindet, er hat aber für die Zeit, in der er nicht bezugsberechtigt ist, den verhältnismäßigen Teil des anschlagsmäßigen Werts der Naturalien und des Grundstücksertrags herauszugeben und demjenigen, der die Bestellung besorgte, die Kosten zu vergüten. Die Gebühren erhält derjenige, in dessen Bezugszeit sie fallen.[6])

Die Auseinandersetzung wird vom weltlichen Mitglied des Kirchenamtes festgesetzt.

Hiergegen ist Rekurs an den Oberkirchenrat und auch der ordentliche Rechtsweg zulässig.[7])

---

[1]) a. a. O. Art. 6.
[2]) a. a. O. Art. 2.
[3]) a. a. O. Art. 3.
[4]) a. a. O. Art. 4 u Kirchengesetz v. 28. Juni 1910 S. 203 ff. Art. 6.
[5]) Kirchengesetz vom 28. Juni 1910, S. 203 ff. § 1.
[6]) a. a. O. § 15.
[7]) a. a. O. § 16.

## § 13.

## Sachsen-Altenburg.

Für den Pfarrer ist ein nach dem Dienstalter verschiedenes Mindest- und Höchstgehalt festgesetzt.[1]) Soweit das Einkommen der Pfründe, an der er Nießbrauch und Verwaltung hat, den Betrag des Mindestgehalts nicht erreicht, wird der Fehlbetrag, wenn nicht die Kirchengemeinde zur Leistung desselben verpflichtet ist, aus der Landeskirchenhilfskasse und, wenn die Mittel derselben nicht ausreichen, aus der Staatskasse gezahlt.[2]) Soweit die Einkünfte der Pfründe aber das Höchstgehalt des Pfarrers überschreiten, fließt der Überschuß in die Landeskirchenhilfskasse.[3])

Wird eine Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so erhalten die Erben die Diensteinkünfte noch bis zum Ende des Sterbequartals.[4]) Mit dem Ablauf des Sterbequartals beginnt das den Hinterbliebenen zustehende Gnadenquartal. Als gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene bezeichnet das Gesetz vom 20. Dezember 1910[5]) im § 11 die Witwe, sowie die ehelichen Nachkommen. Im Gegensatz zum Sterbequartal hat dieses Recht aber nicht mehr, wie bisher,[6]) die Fortsetzung des Pfründennießbrauchs zum Inhalt, sondern den Hinterbliebenen ist ein obligatorischer Anspruch in Höhe des von dem verstorbenen Pfarrer bezogenen Diensteinkommens gegen die Landeskirchenhilfskasse gegeben.[7]) Nur den Nießbrauch an der Dienstwohnung setzen die Hinterbliebenen regelmäßig fort. Wenn ein besonderer Verweser zur Verwaltung der Pfarrei bestellt

---

[1]) Gesetz vom 8. Februar 1877, einige Bestimmungen über das Diensteinkommen der Geistlichen und über die Besetzung und Verwaltung erledigter geistlicher Stellen der Landeskirche betr. Geier S. 113 ff. AK. Bl. S. 757 ff. § 5.
Gesetz vom 7. Januar 1899, die anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen betr. § 1 (Geier S. 422 AK. Bl. 1901 S. 631). Gesetz vom 20. Dezember 1904, die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen betr. (Geier S. 479). Gesetz betr. Dienstverhältnisse der Geistlichen vom 20. Dezember 1910 (Sammlung kirchlicher Erlasse 1911 S. 61 ff.) § 15.

[2]) Gesetz vom 8. Februar 1877 § 5 Abs. 3 und 4.

[3]) a. a. O. § 2 Abs. 4.

[4]) Vgl. Kultusministerial-Erlaß vom 24. VII. 1880 (Geier, S. 155 Anm. 3 b), Gesamtministerialbeschluß vom 6. Juni 1866 (Geier, S. 155 Anm. 2).

[5]) Sammlung kirchlicher Erlasse 1910 S. 61 ff.

[6]) Vgl. Kultusministerial-Erlaß vom 24. Juli 1880 und Gesamtministerialbeschluß vom 6. Juni 1866.

[7]) Gesetz vom 21. Dezember 1910 § 12.

wird, so sind sie auf Verlangen des Kultusministeriums verpflichtet, dem Verweser unentgeltlich eine Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen. Statt dessen kann das Kultusministerium aber auch anordnen, daß sie gegen eine angemessene Vergütung aus der Landeskirchenhilfskasse die Dienstwohnung verlassen.[1]) Hat der Pfarrer weder eine Witwe noch eheliche Nachkommen hinterlassen, so kann das Kultusministerium, „das Gnadengehalt" auch den Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des verstorbenen Pfarrers bewilligen, wenn diese sich in dürftigen Verhältnissen befinden und von dem Pfarrer erhalten oder wesentlich unterstützt wurden. Die Bewilligung ist auch dann zulässig, wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.[2])

Im Allgemeinen wird die erledigte Stelle nicht durch einen besonderen Verweser verwaltet, sondern durch die benachbarten Geistlichen. Die Ephorie ernennt einen derselben zum Spezialvikar, der die Pfründe vom Beginn des Gnadenquartals an sowie das Amt während der ganzen Vakanz zu verwalten hat. Die Geschäfte der Sonn- und Feiertage hat er jedoch nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge mit den übrigen Nachbargeistlichen abwechselnd zu besorgen,[3]) Die Hinterbliebenen sind während des Gnadenquartals ebenso wie die Erben im Sterbequartal verpflichtet, den vikarierenden Geistlichen Beköstigung, entsprechendes Unterkommen und auch die notwendigen Fuhren zu gewähren. Eine weitere Vergütung wird den Geistlichen während der Sterbe- und Gnadenzeit nicht geleistet.[4]) Nach Ablauf des Gnadenquartals erhält die Witwenkasse noch den Betrag des Diensteinkommens des verstorbenen Geistlichen für ein Vierteljahr,[5]) und zwar ebenso wie die Hinterbliebenen aus der Landeskirchenhilfskasse.[6]) Nach § 12 des Witwensozietätsregulativs

---

[1]) a. a. O. § 13.
[2]) a. a. O. § 11 Abs. 2.
[3]) Kultusministerial-Erlaß vom 6. Juni 1878, die Remuneration für die Funktionen bei erledigten geistlichen Ämtern betr. Nr. III.
[4]) a. a. O. Nr. I., mit der Begründung, daß es sich hier um Funktionen handele, denen die benachbarten Geistlichen „aus kollegialer Rücksicht auf einen Verstorbenen und dessen Hinterbliebenen sich unterziehen."
[5]) Witwen-Sozietätsregulativ vom 12. Juni 1872 § 12.
[6]) Gesetz vom 20. Dezember 1910 § 12 Abs. I.

vom 12. Juni 1872 sollte dieses sogen. „Witwensozietätsquartal" aus dem Stelleneinkommen gezahlt werden. Wird die Stelle durch Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand erledigt, so steht der Witwenkasse dieses Recht gleichfalls zu,[1]) nicht aber bei anderweitiger Stellenerledigung. Durch die Zahlung des Gnaden- und Witwensozietätsquartals aus der Landeskirchenhilfskasse kann jetzt die Wiederbesetzung der Pfarre vor Ablauf dieser Quartale erfolgen, was früher nicht möglich war.

Nach Ablauf der Gnadenzeit haben die benachbarten Geistlichen für ihren Unterhalt, ihr Unterkommen und Fortkommen selbst zu sorgen,[2]) sie erhalten aber aus der Vakanzkasse jedesmal für die Wahrnehmung der Sonn- und Feiertagsgeschäfte eine Pauschsumme von 12 Mk. und wenn sie sich vom Pfarrdorf aus noch auf ein Filial oder eingepfarrtes Dorf begeben müssen, 15 Mk.[3]) Der Spezialvikar erhält außerdem noch aus der Vakanzkasse eine vom Ministerium festzusetzende monatliche Remuneration.[4])

Auch der Lehrer, der besonders den Verkehr der Vakanzgemeinde mit dem Vikar zu besorgen hat, erhält aus der Vakanzkasse eine vom Ministerium festzusetzende Remuneration und außerdem für jeden von ihm in der Pfarrkirche abgehaltenen Lesegottesdienst 3 Mk., wenn er in der Filialkirche zu wiederholen ist 5 Mk.[5])

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten noch übrig bleibende Rest des Vakanzeinkommens fließt in die Landeskirchenhilfskasse. Die Einnahmen dieser Kasse[6]) dienen außer zur Zahlung des Gnaden- und Witwen-Sozietätsquartals dazu, den Geistlichen die Besoldungsergänzung und etwaige notwendige weitere Unterstützung zu gewähren, sowie sonstige allgemeine kirchliche Zwecke zu fördern.[7])

Wird der Inhaber einer Pfarrstelle versetzt, so erhält er die Einkünfte des vollen halben Monats, entweder vom 1. bis zum 15. incl. oder vom 16. bis zum letzten einschl. je nachdem in dieser

---

[1]) Witwen-Sozietätsregulativ § 12.
[2]) a. a. O. Nr. IV.
[3]) a. a. O. Nr. III.
[4]) a. a. O. Nr. III.
[5]) a. a. O. Nr. IV.
[6]) Das sind Beträge für Kollekten, Zinsen angesammelter Kapitalien, Beiträge aus der Staatskasse sowie Pfründenüberschüsse, Häßelbarth S. 235.
[7]) Häßelbarth S. 235.

oder jener Hälfte des Monats sein Amt erledigt wird. Bei der Wiederbesetzung steht dem neuen Geistlichen das Einkommen von der Hälfte des Monats an zu, in welcher er die Stelle antritt. Falls der versetzte Pfarrer in derselben Monatshälfte das alte Amt verläßt und das neue antritt, erhält er für diese Monatshälfte nur das Einkommen der neuen Stelle, nicht auch das der alten.[1])

Über die Auseinandersetzung ist Folgendes bestimmt: Das Rechnungsjahr für die Pfarrstellen läuft von Michaelis zu Michaelis,[2]) daher haben auch die Verpachtungen von Michaelis zu Michaelis zu erfolgen.[3]) Diese haben über die Amtsdauer des Stelleninhabers hinaus nur Gültigkeit, wenn sie von der Kircheninspektion genehmigt sind.[4])

Die Verteilung der Stolgebührenentschädigung erfolgt für das Kalenderjahr. Die Beteiligten erhalten denjenigen Teil der Entschädigung, welcher der Dauer ihrer Bezugsberechtigung entspricht.[5])

## § 14.

## Sachsen-Coburg-Gotha.

Sowohl in Coburg wie Gotha erhalten die Geistlichen ein nach dem Dienstalter steigendes Gehalt. Soweit die mit dem Amte verbundenen Pfründe diesen Betrag nicht erreicht, sind entsprechende Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten.[6]) Übersteigt in Gotha

---

[1]) Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1913 (Geier, S. 470. S. 114 Anm. 1 e).

[2]) Verordnung des Konsistoriums vom 7. Dezember 1824 (Geier, S. 114 Anm. 1 d).

[3]) Verordnung des Konsistoriums vom 22. August 1826 (Geier S. 173).

[4]) Bekanntmachung des Konsistoriums vom 18. März 1845, die Verpachtung der Pfarr- und Schulfelder betr. (Geier S. 175) und Gesetz betr. die Aufhebung des Konsistoriums und die anderweitige Regelung der Kompetenzen desselben. § 2 Nr. 3 (Geier S. 16.).

[5]) Kultusministerialerlaß vom 6. November 1876 betr. vorläufige Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für den Ausfall der Stolgebühren (Geier S. 145).

[6]) Gesetz betr. Zuschüsse der Staatskasse zur Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen in den Landstädten und Landorten des Herzogtums Coburg von 1899 (ASt Bl. 1901 S. 374) Art 1. u. 2 durch Nachtragsgesetz vom 22. März 1904 auch auf die Geistlichen der Stadt Coburg ausgedehnt. Vgl. Strenge, S. 124 und Gesetz vom 8. August 1906 (von Strenge, Rudolff, Claus, die Grundsätze des Kirchenrechts der evangelischen Landeskirchen der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha. S. 123) für Gotha vgl. Gesetz vom 7. April 1905 (Strenge, S. 120).

das Pfründeneinkommen den dem Pfarrer zustehenden Gehalt, so erhält der Pfarrer auch den Überschuß, in Coburg dagegen ist der Überschuß verzinslich für die Pfarrstelle anzulegen.[1]) In Gotha hat der Pfarrer noch Nießbrauch und Verwaltung des Pfründenvermögens, während er in Coburg sein Gehalt aus der Kirchenkasse bezieht, in die das von der Kirchenverwaltung verwaltete Pfründeneinkommen zunächst fließt.[2])

Wird die Pfarrstelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so hat in Coburg die Witwe das gesamte Diensteinkommen, wie dieses dem verstorbenen Pfarrer zur Zeit seines Todes zustand, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, und auf weitere drei Monate zu beziehen. Die dem Pfarrer über den Gehalt zukommende weitere Vergütung für Verwaltung einer Filiale ꝛc. erhält sie nur bis zum Ablauf des Sterbemonats. Hinterläßt der Geistliche keine Witwe, aber eheliche Nachkommen, so kommt diesen das Gnadenquartal zu.[3]) Auch in Gotha wird zunächst den Hinterbliebenen ein Gnadenquartal gewährt,[4]) darauf bezieht die Witwenkasse 5 Monate lang das Vakanzeinkommen nach Abzug der Verwaltungskosten.[5]) Die Verwaltung des Amtes erfolgt in Coburg während der Vakanz regelmäßig durch die benachbarten Geistlichen, die durch die Lehrer der erledigten wie auch der benachbarten Pfarren unterstützt werden.[6]) Nur ausnahmsweise wird ein besonderer Verweser ernannt, dem ein Gehalt von 1200 Mk. jährlich neben freier Wohnung im Pfarrhause zukommt.[7])

In Coburg tritt während der Vakanz eine Änderung in der Verwaltung nicht ein, während in Gotha im Aufsichtswege eine besondere einstweilige Vakanzverwaltung eingerichtet wird.[8])

Nach Abzug der Kosten für die Verwaltung fällt gemäß § 2 Nr. 11 des Gesetzes von 1904 in Coburg der Überschuß der

---

[1]) Coburger Gesetz von 1909 Art. 8.
[2]) Vgl. Coburger Gesetz vom 22. März 1904 Art. 9 (v. Strenge S. 125/6.)
[3]) Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen im Herzogtum Coburg von 1900 (AK Bl. 1901 S. 379) § 1.
[4]) Goth. Gesetz vom 20. Juli 1895.
[5]) Goth. Gesetz vom 19. Juli 1895 § 13 von Strenge S. 105.
[6]) Coburger Gesetz von 1899 Art. 13.
[7]) a. a. O. Art 3 und 14.
[8]) Vgl. von Strenge S. 105.

Kirchenkasse zu, die ihn aber nach Art. 8 verzinslich für die Pfarrstelle anzulegen hat. In Gotha bestehen Vorschriften über die Verwendung des Vakanzeinkommens nicht, abgesehen von der oben bezeichneten Verwendung zu Gunsten der Witwenkasse, die jedoch Erledigung durch den Tod voraussetzt. Es wird hier ebenfalls nach Abzug der Verwaltungskosten zum Besten der Stelle verwendet, entweder zur Vornahme von Reparaturen am Pfarrhause oder von Verbesserungen der Pfarräcker. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann es auch zu mildtätigen Zwecken verwendet werden.[1])

## § 15.

## Anhalt.

Der Pfarrer erhält ein mit dem Dienstalter steigendes Mindesteinkommen.[2]) Soweit das Einkommen des Pfründenvermögens, an welchem ihm Nießbrauch und Verwaltung zusteht, diesen Betrag nicht erreicht, hat er Anspruch auf Ergänzung aus der Landespfarrkasse.[3]) Regelmäßig erhält der Pfarrer das ganze Pfründeeinkommen, auch wenn es den ihm zustehenden Gehalt übersteigt, das Kirchenregiment kann jedoch sowohl bei Verleihung der Stelle als auch später anordnen, daß der Überschuß in die Landespfarrkasse abzugewähren ist.[4]) Auf Antrag des Pfarrers kann das Konsistorium die Verwaltung des Pfründenvermögens dem Gemeindekirchenrat übertragen.[5])

Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so „gehört zu dessen Nachlaß das ihm einschließlich für den Sterbemonat zukommende gesamte Diensteinkommen". Vom Ablauf des Sterbemonats an haben die Witwe und diejenigen Kinder des ver-

[1]) Von Strenge S. 105/6.

[2]) Kirchengesetz betr. die anderweitige Feststellung des Diensteinkommens der Geistlichen betr. vom 18. Februar 1901 (AK Bl. 1903 S. 367) § 1 Abs. I.

[3]) a. a. O. § 3 Abs. II.

[4]) a. a. O. § 4 Abs. 1 und 2.

[5]) Konsistorial-Verfügung vom 20. Mai 1897, die Verwaltung des Pfarrvermögens betr. (Müller, Zusammenstellung der die evangelische Landeskirche des Herzogtums Anhalt betr. Gesetze und Konsistorialverfügungen S. 116). Der Gemeindekirchenrat kann die Verwaltung wieder einem Rendanten übertragen, der dieselbe gemäß der Konsistorialverfügung vom 20. August 1889 die Geschäftsanweisung für die mit der Verwaltung der Pfarrevenüen vom Gemeindekirchenrat betrauten Rendanten (Müller S. 117) zu führen hat.

storbenen Pfarrers, die von ihm bisher ihren Lebensunterhalt empfangen und zur Zeit seines Todes noch keinen selbständigen Haushalt begründet haben, noch für drei Monate das Diensteinkommen als Gnadengenuß fortzubeziehen.[1]) Falls das Pfründeneinkommen höher ist als das dem verstorbenen Pfarrer zustehende Gehalt und der Pfarrer das ganze Pfründeneinkommen bezog, so kann in gleicher Weise wie zu Lebzeiten des Pfarrers auch während der Sterbe- und Gnadenzeit die Ablieferung des Überschusses vom Kirchenregiment angeordnet werden, denn die Erben und Hinterbliebenen haben kein weitergehendes Recht, als der Pfarrer es hatte.

Die Gnadenzeitberechtigten haben den Geistlichen der Diözese, die nach näherer Anweisung des Superintendenten während der Vakanz das Amt verwalten, nur ihre baren Auslagen zu ersetzen,[2]) zu einer weiteren Vergütung sind sie nicht verpflichtet.[3])

Nach Ablauf der Gnadenzeit oder, wenn eine solche nicht stattfindet, während der ganzen Vakanz, erhalten die vikarierenden Geistlichen außer dem Ersatz der baren Auslagen auch eine mäßige Remuneration aus dem Vakanzeinkommen.[4])

Die dem Pfarrer aus der Landespfarrkasse gewährten Zuschüsse sind als persönliche Zulagen anzusehen und hören daher mit dem Ende der Gnadenzeit auf.[5])

Die Verwaltung des Pfründenvermögens steht während der Vakanz außerhalb der Gnadenzeit dem Gemeindekirchenrat zu,[6]) der

---

[1]) Herzogliche Verordnung vom 11. Juni 1874, die Regelung der Pfarrvakanzen und des Gnadengenusses der Pfarr-Witwen und Kinder betr (Müller, S. 339) § 1.

[2]) a. a. O. § 4.

[3]) Die Konsistorial-Verordnung vom 7. Dezember 1882 Nr 4917 die Vertretung bei Pfarrvakanzen betr. begründet dieses damit, daß es in der Natur des öffentlichen Amtes liege, daß ein jeder Beamte und namentlich auch der Geistliche die ihm von dem Vorgesetzten zu übertragenden Dienste willig zu übernehmen habe und es könne daher auch ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung einer Remuneration für solche Dienste nicht anerkannt werden, sondern nur auf Vergütung der baren Auslagen.

[4]) Dieses erscheine, wie die in Anmerkung 7 angeführte Konsistorial-Verfügung sagt, „aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt."

[5]) Kirchengesetz vom 18. Februar 1901 § 3.

[6]) Gesetz vom 6. Februar 1875 wegen Einführung einer Kirchengemeinde- u. Synodalordnung für das Herzogtum Anhalt (AK Bl. 1875 S. 345 ff. Müller S. 1 ff.) § 22 Abs. I.

sie einem Rendanten übertragen kann.[1]) Das Konsistorium ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung selbst zu übernehmen, oder eine andere Person damit zu beauftragen, wenn der Gemeindekirchenrat seiner Verwaltungspflicht nicht nachkommt.[2])

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten noch übrigbleibende Rest des Vakanzeinkommens fließt in die Landespfarrkasse[3]) und dient mit den übrigen Einnahmen dieser Kasse, nämlich dem Zuschuß der Staatskasse sowie einiger anderer Kassen, den Kapitalzinsen[4]) und den abzugewährenden Überschüssen bei besetzter Pfründe zur Ergänzung der Pfarrbesoldung (siehe oben) und zur Gewährung des Ruhegehalts.[5]) Der Überschuß der Landespfarrkasse ist jährlich an die Staatskasse in Anrechnung auf die von letzterer zur Deckung der Witwenkassenleistung zu verausgabenden Summen abzuführen, insoweit nicht dieser Überschuß denjenigen Betrag übersteigt, welcher infolge des Wegfalles der Witwenkassenleistungen der Geistlichen als Mehrzuschuß zur Witwenkasse von der Staatskasse zu zahlen ist.[6]) Die Intercalarfrüchte werden also indirekt die Staatskassenleistungen an die Witwenkasse vermindern.

Bezüglich der Auseinandersetzung gilt Folgendes: Alle Einkünfte der Stelle, die in das vom 1. Oktober bis 30. September zu rechnende Wirtschaftsjahr fallen, werden zusammengerechnet und dann nach dem Verhältnis der Zeit zwischen dem abgehenden und dem antretenden Geistlichen, den Erben und Hinterbliebenen des ersteren und der Vakanzkasse geteilt.[7]) Hat der Stelleninhaber die Grundstücke selbst bewirtschaftet, so ist der mutmaßliche Bruttowert der nächsten Ernte zu ermitteln. Von diesem sind die nach dem

---

[1]) Vgl. Anm. 5 von S. 60.

[2]) Gesetz vom 18. Februar 1901 § 5.

[3]) Kirchl. Verordnung vom 11. Juni 1874, § 4 mit Kirchengesetz vom 14. Februar 1883, die Bildung einer allgemeinen Landespfarrkasse und deren Verwaltung betr. (AK Bl. 1884 S. 134) §§ 1, 5 Abs. I.

[4]) a. a. O. §§ 3, 4. Abs. I., 5 Abs. I.

[5]) Kirchengesetz vom 14. Februar 1883 betr. Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand. (AK Bl. 1884 S. 113).

[6]) Gesetz betr. die Befreiung der Geistlichen von den Witwenkassenleistungen vom 18. Februar 1901 (AK Bl. 1903 S. 373) § 1 mit Kirchengesetz betr. Deckung der Fehlbeträge der Landespfarrkasse vom 29. Juni 1901 (AK Bl. 1903 S. 375) § 1.

[7]) Erlaß des Konsistoriums vom 12. Juli 1883 Bestimmungen über die

Gutachten Sachverständiger festzustellenden Kosten für Bestellung und Aussaat sowie die Erntekosten abzuziehen. Der dann verbleibende Nettobetrag ist nach Verhältnis der Zeit im Dienstwechseljahr zur Verteilung zu bringen. Die Kosten für Bestellung, Aussaat und Ernte sind demjenigen zu vergüten oder zu Gute zu rechnen, der sie verausgabt oder noch zu verausgaben hat.[1])

Hat der abziehende Stelleninhaber Dienstländereien mit Genehmigung des Konsistoriums verpachtet, so ist sowohl die Pfründe während der Vakanz als auch der Nachfolger an diesen Kontrakt gebunden. Andernfalls verliert der Pachtkontrakt am nächsten Michaelis-Termin nach dem Ausscheiden des Verpächters seine Gültigkeit, und der Pächter kann sich wegen etwaiger Ansprüche nur an den Verpächter halten.[2])

Die Auseinandersetzung ist von dem Kreissuperintendenten zu leiten, der zunächst zu untersuchen hat, ob der abgegangene Pfarrer oder die Hinterbliebenen die Pfründengüter in der gehörigen Weise verwaltet haben. Er hat dann die Verpflichtungen der Beteiligten festzusetzen, und zwar, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht möglich ist, nach Anhörung des Gutachtens eines oder mehrerer vereidigter Kreistaxatoren oder eines oder mehrerer Mitglieder der Diözesan-Versammlung. Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des Rechtswegs nur der Rekurs an das Konsistorium zugelassen.[3])

## § 16.

## Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Pfarrer hat außer freier Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung[4]) Anspruch auf ein je nach dem Dienstalter verschiedenes Gehalt,[5]) welches aus dem Einkommen der Pfarrstelle

---

Benutzung, Erhaltung und Zurückgabe der Dienstgrundstücke der Geistlichen betr. (AK Bl. 1884 S. 90 Müller S. 334) § 8 Abs. I.

[1]) a. a. O. § 8 Abs. II § 9 Abs. I.

[2]) a. a. O. § 12.

[3]) a. a. O. § 13.

[4]) (Staats-) Gesetz vom 20. März 1907 betr. die anderweitige Regelung der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirchen (Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1907 S. 39 ff.) § 2.

[5]) a. a. O. § 5.

gezahlt wird. Soweit dieses Pfründeneinkommen das dem Pfarrer zukommende Gehalt nicht erreicht, wird der Fehlbetrag aus der Landespfarrkasse gezahlt.[1]) Der Überschuß des Stelleneinkommens über das dem Pfarrer nach seinem Dienstalter jeweilig zustehende Diensteinkommen fließt in die Landespfarrkasse.[2]) Übersteigt jedoch das Stelleneinkommen das dem Pfarrer zukommende Höchstgehalt (4500 Mk.), so erhält er den Überschuß über dieses Höchstgehalt neben seinem ihm nach dem Dienstalter zukommenden Diensteinkommen.[3])

Die Verwaltung des Pfründenvermögens hat der Rechner der Parochialkirchenkasse zu führen[4]) nach den näheren Vorschriften der Verordnung vom 11. Januar 1908 betr. die Errichtung der Landespfarrkasse.[5]) Jedoch können auch Grundstücke vom Pfarrer zu einem ortsüblichen Preise zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden.[6]) Wird die Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt, so erhalten die Witwe und die Kinder das Diensteinkommen noch ein halbes Jahr vom Todestage an gerechnet. Wenn noch vier Wochen oder weniger bis zum Ende des Vierteljahrs, in dem der Todesfall sich ereignet, fehlen, so wird die halbjährliche Gnadenzeit nicht vom Sterbetage, sondern von dem ersten Tage des Vierteljahrs, das dem des Sterbefalles folgt, berechnet.[7])

Die Pfründe wird während der Vakanz ebenso, wie vor der Erledigung vom Rechner der Parachialkirchkasse unter Aufsicht des Kirchenvorstandes und der Kircheninspektion (Superintendent u. Landrat) verwaltet.

Nach Ablauf der Gnadenzeit oder, wenn keine Gnadenzeit stattfindet, mit Beginn der Vakanz fließt das Einkommen der Pfründe bis zur Wiederbesetzung, soweit es nicht zu kirchlicher Versorgung und Verwaltung der Stelle gebraucht wird, in die Landespfarrkasse.[8]) In

---

[1]) a. a. O. § 12.
[2]) a. a. O. § 13, Ziffer 3.
[3]) a. a. O. § 11.
[4]) a. a. O. § 8 mit Verordnung vom 11. Januar 1908, betr. die Errichtung der Landespfarrkasse und der Parochialkassen (Ges. S. 1908 S. 15 ff.) § 7.
[5]) Gesetz. Sam. 1908 S. 15.
[6]) Gesetz vom 20. März 1907 § 8 Abs. III.
[7]) Freundl. Mitteilung des Herrn Generalsuperintendenten Braun zu Rudolstadt.
[8]) (Staats-)Gesetz vom 20. März 1907 betr. die anderweitge Regelung der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche (Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1907 S. 39 ff.) § 13 Ziffer 2.

ordnung, — einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu den Regulativ vom 2. Januar 1834 betr., vom 7. August 1865.

Für bestimmte vom Pfarrer mit Genehmigung des Konsistoriums gemachten Anlagen, die sich im Laufe der Zeit abnutzen, werden Abnutzungs- und Entschädigungsgrundsätze aufgestellt. So wird die Abnutzungszeit für Verbesserungen der Grundstücke durch Teicherde auf 6 Jahre als Maximum festgesetzt und werden die Kosten auf diese 6 Jahre inkl. der Braachjahre gleichförmig verteilt, und die nicht selbstbezogenen Sechstel nur vergütet. Durch Sachverständige kann jedoch eine kürzere Abnutzungsdauer festgesetzt werden, nicht aber eine längere. Die Vergütung erfolgt pro rata temporis durch denjenigen, der während der Abnutzungszeit sich im Genuß der Pfründe befindet, so durch die Hinterbliebenen, falls diese nicht selbst Erben geworden sind, durch die Pfründe für die Vakanzzeit, sowie durch den Nachfolger.

Bezüglich der selbstbewirtschafteten Grundstücke gilt Folgendes: Das Wirtschaftsjahr läuft von Michaelis zu Michaelis. Hat bei Eintritt der Vakanz die Ernte schon stattgefunden, so wird diese oder der Wert derselben pro rata temporis verteilt. Tritt die Vakanz vor der Ernte ein, so ist der auszumittelnde Pachtwert von demjenigen zu zahlen, der die Ernte erhält, d. h. zur Zeit der Ernte bezugsberechtigt ist. Dieser Betrag ist dann pro rata temporis zu verteilen. Die Kosten für die Bestellung werden demjenigen vergütet, der sie vorgenommen hat. Die Akzidenzien erhält derjenige, zu dessen Bezugszeit sie fällig werden.

Soweit Auseinandersetzungsstreitigkeiten sich auf Grundstücksmeliorationen beziehen, haben Sachverständige, von denen jede Partei und nötigenfalls auch noch das Konsistorium einen ernennt, endgültig zu entscheiden.[1]) Im Übrigen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.[2])

## § 21.

## Schaumburg-Lippe.

Der Nießbrauch und die Verwaltung des Pfarrers am Pfründenvermögen ist durch § 6 des Kirchengesetzes betr. die Regelung

[1]) Regulativ vom 2. Januar 1834 A. 9.
[2]) Mitteilung des Konsistoriums.

der Pfarrgehälter vom 5. Februar 1904[1]) aufgehoben. Die Verwaltung ist auf die Kirchengemeinde übergegangen. Der Pfarrer hat jetzt einen obligatorischen Anspruch auf ein je nach dem Dienstalter steigendes Gehalt, welches aus dem Einkommen des Stellenvermögens zu zahlen ist. Reicht das Stelleneinkommen hierzu nicht aus, so werden Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse geleistet. Soweit das Stelleneinkommen höher ist als das dem Pfarrer zustehende Gehalt, fließt der Überschuß in die Landeskirchenkasse (vgl. §§ 1—4).

Das Einkommen des Sterbequartals kommt den Erben des verstorbenen Pfarrers zu.[2]) Nach Ablauf des Sterbequartals erhält die Witwe noch 6 Monate lang das Diensteinkommen als Gnadenzeit, während die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, die während der Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen, nur 3 Monate lang vom Ablauf der Sterbezeit neben der Witwe dazu berechtigt sind.[3]) Die Verteilung der Bezüge unter die zum Genuß der Gnadenzeit berechtigten Personen erfolgt in jedem Einzelfall durch das Konsistorium nach dessen freien Ermessen.

Dem Konsistorium ist die Ermächtigung erteilt, für den Fall, daß bezugsberechtige Hinterbliebene nicht vorhanden sind, Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern das Diensteinkommen noch 3 Monate vom Ende des Sterbequartals an zu gewähren. Voraussetzung ist hierfür aber, daß diese Personen in Ermangelung eigener Mittel von dem Pfarrer Wohnung und Unterhalt auf der Pfarre empfangen haben.[4])

In der Verwaltung der Pfründe tritt durch die Erledigung eine Änderung nicht ein, diese verbleibt der Kirchengemeinde.

Die Verwaltung des Amtes erfolgt durch die Geistlichen der Inspektion nach näherer Anordnung des Superintendenten und

---

[1]) v. Hinüber, Kirchenrechtliches Handbuch für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Schaumburg-Lippe S. 74 ff. AK Bl. 1904 S. 551 ff.

[2]) Mitteilung des Konsistoriums zu Bückeburg.

[3]) Kirch. Ges., betr. die Gnadenzeit der Hinterbliebenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen des Fürstentums Schaumburg-Lippe vom 6. Februar 1904 §§ 1 u. 2. (v. Hinüber S. 81 ff. AK Bl. S. 555).

[4]) a. a. O. § 4.

zwar während der Sterbe- und Gnadenzeit unentgeltlich. Wenn dringende Umstände es erfordern, kann das Konsistorium auch einen besonderen Vikar bestellen.

Die zum Bezug der Sterbe- und Gnadenzeit berechtigten Personen haben den Geistlichen der Inspektion nur Beherbergung, Beköstigung und die nötigen Fuhren zu gewähren. Bei Bestellung eines besonderen Vikars sind sie Gewährung von Wohnung, Heizung, Licht und Bedienung verpflichtet.[1])

Das Stelleneinkommen fließt während der Vakanz nach Abzug des dem Pfarrverweser zukommenden Gehalts[2]) in die Landespfarrkasse.[3]) In diese Kasse fließen außer dem gesamten Überschuß des Stelleneinkommens Beiträge der Pfarrer und Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse. Die Ausgaben bestehen in den Zuschüssen zum Pfarrgehalt und der Zahlung des Emeritengehalts, sowie der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der verstorbenen Geistlichen.[4])

§ 22.

### Lübeck, Hamburg, Bremen.

In den drei Hansastädten kann von einem Intercalarrecht nicht gesprochen werden, da hier das reine Gehaltssystem und nicht mehr das Pfründensystem gilt.

## II. Allgemeiner Teil.

§ 1.

### Die Rechtsquellen.

Das Intercalarrecht ist ein Teil des Pfründenrechts. Für die Gesetzgebung über das Pfründenrecht sind die Einzelstaaten zuständig. Hieran ist auch durch das BGB nichts geändert. Der

---

[1]) a. a. O. § 3.

[2]) a. a. O. §§ 5, 6.

[3]) Kirchengesetz vom 5. Februar 1904 § 12, Ges. vom 20. Februar 1909 (v. Hinüber S 78 Anm. 3).

[4]) Vgl. Kirchengesetz vom 5. Februar 1904 § 4.

[5]) a. a. O. und Kirchengesetz vom 9. Februar 1904, betr. die Witwen- und Waisen-Versorgung der evangelisch-lutherischen Landeskirche (v. Hinüber, S. 83 ff. AK Bl. S. 557) § 9. Kirchengesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen vom 10. Februar 1904 (v. Hinüber, S. 87 ff., AK Bl. S. 604 ff.) § 11.

a. 80 des Einführungsgesetzes zum BGB bestimmt in Absatz II, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht unberührt bleiben. Daher bleiben gemäß a. 3 des Einführungsgesetzes zum BGB die Vorschriften, die vor Inkrafttreten des BGB schon bestanden, in Kraft und es können auch neue landesgesetzliche Vorschriften darüber erlassen werden.

Dieser Vorbehalt des Einführungsgesetzes hat aber nur da eine wirkliche Bedeutung, wo das Pfründenrecht und somit auch das Intercalarrecht, einen privatrechtlichen Charakter hat, denn nur die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sind, soweit im BGB oder Einführungsgesetz zum BGB nichts anderes bestimmt ist, gemäß a. 55 des Einführungsgesetzes zum BGB aufgehoben. Das öffentliche Recht wird vom BGB ohnehin nicht berührt. Daher bleibt das Pfründenrecht da, wo es öffentlich rechtlicher Natur ist, auch ohne den Vorbehalt des a. 80 des Einführungsgesetzes zum BGB in Kraft.

Ob das Pfründenrecht öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, ersieht man daraus, ob für Streitigkeiten auf diesem Gebiete der ordentliche Rechtsweg oder die Verwaltungsbehörde zuständig ist.[1]) So ist z. B. in Preußen das Recht privatrechtlicher Natur, während es in Bayern öffentlich rechtlichen Charakter hat.[2]) Für das Intercalarrecht ist diese Rechtsnatur auch insofern von Bedeutung, als das Recht der Intercalarberechtigten einen entsprechenden Charakter trägt.

Als Quellen des Intercalarrechts finden wir staatliches und kirchliches Recht, und zwar sowohl Gesetzes- wie Verordnungsrecht. In der Hauptsache ist es jedoch, wenigstens in neuerer Zeit, kirchliches Gesetzesrecht. Auch das Gewohnheitsrecht kommt als Quelle in Betracht.

Was die räumliche Geltung dieser Quellen betrifft, so umfaßt sie in den meisten Fällen eine Landeskirche und das hiermit meistens räumlich zusammenfallende Gebiet eines ganzen Staates. Soweit in einem Staat mehrere Landeskirchen bestehen, so z. B. in Preußen und Bayern, haben wir für diese verschiedene Rechtsquellen. Aber

[1]) Nur in den wenigsten Fällen habe ich auf meine Anfrage nach den hierauf bezüglichen Quellen eine Antwort erhalten.
[2]) Meurer, S. 259.

die Landespfarrkasse fließt außer dem Überschuß des Stelleneinkommens bei besetzter (vgl. Anm. 4) und erledigter Pfründe noch Staatszuschuß,[1]) Zinsen des von der aufgehobenen Pfarrerzulagekasse überwiesenen Kapitals, sowie die auf Grund von Verträgen oder Herkommen bisher in die Pfarrerzulagskasse von irgend welcher Stelle gezahlten Beträge.[2]) Aus der Landespfarrkasse sind zu leisten: die Besoldung des Generalsuperintendenten und Hofpredigers, der Zuschuß zu den Pfarrbesoldungen, Dienstbezüge der Hilfsprediger, die Vertretungskosten, sowie die vom Ministerium bewilligten Beihilfen an die Gemeinden zu den von diesen zu tragenden Umzugskosten.[3])

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.[4])

## § 17.

## Schwarzburg-Sondershausen.

Der Pfarrer hat Anspruch auf ein mit dem Dienstalter steigendes Einkommen. Außerdem erhalten die Inhaber bestimmter Pfarrstellen noch eine pensionsfähige Zulage. Soweit das Pfründeneinkommen diesen Betrag nicht erreicht, wird das Einkommen aus der Allgemeinen Pfarrkasse ergänzt.[5])

Bei der Erledigung durch den Tod des Inhabers wird nach einem Gesetz von 1845 den Hinterbliebenen ein Sterbequartal und Gnadenhalbjahr gewährt.[6])

Nach Ablauf der Gnadenzeit ist vom Ministerium eine „Ortspfarrkasse" oder „sog. Pfarrvakanzkasse"[7]) einzurichten. Die Überschüsse dieser Vakanzkassen fließen in die Allgemeine Pfarrkasse.[8]) Ausnahmsweise kann das Ministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, anordnen, daß die Vakanzeinkünfte zu Reparaturen

---

[1]) Gesetz vom 20. März 1907 § 13 Ziffer 1.
[2]) Verordnung vom 11. Januar 1908 § 2.
[3]) Verordnung vom 11. Januar 1908 § 3.
[4]) a. a. O. § 12.
[5]) Gesetz, betreffend Neuregelung des Einkommens der Geistlichen vom 21. Dezember 1900 (Ges. S. S. 383 ff.) §§ 1 ff.
[6]) Dieses Gesetz stand mir nicht zur Verfügung.
[7]) Gesetz, die Errichtung von Ortskassen betr. vom 17. Januar 1888 (Ges. S. S. 99) §§ 1, 4.
[8]) a. a. O. § 2.

und Verbesserungen an Gebäuden und sonstigen Liegenschaften der betreffenden Pfarrstelle oder zur Befriedigung von Bedürfnissen der betreffenden Kirche Verwendung finden[1].)

§ 18.

## Reuß ä. L.

Der Pfarrer hat den Nießbrauch und die Verwaltung des Pfarrvermögens, jedoch kann das Fürstliche Konsistorium zeitweise eine andere Vertretung anordnen.[2])

Wird die Pfründe durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt, so haben seine Witwe, sowie seine unversorgten ehelichen Kinder, ein jedes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre das Diensteinkommen des verstorbenen Pfarrers „nach Ablauf des Sterbemonats noch ein Vierteljahr lang zu beziehen (Gnadenquartal.[3])" Die vom Ablauf des Gnadenquartals bis zur Einführung des neuen Geistlichen fällig werdenden Einkünfte sind nach Abzug der Kosten für die interimistischen Verwaltung des Amts an den Pensionsfonds abzuliefern.[4]) Das Konsistorium hat in jedem einzelnen Falle das Notwendige wegen der Erhebung dieser Einkünfte und der Kontrolle, sowie wegen der Verwertung der Naturalien das Nötige anzuordnen und hierüber mit der Witwe und dem neuen Geistlichen ein billiges Abkommen zu treffen.[5])

Das vakante Amt wird nach näherer Bestimmung, die das Konsistorium für den Einzelfall trifft, vikarisch verwaltet.[6])

§ 19.

## Reuß j. L.

Der Pfarrer hat Anspruch auf ein nach dem Dienstalter steigendes Gehalt.[7]) Soweit das mit der Stelle verbundene

---

[1]) a. a. O. § 3.

[2]) § 37 des Gesetzes vom 7. April 1880 (Gesetz S. d. Fürstentums Reuß ä. L. S. 9).

[3]) Gesetz vom 6. Februar 1864, die Pensionsverhältnisse der Witwen und Waisen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betr. (Ges. S. S. 29 ff.) §§ 3, 1.

[4]) Ebenda § 17 Abs. I.

[5]) Ebenda § 17 Abs. II.

[6]) Freundl. Mitteilung des Konsistoriums.

[7]) Gesetz vom 2. Juni 1911, die Besoldungen der Geistlichen und die Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand betr. (Ges. S. für das Fürstentum Reuß j. L. S. 351 ff.) §§ 1, 2.

Pfründeneinkommen diesen Betrag nicht erreicht, wird es aus der Staatskasse gewährt.[1])

Wird die Pfründe durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt, so wird der Witwe und den Kindern des verstorbenen Geistlichen ein Gnadenquartal gewährt.[2]) Mit Ablauf der Gnadenzeit oder wenn eine solche nicht stattfindet, mit der Erledigung hören die Alterszulagen auf, jedoch wird der vom Staate zu gewährende Zuschuß zur Erfüllung des Mindesteinkommens auch während der Vakanz an die Pfründe gezahlt.[3]) Aus dem Vakanzgut werden zunächst die Kosten für die Verwaltung der Stelle bestritten, sodann ist der früher an die Witwenkasse abzuführende Teil jetzt an die Staatskasse abzuliefern.[4]) Der Überschuß verbleibt regelmäßig der Pfründe und ist als zum Stammvermögen der Stelle gehörig zu betrachten, kann aber auch vom Kirchengemeindevorstand mit Genehmigung des Ministeriums für die Kirche und kirchliche Zwecke verwendet werden.[5])

Mit Ausnahme der Gnadenzeit hat der Kirchengemeindevorstand das Vakanzgut zu verwalten und die Vakanzkassen-Rechnung zu führen.[6])

§ 20.

## Lippe.

Der Pfarrer hat den Nießbrauch am Pfarrvermögen,[7]) die Verwaltung steht jedoch dem Presbyterium zu.[8]) Übersteigt das

---

[1]) a. a. O. § 7 Abs. I.

[2]) Vgl. § 7 des Ges. vom 6. Juni 1911, die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und anderen öffentlichen Diener betr. (Ges. S. S. 375 ff.).

[3]) Freundl. Mitteilung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für Kirchen und Schulen.

[4]) Gesetz vom 30. November 1893, die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Reuß j. L. betr. § 23 b Abs. 2 und Ges. vom 6. Juni 1911 § 15 Abs. II.

[5]) Gesetz vom 30. November 1893 § 23 b Abs. 2.

[6]) a. a. O. Abs. I.

[7]) § 3 Abs. 1 Kirchengesetz. Das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen betr. vom 15 April 1908 (Sammlung kirchlicher Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Lippe Bd. I. S. 110 ff.).

[8]) § 20 Abs. 2 Nr. 3 Kirchengesetz. Die Verfassung der reformierten und der lutherischen Gemeinden betr. vom 1. Juli 1910. Sammlung ꝛc. Bd. I. S. 136 ff.).

Pfründeneinkommen den dem Pfarrer je nach seinem Dienstalter zukommenden Betrag,[1]) so hat er 50% dieses Überschusses an die Landeskirchenkasse (Synodalkasse) abzuführen.[2]) Erreicht das Pfründeneinkommen den dem Pfarrer zustehenden Betrag nicht, so hat er Anspruch auf Ergänzung aus der Landeskirchenkasse.[3])

Mit der Vakanz tritt eine Änderung in der Verwaltung der Pfründe nicht ein. Ist die Erledigung durch den Tod des bisherigen Inhabers erfolgt, so genießen „die Witwe und die Waisen ein Gnadenjahr," welches von ihres respektive Ehegenossen oder Vaters Begräbnistage an gerechnet wird, und erhalten während dieser Zeit das volle Einkommen des Verstorbenen".[4]) Bis zum Begräbnistage steht das Einkommen herkömmlich den Erben zu.[5]) Über die Verwaltung des Amtes wird in jedem Falle vom Konsistorium besondere Bestimmung getroffen.[6])

Nach Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit werden weder die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse gezahlt noch finden Ablieferungen vom Pfründeneinkommen an diese Kasse statt. Aus dem Vakanzeinkommen werden zunächst die Kosten für die Pfarrverwesung gezahlt. Über die Verwendung des dann noch übrigbleibenden Restes trifft das Konsistorium im Einzelfall besondere Anordnung und zwar bestimmt es fast ausnahmslos, daß dieser Überschuß der Pfarrstelle als Kapital verbleibt. Soweit Vakanzeinkommen nicht zu Gunsten der Pfarrstelle, sondern zu anderen Zwecken Verwendung finden soll, ist Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.[7])

Bezüglich der Auseinandersetzung gelten die Vorschriften des „Regulativs, nach welchen bei Übergabe der Pfarr- und Schulstelle zu verfahren ist" vom 2. Januar 1834 und die Konsistorialver-

---

[1]) Kirchengesetz vom 15. April 1908 § 1.
[2]) a. a. O. § 3 Abs. 3.
[3]) a. a. O. § 3 Abs. 2.
[4]) Lippische Kirchenordnung von 1684 (Landesordnungen des Fürstentums Lippe. Auszug aus der vollständigen Sammlung II. Teil Detmold 1865) Caput XVIII Nr. 10.
[5]) Mitteilung des Lippischen Konsistoriums vom 15. November 1912.
[6]) § 8 Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. September 1877, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens betr. (Friedberg, Verfassungsgesetze S. 883).
[7]) a. a. O.

schon zu seinen Lebzeiten zustand. Die Bestimmungen über die Sterbezeit beziehen sich nicht etwa auf die Einkünfte, die zwar erst nach dem Tode fällig werden, die aber wie z. B. postnumerando gezahlte Kapitalzinsen ganz oder teilweise für eine Zeit geleistet werden, in der der Pfarrer noch lebte. Das Recht auf diese Einkünfte stand dem Pfarrer zu, ohne daß es hierzu einer besonderen Bestimmung bedurfte und ging somit auch ohne diese Bestimmung auf die Erben über. Hier handelt es sich vielmehr um Einkommen, das für eine Zeit geleistet wird, zu der der Pfarrer schon gestorben war. Der Pfarrer erwirbt mit Beginn des betreffenden Monats oder Quartals das Recht auf das Einkommen des ganzen Quartals. Das Recht hierauf gehört somit zu seinen Lebzeiten schon zu seinem Vermögen und geht als Teil desselben auf die Erben über. Es wird nach seinem Tode genau behandelt wie der übrige Nachlaß und haftet auch für die Nachlaßschulden. Stirbt der Erbe während der Sterbezeit, so geht das Recht, das er ja mit dem Erbfall für die ganze Sterbezeit erworben hat, auf seine Erben über.

Da der Pfarrer das Recht schon zu Lebzeiten erworben hat, kann man es auch als von ihm verdient ansehen (annus deservitus). Aber die Fiktion, den Pfarrer für diese Zeit noch als fortfungierend und „fortlebend"[1]) zu betrachten, läßt sich nicht halten. Denn die Erben erlangen das Recht mit dem wirklichen Tode des Pfarrers. Es würde dann der Erbfall vor dem fingierten Tode eintreten. Der Pfarrer würde hiernach zweimal sterben. Das ist doch auch in der Fiktion nicht gut möglich. Wenn man das Sterbezeitrecht aber erst mit dem fingierten Tode auf die Erben übergehen lassen wollte, was übrigens den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, so hätte man einen doppelten Erbfall, einmal beim wirklichen Tode bezüglich des übrigen Vermögens und einmal beim fingierten Tode. Auch so hätte man einen doppelten Tod des Pfarrers. Außerdem stände das Recht während der Sterbezeit nur einem fingierten Subjekt zu. Die Fiktion ist somit unmöglich.

Welchen Zweck hat nun die Sterbezeit? Sie beruht auf folgender Erwägung: Es ist unmöglich, daß der Pfarrer

[1]) v. Brünneck S. 63, Weber, Sächs. Kirchenrecht S. 376.

seine Hauswirtschaft so einrichtet, daß sich täglich Einnahmen und Ausgaben genau decken. Es wird häufig vorkommen, daß er Anschaffungen zu machen hat, die das Einkommen für einen Tag überschreiten, so daß die Deckung dieser Anschaffung auf das Einkommen einer längeren Wirtschaftsperiode verteilt werden muß. Stirbt er nun innerhalb dieser Wirtschaftsperiode, so würden die Gläubiger einen Verlust erleiden. Um nun dem Pfarrer zu ermöglichen, seinen Haushalt ordnungsmäßig zu führen, ohne daß er besorgen müßte, seine Gläubiger zu benachteiligen, hat man ihm den Anspruch auf das Einkommen eines ganzen Kalenderabschnitts gewährt, auch wenn er diesen nicht ganz erlebt. Mit dem Beginn des Monats oder Vierteljahrs erwirbt er also das Recht auf das ganze Einkommen dieser Zeit. Über das Einkommen dieser Zeit kann dann der Pfarrer im Interesse seiner Wirtschaft verfügen. In den meisten Fällen ist es ein Monat. Dieses ist auch wohl die kleinste überhaupt mögliche Wirtschaftsperiode für einen Haushalt. Der Zweck der Sterbezeit ist also Schutz der Gläubiger und nicht etwa Bereicherung der Erben. Das letztere würde auch dem Zweck der Pfründe direkt widersprechen. Dadurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall die Erben hierdurch auch eine Bereicherung erfahren. Die Sterbezeit im modernen evangelischen Recht deckt sich hinsichtlich des Zweckes im Wesentlichen mit der katholischen Gnadenzeit.[1])

Mit Ablauf der Sterbezeit oder, wo eine solche nicht stattfindet, mit Ablauf des Todestages, steht in allen Staaten bestimmten Personen noch eine Zeit lang das Diensteinkommen, wie es der verstorbene Pfarrer bezog, zu. Diese Zeit wird Gnadenzeit und je nach der Dauer auch Gnadenquartal, Gnadenhalbjahr Gnadenjahr genannt, nur in Hessen und im Bezirk Cassel „Sterbequartal", in Bayern Nachsitz.

Der Zweck der Gnadenzeit besteht darin, den Hinterbliebenen zunächst über die erste schwere Zeit der Trauer und Sorge hin-

[1]) So bezeichnet Dürr in seiner Dissertatio de annis gratiae Canonicorum als den Zweck des annus gratiae: „ut scilicet necessitatibus decedentis Canonici hisce fructibus subveniretur, et creditoribus eius ex hisce reditibus fieret satis". Ähnlich J. H. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantum. Tom. II. lib. III. Tit. V. § 213. Vgl. über das katholische Gnadenjahr auch v. Brünneck S. 2. ff.

wegzuhelfen, ihnen zu ermöglichen, den Haushalt allmählich in minderkostspielige Bahnen zu lenken und in Ruhe und ohne Übereilung sich nach einem weiteren Fortkommen umzusehen.[1])

Die Gnadenzeitberechtigung ist ein selbständiges Recht der Hinterbliebenen. Es handelt sich hier nicht um ein Recht, das schon dem verstorbenen Pfarrer zustand. Daher ist es ganz belanglos, ob die Hinterbliebenen Erben des verstorbenen Pfarrers geworden sind oder nicht. Das Gnadenzeiteinkommen haftet deshalb auch nicht für die Schulden des verstorbenen Pfarrers.

Was die Konstruktion der Gnadenzeitberechtigung betrifft, so ist noch Folgendes zu bemerken: Den Hinterbliebenen steht zwar die Gnadenzeit als eigenes Recht zu und nicht als ein vom Pfarrer übertragenes. Andererseits ist es aber der Pfarrer, „dem nicht zwar unbedingt, aber für den Fall und unter der Voraussetzung, daß er bis zu seinem Tode im Amte bleibt, die Wohltat der Gnadenzeit als ein mit dem Amt verbundenes Vorrecht zugesichert und bewilligt wird."[2]) Der Pfarrer erwirbt dieses Recht aber nicht für sich, sondern als beneficium in favorem tertii, als Recht zu Gunsten dritter, nämlich seiner Hinterbliebenen.[3])

In sämtlichen Staaten gehört zu den berechtigten Personen zunächst die Witwe des verstorbenen Pfarrers, also seine Ehefrau, die bis zu seinem Tode mit ihm in rechtsgültiger Ehe lebte. Somit ist die geschiedene Ehefrau nicht als seine Witwe anzusehen, da gemäß § 1564 mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils die Ehe aufgelöst wird. Ausdrücklich ist die geschiedene Ehefrau nur in Sachsen-Meiningen ausgeschlossen. Ob auch im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Frau noch als Ehefrau des Pfarrers und nach seinem Tode als seine Witwe anzusehen ist, hängt von der Beantwortung der sehr bestrittenen Frage ab, ob durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Ehe aufgelöst wird. Diese Frage ist zu verneinen. Zwar treten gemäß § 1586 BGB durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die mit der

[1]) Vgl. v. Brünneck S. 43, und auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr die Sterbe- und Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchl. Gesetz a. Verordn.-Bl. 1912 S. 175).

[2]) V. Brünneck S. 84 f.

[3]) a. a. O. S. 86.

Scheidung verbundenen Wirkungen ein, aber da nach demselben Paragraphen die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen und auch nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Ehe noch für nichtig erklärt und angefochten werden kann, so folgt daraus, daß die Ehe nicht aufgelöst ist, sondern dem Bande nach noch besteht. Somit bleiben die Eheleute auch nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Ehegatten und nach dem Tode des Pfarrers ist die Ehefrau als seine Witwe anzusehen. Sie gehört also zu den gnadenzeitberechtigten Personen. Die Witwe ist fast allgemein ohne jede weitere Voraussetzung zum Bezug der Gnadenzeit berechtigt. Eine Ausnahme bilden hier nur einige preußische Landeskirchen, die die Berechtigung an die Voraussetzung knüpfen, daß die Witwe von dem verstorbenen Pfarrer nicht rechtmäßig enterbt ist, sowie Sachsen-Meiningen, welches das Recht dann verweigert, wenn die Ehe ohne vorgeschriebene dienstliche Erlaubnis geschlossen ist. Bestimmungen, wie sie in Gesetzen über die Witwenpensionen häufiger vorkommen, daß die Witwe von der Pensionsberechtigung ausgeschlossen sein soll, wenn der Pfarrer sie kurz vor seinem Tode geheiratet hat oder wenn ein sehr großer Altersunterschied zwischen dem Pfarrer und der Witwe bestand, gibt es für die Gnadenzeit nicht.

Die einzige Landeskirche, in der nur die Witwe als gnadenzeitberechtigt anerkannt wird, ist die Schleswig-Holsteinische.[1]) Außer der Witwe werden im Übrigen allgemein als gnadenzeitberechtigt die „ehelichen Kinder" oder auch „Nachkommen", „Abkömmlinge" bezeichnet. Unter „ehelichen Nachkommen und Abkömmlingen" hat man nicht nur die Verwandten absteigender Linie ersten Grades, sondern überhaupt alle ehelichen Descenden, also auch die Enkel ꝛc. zu verstehen. Der Begriff „Kinder" ist jedoch im Allgemeinen enger als der der Nachkommen. Unter „Kinder" wird man regelmäßig nur die Verwandten absteigender Linie ersten Grades zu verstehen haben. Von Brünneck[2]) ist der Ansicht, daß der Ausdruck „Kinder" im weiteren Sinne zu verstehen sei, und die Enkel

[1]) Durch den Entwurf des neuen Gesetzes ist jedoch auch hier eine Ausdehnung des Rechts auf die ehelichen Nachkommen ꝛc. vorgesehen (siehe oben S. 27 f.)
[2]) a. a. O. S. 91.

auch innerhalb derselben Landeskirche sind die Quellen nicht überall einheitlich. Das hängt im Allgemeinen mit den teritorialen Veränderungen zusammen, denen das Gebiet im Laufe der Zeit unterworfen war. Es handelte sich dann um Gebiete, die früher einem anderen Staate angehörten und in denen das Recht dieses Staates auch nach der Vereinigung mit dem Staate, zu dem es jetzt gehört, weiter in Kraft geblieben ist.

Ein einheitliches Gesetz oder eine Verordnung, wodurch das ganze Intercalarrecht geregelt wird, haben wir in keinem Staate. Das preußische ALR regelt zwar das gesamte Intercalarrecht, aber diese Vorschriften sind nur noch zum Teil in Kraft. Dann aber handelt es sich hier auch um ein Gesetz, welches überhaupt das gesamte Recht regelt und nicht nur das Intercalarrecht. Die intercalarrechtlichen Vorschriften finden sich überall in verschiedenen Quellen zerstreut. So kommen derartige Bestimmungen vor in den Besoldungsgesetzen. In diesen sind besonders die Sterbe- und Gnadenzeitvorschriften enthalten. Soweit Intercalargefälle kirchlichen Zentralkassen überwiesen sind, finden wir die hierauf bezüglichen Bestimmungen meistens in den Gesetzen die die gesamte Organisation dieser Kassen regeln. Vielfach sind auch über Teile des Intercalarrechts Einzelgesetze und Verordnungen erlassen, so besonders über die Sterbe- und Gnadenzeit, über die Verwaltung der Pfründe 2c.

Wenn auch gemäß Art. 80 des Einführungsgesetzes zum BGB die Vorschriften über das Pfründenrecht unberührt geblieben sind, so ist doch das BGB nicht ganz ohne Einfluß. Dieses ist besonders der Fall für den Inhalt des Rechtes, welches dem Pfarrer an der Pfründe zusteht.

Das Recht des Pfründners und somit auch das Recht der Hinterbliebenen an der Pfründe ist allgemein der Nießbrauch, allerdings mit einigen partikularrechtlich verschiedenen Modifikationen. In den meisten Staaten, besonders in den Gebieten des gemeinen Rechts beruht der Nießbrauch des Pfarrers an der Pfründe auf Gewohnheitsrecht. Dieser Gewohnheitsrechtssatz lautet: „Das jeweilige Nießbrauchrecht stellt vorbehaltlich der für die Pfründennutznießung ergangene Spezialbestimmungen auch das Pfründenrecht dar.“[1])

[1]) Vgl. Meurer S. 287.

Daher ist in diesen Gebieten an die Stelle des bishergeltenden Nießbrauchrechts das Nießbrauchrecht des BGB getreten. Diejenigen Rechtssätze jedoch, die abweichend vom Nießbrauchrecht speziell für das Pfründnerrecht gelten, sind durch das BGB nicht berührt. Das Vorstehende gilt sowohl für die Rechtsgebiete, in denen das Pfründenrecht öffentlich rechtlicher Natur ist, als auch für diejenigen, in denen es privatrechtlichen Charakter trägt.

In einigen Gesetzen ist auch das Pfründenrecht als Nießbrauch bezeichnet. Es ist dieses dann eine Verweisung im Sinne des Art. 4 BGB.

Das ist aber nicht der Fall, wenn der Nießbrauch ausdrücklich auf den Boden des Nießbrauchrechts eines bestimmten Gesetzes gestellt wird, wie das im ALR der Fall ist, wo im einzelnen sogar auf bestimmte Paragraphen abgehoben wird;[1]) hier bleibt vielmehr das alte Recht in Kraft.[2]) Gerade für das Intercalarrecht sind die Paragraphen, auf die die Paragraphen 823 und 831, II 11 verweisen, von Bedeutung, weil sie die Auseinandersetzung betreffen.

§ 2.

## Beginn und Ende der Vakanz.

Die Vakanz beginnt mit der Erledigung der Pfründe, d. h. mit dem Moment, in welchem das Recht des Pfarrers, die Einkünfte der Pfründe zu beziehen, endigt. Dieses Bezugsrecht erlischt regelmäßig mit der Erledigung des Amtes, also[3])

1) mit dem Tode,
2) mit der Absetzung,
3) mit der Annahme des Verzichtes seitens der kirchlichen Oberbehörde,
4) bei der Versetzung mit dem Moment, wo der Pfarrer das neue Amt erhält,
5) bei Tausch mit demselben Moment,
6) mit der Emeritierung.

---

[1]) Vgl. §§ 823, 831 II. 11.
[2]) Meurer S. 286.
[3]) Vgl. Friedberg, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. S. 372 f.

Ausnahmen von dieser Regel kommen nur in einigen Staaten vor, so z. B. in Braunschweig, wo das Pfründenrecht erst am Ende des Monats erlischt, in welchem das Amt erledigt wird.

In dem Moment, in welchem das Bezugsrecht des Pfarrers endigt, werden die Pfründeneinkünfte frei und müssen jetzt eine andere Verwendung finden.

Im Übrigen sind die rechtlichen Wirkungen der Erledigung verschieden, je nach der Verschiedenheit des Rechts, welches dem Pfarrer zustand.

In den meisten Staaten steht dem Pfarrer am Pfründenvermögen das dingliche Pfründenrecht zu, (siehe vorigen Abschnitt) und zwar entweder am ganzen Pfründenvermögen oder nur an einzelnen Teilen desselben. In diesem Falle wird das Pfründenrecht infolge der Erledigung entweder sein Subjekt wechseln, sodaß es auf eine andere Person übergeht, das ist der Fall bei der Sterbe- oder Gnadenzeit, oder aber es wird vollständig erlöschen, wenn nämlich eine Sterbe- und Gnadenzeit nicht stattfindet und auch anderen Personen während der Vakanz das Recht nicht eingeräumt wird. Der Eintritt der Vakanz bedeutet dann für die Pfründe die Befreiung von einer dinglichen Belastung. Die Folge davon ist, daß sämtliche Einkünfte wieder in das Eigentum des Pfründeneigentümers, der Pfründe, fallen.

Soweit dem Pfarrer nur ein obligatorisches Recht der Pfründe gegenüber zustand, erlischt dieses ebenfalls mit der Erledigung des Amtes. Auch hier werden jetzt Einkünfte frei, die eine andere Verwendung finden müssen.

Soweit dem Pfarrer ein unmittelbares Recht am Pfründenvermögen oder einzelnen Teilen desselben oder wenigstens der Pfründe gegenüber nicht zusteht, kann man von einer Vakanz der Pfründe nicht sprechen. Aber hier kann die Erledigung des Amtes einen indirekten Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Pfründe haben. Das ist z. B. der Fall, wenn dem Pfarrer das Recht auf Gehalt der Gemeinde gegenüber gegeben ist, der dann die Einkünfte der Pfründe überwiesen sind, damit sie mit diesen Mitteln ihrer Verpflichtung dem Pfarrer gegenüber nachkommt. Da mit der Erledigung diese Verpflichtung der Gemeinde endigt, so muß auch

ihr Recht endigen, die Einkünfte der Pfründe zu beziehen, wenigstens soweit nicht ihre Verpflichtung während der Vakanz den Hinterbliebenen oder den vikarierenden Geistlichen gegenüber begründet ist. Jedenfalls wird aber die Verpflichtung den vikarierenden Geistlichen gegenüber nicht so hoch sein wie gegenüber dem Pfarrer, sodaß die Gemeinde auch nur Anspruch auf Pfründeneinkünfte in der Höhe ihrer Verpflichtungen dem vikarierenden Geistlichen gegenüber hat. Auch hier werden somit infolge der Erledigung des Amtes Pfründeneinkünfte frei, die dann eine andere Verwendung finden müssen.

Wo die Einkünfte der Pfründe sämtlich in einen Zentralfonds fließen, aus dem der Pfarrer sein Gehalt in barem Gelde bezieht, wie das z. B. in Baden der Fall ist, kann man von einem Intercalarrecht überhaupt nicht sprechen. Denn hier tritt mit dem Beginn der Vakanz eine Änderung in den rechtlichen Verhältnissen der Pfründe überhaupt nicht ein.

Auf die Verwaltung der Pfründe hat die Erledigung nur Einfluß, soweit dem Pfarrer an derselben das Verwaltungsrecht zustand.

Die Vakanz der Pfründe endigt in dem Moment, in dem das Amt wieder besetzt wird.

§ 3.

## Die Sterbe- und Gnadenzeit.

Die regelmäßige Erledigung einer Pfarrpfründe ist die durch den Tod des Inhabers. Das Recht des Pfarrers auf das Einkommen der Pfründe endet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Todestage. In den meisten Staaten aber kommt den Erben des im Amte verstorbenen evangelischen Pfarrers das Einkommen in derselben Höhe wie es der Verstorbene bezogen hatte, noch vom Todestage bis zum Schluß eines bestimmten Kalenderabschnittes, eines Monats oder Vierteljahrs, in dem der Pfarrer gestorben ist, zu. Und zwar haben sowohl die gesetzlichen Erben als auch die Testamentserben dieses Recht. Daraus folgt, daß der Pfarrer über dieses Einkommen frei verfügen kann, er kann es zuwenden, wem er will. Es muß sich daher um ein Recht handeln, das ihm

und anderen Abkömmlinge hier einbegriffen seien. Er beruft sich auf l. 56 § 1 D. de verb. sig. 50, 16, wo Ulpian ebenfalls das Wort „liberi" Kinder in Wendungen gebrauche, die nicht erlaubten an unmittelbare Abkömmlinge desselben Elternpaares und nur an solche zu denken. Daraus allein aber kann man nicht folgern, daß nun auch hier unter „Kinder" alle Descendenten verstanden werden müßten. So hebt auch die Zirkularverordnung des Mecklenburgischen Oberkirchenrats von 1864[1]) besonders hervor, daß die Kirchenordnung außer der Witwe nur die „Kinder" als berechtigt bezeichne und daß daher die Enkel von der Gnadenzeit ausgeschlossen seien. Die Frage, was unter den „Kindern" zu verstehen sei, ist schon von Stryk, Carpzov und anderen älteren Juristen erörtert worden. Hätten die nach dieser Zeit erlassenen Gesetze die weitere Auslegung gewollt, so hätten sie jedenfalls statt des Wortes „Kinder" die weitere Bezeichnung „Nachkommen", „Descendenten", „Abkömmlinge" gewählt, wie das z. B. in einigen preußischen und anderen Gesetzen geschehen ist. Verschiedene neuere Gesetze behalten jedoch den Ausdruck „Kinder" bei. Das rechtfertigt den Schluß, daß diese Gesetze auch nur den Descendenten ersten Grades die Berechtigung gewähren wollen. Aber auch für die älteren Gesetze muß die enge Auslegung gewählt werden, da wie schon gesagt die Berechtigung der weiteren Auslegung nicht erwiesen ist.

Zu den ehelichen Kindern sind aber anderseits auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten, die für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinder zu rechnen, da diese gemäß §§ 1719, 1736, 1757 BGB die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangen. Die an Kindesstatt angenommenen Kinder sind nur dort ausgeschlossen, wo dieses besonders aus dem Gesetz hervorgeht, so z. B. wenn nur „eheliche" Kinder berechtigt sein sollen. v. Brünneck[2]) will aber auch die an Kindesstatt angenommenen Kinder ausgeschlossenen wissen. Er meint, daß der Gesetzgeber es zum Ausdruck gebracht haben würde, wenn seine Absicht darauf gezielt habe, auch diesen die Gnadenzeit zu gewähren. Wo das Gesetz die Berechtigung nicht nur den unversorgten Kindern,

[1]) a. a. O. J. S.
[2]) a. a. O. S. 92/93.

sondern den Kindern überhaupt gewähre, könne davon vollends nicht die Rede sein; denn hier fiele der einzige Grund, den man für ihre Berechtigung anführen könne, weg, nämlich der Umstand, daß diese bis zum Tode des verstorbenen Pfarrers von ihm ihren Unterhalt empfingen. Nun haben aber die Adoptivkinder dem Pfarrer gegenüber § 1757 BGB die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb dem Pfarrer, dem die Gnadenzeit für seine ehelichen Kinder gewährt wird, diese nicht auch für seine Adoptivkinder bewilligt werden sollte, und soweit sie unversorgt sind, entspricht auch ihre Zulassung durchaus dem Zweck der Gnadenzeit. Was v. Brünneck gegen die Adoptivkinder vorbringt, ließe sich ebenso gegen die Kinder überhaupt vorbringen, die auch noch zugelassen werden, wenn sie eine Versorgung schon erlangt haben. Auch hierfür entfällt der Grund des Gnadenjahres, nämlich die Unversorgtheit. v. Brünneck glaubt, selbst solchen Adoptivkindern gegenüber, die vom Pfarrer zurzeit seines Ablebens, Verpflegung in seinem Hause erhielten, das Bedenken nicht abweisen zu können, daß ein kinderloser Pfarrer die Annahme von Kindern in der Lage sei, der Pfarre eine Last aufzubürden, die sie sonst nicht zu tragen gehabt hätte, und auf diese Weise die Wiederbesetzung der erledigten Stelle aufzuhalten und zu erschweren. Demgegenüber ist zu bemerken, daß doch regelmäßig beim Tode des Pfarrers eine Gnadenzeit stattfindet, zumal da, wo die Kinder überhaupt ohne jede weitere Voraussetzung zugelassen werden. Daher rechnet man im Allgemeinen auch nicht mit einer früheren Wiederbesetzung. Man kann deshalb hier doch nicht von einer besonderen ungerechten Last sprechen, die der Pfarre durch die Annahme von Kindern auferlegt würde, man würde es im Gegenteil als ungerecht empfinden, wenn die leiblichen Kinder des Pfarrers zugelassen würden, nicht aber diejenigen, die ihm gegenüber dieselbe rechtliche Stellung haben, wie diese. Tatsächlich werden übrigens auch in einigen Kirchengesetzen, so im Altpreußischen, Frankfurter ꝛc. Gnadenzeitgesetz die an Kindesstatt angenommenen Kinder ausdrücklich als Gnadenzeitberechtigte in ganz gleicher Weise wie die übrigen Kinder anerkannt. Auch diese Gesetze finden somit in der Zulassung der Adoptivkinder nichts Ungerechtes.

Ob die Kinder bezw. Nachkommen aus der ersten Ehe des Pfarrers oder aus einer späteren Ehe stammen, ist gleichgültig. Kinder aus verschiedenen Ehen sind sämtlich in gleicher Weise berechtigt. Mehrfach sind als gnadenzeitberechtigt auch die Stiefkinder genannt. Diese können jedoch im Übrigen unter „Kindern" oder „Abkömmlingen" nicht verstanden werden, da sie in keiner Weise die Stellung der Descendenten haben. Sie sind mit dem Stiefvater nur verschwägert.

Am weitesten zieht das Pfarrbesoldungsgesetz für Hannover den Kreis der berechtigten Personen, indem es, allerdings nur subsidiär, alle gesetzlichen Erben zuläßt, soweit sie seine Hausgenossen waren. Diese Bestimmung steht mit dem Wesen der Gnadenzeit nicht in Widerspruch. Es liegt hier nicht etwa eine Sterbezeit vor, sondern eine regelrechte Gnadenzeit. Das Recht ist nicht den Erben allgemein gegeben, sondern nur den gesetzlichen Erben. Der Pfarrer kann daher nicht über dieses Recht verfügen, und es handelt sich deshalb auch nicht um ein Recht, welches der Pfarrer schon für sich erworben hatte. Dieses würde aber zum Wesen der Sterbezeit gehören. Man hat hier den Ausdruck „gesetzliche Erben" nur der Einfachheit wegen gewählt, um nicht alle in Betracht kommenden Ascendenten und Seitenverwandten einzeln aufzählen zu müssen. Auch die Voraussetzung, an die der Gesetzgeber die Berechtigung knüpft, nämlich, daß sie seine Hausgenossen gewesen sind, weist darauf hin, daß man ihnen Unterhalt gewähren will. Das würde auch mit dem oben dargelegten Zweck der Sterbezeit nicht zu vereinbaren sein. Eine Auslegung dieser Bestimmung als Sterbezeit, wie Brünneck[1]) dieses versucht, ist daher nicht möglich.

[1]) a. a. O. S. 105 ff. Man kann die Bestimmungen des Hannoverschen Gesetzes nicht, wie von Brünneck das will, auf eine Stufe stellen mit den Sterbezeitvorschriften des ALR., bei denen allerdings eine Unklarheit nicht zu verkennen ist. Hier besteht doch ein wesentlicher Unterschied. Zum Bezug des Sterbequartals sind nach dem ALR die Witwe und Kinder berechtigt, nicht aber andere Erben. Diese Bestimmung deutet auf die Gnadenzeit hin. Andererseits sollen aber die Einkünfte des Sterbequartals den Gläubigern des verstorbenen Pfarrers nicht entzogen werden dürfen. Diese Bestimmung widerspricht dem Wesen der Gnadenzeit und erinnert an die Sterbezeit, mit der aber die vorige Bestimmung nicht in Einklang zu bringen ist. In dem Hannoverschen Gesetz ist aber nichts darüber bestimmt, daß die Einkünfte den Gläubigern des verstorbenen Pfarrers haften sollen. Deshalb ist auch diese Unklarheit dort nicht zu erkennen.

Mehrere Hinterbliebene können entweder subsidiär oder nebeneinander berechtigt sein. Das erstere kommt nur selten vor, so nach ALR, wo die Kinder nur berechtigt sind, wenn die Witwe nicht mehr lebt. Im Allgemeinen sind alle Hinterbliebenen nebeneinander berechtigt. In einigen Gesetzen wird der Anteil bestimmt, der den einzelnen Gnadenzeitberechtigten zukommen soll. Hiernach erhält die Witwe regelmäßig einen größeren Anteil als die einzelnen Descendenten. Die Bestimmung, daß der Anteil der Berechtigung vom Konsistorium nach freiem Ermessen jedesmal besonders festgesetzt wird, besteht nur in Schaumburg-Lippe. Im Übrigen erhalten alle Berechtigten gleiche Anteile.

Das Verhältnis mehrerer Hinterbliebenen untereinander ist regelmäßig eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, auf die die §§ 741 ff. BGB Anwendung finden. Jedoch haben wir auch hier Ausnahmen. Wenn bestimmt wird, daß die Einkünfte zunächst von einer bestimmten Person erhoben werden sollen, wie z. B. im preußischen Gnadenzeitgesetz von 1892, so stellt sich das als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand dar, und es kommen hier die Vorschriften des BGB §§ 719 ff. entsprechend zur Anwendung.[1]) In einigen Staaten sind die Kinder in gleicher Weise wie die Witwe ohne jede weitere Voraussetzung zum Genuß der Gnadenzeit berechtigt, so z. B. in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Es handelt sich hier meistens um ältere Gesetze. Diese Bestimmung ist bezüglich der Witwe nicht zu beanstanden, da man im Allgemeinen annehmen kann, daß die Witwe durch den Ehegatten ihren Ernährer verloren hat und daß sie daher der Unterstützung bedarf. Anders liegt es bei den Kindern. Es wird oft vorkommen, daß Descendenten des Pfarrers zur Zeit seines Todes schon wirtschaftlich selbständig sind und sich in sehr guten finanziellen Verhältnissen befinden. Diese Kinder haben von dem Pfarrer zu dessen Lebzeiten aus dem Pfarreinkommen keine Unterstützung mehr erhalten. Trotzdem wird ihnen das Recht eingeräumt, das Einkommen der Pfründe nach dem Tode des Pfarrers zu beziehen. Eine solche Verwendung der Vakanzeinkünfte läßt sich weder mit der Bestimmung der Pfründe noch mit dem Zweck der Gnadenzeit in Einklang bringen. Aus diesem Grunde

[1]) von Brünneck, S. 94f.

ist auch das Recht in den meisten Staaten, besonders durch die neueren Gesetze, für die Descendenten an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Mehrfach wird verlangt, daß die Kinder eine bestimmte Altersgrenze nicht überschritten haben oder daß sie noch minderjährig sind. Man geht hier von der Erwägung aus, daß Kinder, die ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben oder minderjährig sind, auch eine Versorgung noch nicht erlangt haben und daher vom Vater unterstützt werden mußten. Dieses wird im Allgemeinen zutreffen. Jedoch erscheint die Ausschließung aller volljährigen Kinder nicht gerechtfertigt. Mit dem vollendeten 21. Lebensjahre werden die wenigsten Kinder eines Pfarrers versorgt sein, das gilt besonders von den Söhnen.

Die meisten Staaten stellen außer einer Altersgrenze oder auch ohne Rücksicht auf das Alter Voraussetzungen auf, die den Zweck haben, versorgte Kinder von der Gnadenzeitberechtigung auszuschließen. Sie bestimmen entweder direkt, daß nur „unversorgte" Kinder berechtigt sein sollen oder aber, was in der Wirkung dieser Bestimmung gleichkommt, daß nur solche Kinder die Gnadenzeit genießen sollen, die „berechtigt gewesen wären, während der Gnadenzeit von dem Pfarrer ihren Unterhalt zu empfangen". Auch die Voraussetzung, daß die Kinder mit dem Pfarrer bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten, hat denselben Zweck, denn im Allgemeinen wird es sich hier um unversorgte Kinder handeln.

Die Voraussetzung, daß die Ehe, aus der die Kinder stammen, mit der erforderlichen dienstlichen Erlaubnis geschlossen ist, besteht nur in Sachsen-Meiningen.

Zum Begriff der Gnadenzeit gehört, wie schon erwähnt, daß die Berechtigung den Hinterbliebenen kraft eigenen Rechts zusteht und nicht vom Pfarrer auf sie übertragen wird, denn dem Pfarrer stand das Recht nicht zu. Daher ist es für die Hinterbliebenen keine Voraussetzung, daß sie Erben des verstorbenen Pfarrers geworden sind. Ihre Erbeneigenschaft ist in dieser Beziehung gänzlich belanglos. Dem Pfarrer steht eine Einwirkung auf die Gnadenzeit in keiner Weise zu.

Hier bilden nur einige preußische Gesetze eine Ausnahme, nach denen der Pfarrer Hinterbliebene von der Gnadenzeitberechtigung

ausschließen kann. Dieses kann er aber auch nicht direkt, sondern nur auf einem Umwege, und zwar dadurch, daß er sie enterbt. Die Enterbung, d. h. die Entziehung des Pflichtteils, kann aber auch nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 2333 BGB vorliegen. Daher kann der Pfarrer hier nicht nach Belieben verfahren. Wenn von mehreren Hinterbliebenen einer enterbt wird, so wächst der Anteil des Enterbten den übrigen zu. Falls sämtliche Hinterbliebene enterbt sind, findet die Gnadenzeit überhaupt nicht statt. Der Pfarrer kann sie nicht seinen Erben zuwenden.

Die hier dem Pfarrer eingeräumte Berechtigung steht nicht im Widerspruch mit dem Wesen der Gnadenzeit, „denn das Gesetz entzieht den rechtmäßig enterbten Hinterbliebenen die Gnadenzeit nicht, weil ihr Vater testiert und sie enterbt hat, sondern weil sie sich ihm gegenüber einer Verfehlung schuldig machten oder ihm sonst durch ihr Betragen dazu Grund und Anlaß gaben. Darum sollen sie nicht als würdig gelten, die Wohltat zu genießen".[1])

Des Moment der Würdigkeit ist sonst in der ganzen Gnadenzeitgebung nicht berücksichtigt und hier ja auch nur insoweit, als der Pfarrer auf Grund dieser Unwürdigkeit der Ehefrau oder dem Kinde den Pflichtteil entzieht.

Der Inhalt der Gnadenzeitberechtigung richtet sich nach dem Pfründnerrecht des verstorbenen Pfarrers. Der Pfarrer hat im Allgemeinen ein je nach dem Dienstalter verschiedenes Einkommen. Er hat meistens zunächst den Nießbrauch an der Pfründe. Soweit das Einkommen der Pfründe jedoch den ihm zukommenden Gehalt nicht erreicht, erhält er Zulagen, auf die er einen persönlichen, obligatorischen Anspruch hat. Die Zulagen werden meistens aus den dazu bestimmten kirchlichen Kassen, zum Teil auch von der Gemeinde oder aus der Staatskasse bezahlt. Andererseits ist der Pfarrer in vielen Staaten aber auch verpflichtet, denjenigen Betrag, der das ihm zustehende Gehalt übersteigt, an eine kirchliche Kasse abzuliefern. In einigen Staaten steht dem Pfarrer der Nießbrauch am Pfründenvermögen nicht zu. Hier hat er nur einen obligato-

[1]) von Brünneck, a. a. O. S. 73.

rischen Anspruch auf ein mit dem Dienstalter steigendes Gehalt, das aus dem Pfründenvermögen, soweit dieses dazu ausreicht, gezahlt wird; der Fehlbetrag wird aus einer Zentralkasse gezahlt, in den auch der das Gehalt übersteigende Betrag des Pfründeneinkommens fließt. In einigen Staaten erhält der Pfarrer auch sein ganzes Gehalt aus einer Zentralkasse, in die die Einkünfte sämtlicher Pfründen fließen. Jedoch kann meistens dem Pfarrer auch hier der Nießbrauch an einzelnen Teilen des Pfründenvermögens überlassen werden.

Soweit der Pfarrer den Nießbrauch hat, steht ihm auch im Allgemeinen die Verwaltung zu.

Die Gnadenzeitberechtigten haben überall dort, wo der Pfarrer den Nießbrauch an der Pfründe hat, ebenfalls den Nießbrauch, und zwar geht der Nießbrauch mit Ablauf des Todestages oder, falls eine Sterbezeit stattfindet, mit Ablauf der Sterbezeit auf sie über. Soweit der Pfarrer nur einen obligatorischen Anspruch auf Gehalt hat, haben die Hinterbliebenen ebenfalls nur einen solchen Anspruch. Sie haben aber auch, soweit das Pfründeneinkommen die Höhe des Betrages nicht erreicht, der dem Pfarrer zukam, in gleicher Weise wie der Pfarrer einen obligatorischen Anspruch auf die Zulagen, die nicht zum Pfründeneinkommen gehören, sondern dem Pfarrer bezw. Hinterbliebenen persönlich zukommen. Andererseits haben sie aber auch die Überschüsse, die den dem Pfarrer nach seinem Dienstalter zustehenden Betrag übersteigen, abzuliefern. Wenn sich auch im Allgemeinen das Recht der Hinterbliebenen inhaltlich mit dem des verstorbenen Pfarrers deckt, so gibt es doch auch Ausnahmen. So setzen in Sachsen-Altenburg die Hinterbliebenen hier nicht den Nießbrauch des verstorbenen Pfarrers fort, sondern es wird ihnen das Diensteinkommen in derselben Höhe, wie es dem verstorbenen Pfarrer zustand, aus der Landeskirchenkasse gezahlt. In Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar setzen die Hinterbliebenen zwar regelmäßig den Nießbrauch fort, jedoch kann ihnen von der Kirchenbehörde der Nießbrauch entzogen und das Gnadenzeiteinkommen in barem Gehalt gezahlt werden. Diese Bestimmungen haben den Zweck, die Wiederbesetzung vor Ablauf der Gnadenzeit zu ermöglichen, was

in den übrigen Staaten nicht möglich ist. Denn dort würden für diesen Fall keine Mittel zur Verfügung stehen, um dem neuen Pfarrer das Diensteinkommen zu gewähren. Die Bestimmung, daß gewisse Einkommensteile, die dem Pfarrer neben seinem Gehalt zustanden, wie z. B. in Coburg die Vergütung für Verwaltung einer Filiale und in Sachsen-Meiningen die Dienstaufwandgelder, nur bis zum Ende des Sterbemonats zukommen sollen, beruht wohl auf dem Gedanken, daß der Pfarrer das Recht hierauf für den ganzen Monat schon erworben hatte; jedoch ist dieser Gedanke nicht durchgeführt, da sonst das Recht den Erben hätte eingeräumt werden müssen. Die Verwaltung haben die Hinterbliebenen ebenso wie der Pfarrer. Hier haben sie in gleicher Weise, wie der Pfarrer auch eine Verwaltungspflicht, durch deren Verletzung sie sich schadensersatzpflichtig machen. Eine Ausnahme bilden hier Bayern und Sachsen-Altenburg, wo den Hinterbliebenen die Verwaltung entzogen ist.

Aus dem Recht auf das Diensteinkommen des Pfarrers ergibt sich die Verpflichtung zu allen denjenigen Leistungen, die dem verstorbenen Pfarrer oblagen. So haben die Hinterbliebenen z. B. außer der schon erwähnten Ablieferung des Betrages, der das ihnen zustehende Einkommen übersteigt, auch die Beträge zu den kirchlichen Kassen in gleicher Weise wie der verstorbene Pfarrer zu leisten, so z. B. zur Witwen- und Waisenkasse, zum Emeritierungsfonds 2c.

Die Verpflichtung zur Tragung der auf der Pfründe ruhenden Lasten ergibt sich aus dem Nießbrauch. Weiter folgt auch aus dem Genusse des Diensteinkommens die Verpflichtung, für die Versehung des Amtes zu sorgen und somit die Kosten dafür zu tragen. In den meisten Staaten ist diese Verpflichtung genau geregelt. Sämtliche hierauf bezüglichen Bestimmungen zeigen das Bestreben, den Hinterbliebenen aber durch die Versehung des Amtes möglichst wenig Kosten zu verursachen, um so nicht den Zweck der Gnadenzeit zu vereiteln. Sie erreichen das dadurch, daß sie dafür sorgen, daß Kosten nach Möglichkeit nicht entstehen, indem sie zur Verwesung des Amtes überall zunächst benachbarte Geistliche und zum Teil auch die Lehrer heranziehen, die für die Vornahme der Amtshandlungen während der Gnadenzeit eine Vergütung nicht erhalten. Daß die

Verwesung von den benachbarten Geistlichen unentgeltlich verlangt wird, erscheint durchaus nicht unbillig. Diese Vorschrift rechtfertigt sich aus der kollegialen Rücksicht, die sie auf den Verstorbenen und seine Hinterbliebenen zu nehmen haben. Andererseits aber können sie ein Äquivalent für ihre unentgeltliche Mühewaltung darin finden, daß die gleiche Wohltat im gleichen Falle ihren Witwen gewährt wird.[1]) Damit aber auch diesen keine Kosten entstehen durch den Aufenthalt am Ort der erledigten Pfarre, haben die Gnadenzeitberechtigten ihnen Unterkunft und Beköstigung zu gewähren. In einigen Staaten sind die Hinterbliebenen auch noch zur Leistung der Fuhren oder zur Erstattung der dadurch entstehenden Auslagen verpflichtet. Mehrfach werden auch die Gemeinden der erledigten Pfarrstelle und, wenn es sich um Fahrten zu den Casualien handelt, die Beteiligten zur Stellung der Fuhren herangezogen. Die Gemeinde des vikarierenden Geistlichen ist nur in Schleswig-Holstein dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung kann nicht als gerecht angesehen werden, da die Nachbargemeinde gar kein Interesse daran hat, ihren Geistlichen zur Dienstleistung in fremde Gemeinden zu befördern. Aus diesem Grunde ist auch in dem Entwurf des neuen Gnadenzeitgesetzes eine Änderung vorgesehen.[2]) Soweit aber die Verwesung des Amtes durch die benachbarten Geistlichen nicht geschehen kann, und daher ein besonderer Verweser angestellt werden muß, der einen Gehalt bezieht, wird auch in diesem Falle den Gnadenzeitberechtigten die Zahlung nur in Sachsen auferlegt, in allen übrigen Staaten haben sie nur für Wohnung, Licht, Bedienung und Heizung zu sorgen, oder höchstens einen angemessenen Beitrag zu leisten, der aber eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf, wie z. B. in Altpreußen.

Die Dauer der Gnadenzeit ist verschieden geregelt. Die längste Dauer finden wir in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, wo die Gnadenzeit ein ganzes Jahr beträgt. In den meisten Staaten ist sie auf 3 oder 6 Monate festgesetzt. Die kürzeste Gnadenzeit besteht im Konsistorialbezirk Cassel für die subsidiär be-

[1]) Chalybaeus a. a. O. S. 285.

[2]) Vgl. den Entwurf und die Begründung. Kirchliches Gesetzes- u. Verordgs.-Bl. 1912 S. 170 ff.

rechtigten gesetzlichen Erben. Für diese beträgt die Dauer die Zeit vom Todestage bis zum Ende des auf den Sterbemonat folgenden Monats, also je nach dem Zeitpunkt, in welchem der Pfarrer stirbt, einen Monat bis zwei Monate.

Die Dauer der Gnadenzeit ist in den meisten Landeskirchen so geregelt, daß sie, wenigstens bei derselben Pfründe bezw. in demselben Rechtsgebiet, in jedem Falle der Erledigung durch den Tod gleich ist. Hier besteht ein Gegensatz zu der Regelung der Sterbezeit, die meistens nur bis zum Ende eines Kalenderabschnittes gewährt wird, in dem der Pfarrer gestorben ist.[1]) So kann es vorkommen, daß die Sterbezeit einen ganzen Monat oder ein ganzes Vierteljahr dauert, falls der Pfarrer am Anfang dieser Zeit stirbt, es kann aber auch vorkommen, daß eine Sterbezeit überhaupt nicht stattfindet, wenn der Pfarrer am Ende dieses Kalenderabschnittes stirbt. Der letztere Fall kann bei der Gnadenzeit nicht vorkommen. Eine bestimmte Zeit lang wird die Gnadenzeit immer dauern, vorausgesetzt, daß berechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

Diese verschiedene Regelung erklärt sich aus den oben dargelegten verschiedenen Zwecken, denen die Sterbe- und Gnadenzeit zu dienen hat. Wenn die Gnadenzeit auch im Allgemeinen so geregelt ist, daß sie in jedem Falle gleich ist, so gibt es doch auch hier Ausnahmen. In einigen Staaten wird der Sterbemonat und das darauffolgende Halb- oder Vierteljahr als Gnadenzeit gewährt. Die Gnadenzeit kann daher im Einzelfall, je nachdem der Pfarrer am Anfang oder Ende des Monats stirbt, um einen Monat differieren. Eine größere Differenz finden wir in Sachsen-Meiningen, wo die Gnadenzeit je nach dem Todestage ein Vierteljahr bis ein Halbjahr dauert, und in Oldenburg, wo die Gnadenzeit sogar zwischen einem halben und einem ganzen Jahr schwankt. Eine derartige Regelung der Gnadenzeit, die die Dauer in so weitgehendem Maße von der Todeszeit des Pfarrers, also vom Zufall abhängig macht, kann als gerecht nicht empfunden werden. Denn für die Unterstützungsbedürftigkeit der Hinterbliebenen ist es ganz ohne Einfluß, ob der Pfarrer am Ende oder Anfang eines Vierteljahrs ꝛc.

[1]) Eine Ausnahme bilden hier einige preußische Landeskirchen, die außer dem Sterbemonat noch einen ganzen Monat als Sterbezeit gewähren.

gestorben ist, ihre Lage ändert sich dadurch in keiner Weise. Eine derartige Regelung läßt sich somit nicht rechtfertigen.

Vereinzelt findet sich auch noch die Bestimmung, daß die Gnadenzeit von der obersten Kirchenbehörde verlängert werden kann, so in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie in Hannover. Den Hinterbliebenen steht aber auf diese Verlängerung ein Recht nicht zu. Es steht im freien Ermessen der Kirchenbehörde, ob sie die Verlängerung eintreten lassen will oder nicht. Die Kirchenbehörde trifft hierüber im Einzelfall Entscheidung, sie wird hier die mehr oder weniger die unterstützungsbedürftige Lage der Hinterbliebenen berücksichtigen.

Es fragt sich nun, ob beim Tode eines der Hinterbliebenen sein Recht auf die Gnadenzeit erlischt und sein Anteil den übrigen Hinterbliebenen zuwächst oder aber auf seine Erben übergeht. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ist nur im ALR und in Sachsen-Meiningen getroffen. Hiernach ist bestimmt, daß mit dem Tode eines Hinterbliebenen sein Recht erlischt, und wenn noch andere Hinterbliebene vorhanden sind, sein Anteil den übrigen Hinterbliebenen zuwächst. In Sachsen-Meiningen werden, falls sämtliche Bezugsberechtigte während der Gnadenzeit sterben, den Erben des zuletzt Verstorbenen die Einkünfte bis zum Ende seines Sterbemonats gewährt Es wird diesem Hinterbliebenen somit eine Sterbezeit vom Gnadenzeiteinkommen gewährt.

Auch in den übrigen Staaten endigt das Gnadenzeitrecht für jeden Berechtigten mit seinem Tode. Denn die Gnadenzeitberechtigung ist ein rein persönliches Recht,[1]) welches nur ganz bestimmten Personen zusteht, die in einem besonders nahen Verhältnis zum Pfarrer standen, und welches ihnen gerade wegen dieses nahen Verhältnisses zum Zweck des Unterhalts gewährt wird. Aus dieser rein persönlichen Natur der Berechtigung ergibt sich, daß sie nicht auf die Erben übergehen kann. Das würde mit dem Zweck der Gnadenzeit im Widerspruch stehen. Soweit der verstorbene Berechtigte schon zu seinen Lebzeiten einen Anspruch für die Zeit seiner Berechtigung erlangt hat, so z. B. auf eine postnumerando zu zahlende Leistung für die Zeit seiner Berechtigung, so geht

[1]) Vgl. Brünneck, S 97 Weber, Sächs. Kirchenrecht Bd. II S.

dieser Anspruch, der schon zu seinem Vermögen gehört, auf die Erben über. Sind außer dem verstorbenen Berechtigten noch andere Berechtigte vorhanden, so wächst jetzt der Anteil des Verstorbenen den Anteilen der übrigen zu; denn die Hinterbliebenen haben gemeinschaftlich ein Recht auf das ganze Einkommen, wie es dem Pfarrer zustand. Daher muß sich der Anteil der übrigen Berechtigten durch den Fortfall des Verstorbenen entsprechend erhöhen.

Die Berechtigung endet auch in dem Falle, daß eine Voraussetzung, die zur Erlangung der Berechtigung erforderlich war, später fortfällt, so z. B. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit fortfällt 2c. Das ergibt sich aus dem Zweck der Gnadenzeit, sie soll eben gewährt werden, weil die betreffende Voraussetzung vorliegt; weil z. B. der Hinterbliebene unterstützungsbedürftig ist, soll er seinen Unterhalt während der Zeit aus dem Gnadenzeiteinkommen erhalten. Da somit die Berechtigung nur wegen des Vorliegens der Voraussetzung gewährt wird, muß sie mit dem Fortfall der Voraussetzung enden.

Das Mecklenburgische Konsistorium steht hier allerdings auf einem andern Standpunkt. Es behauptet in seiner Zirkularverordnung von 1864,[1]) die Hinterbliebenen würden mit dem eingetretenen Tode des Pfarrers das Recht für die ganze Gnadenzeit erwerben, und daher würde, wenn einer der Berechtigten vor Ablauf des Gnadenjahres sterben würde, seine Quote nicht den übrigen Hinterbliebenen zuwachsen, sondern auf die Erben des verstorbenen Gnadenzeitberechtigten übergehen. Aus der Kirchenordnung, auf die sich das Konsistorium bezieht, ergibt sich hierüber nichts. Die Zirkularverordnung bildet aber keinen autoritative Interpretation, dazu würde dem Konsistorium auch die Zuständigkeit fehlen. Die Verordnung macht hierauf auch keinen Anspruch, sondern rechnet mit einer abweichenden richterlichen Entscheidung. Mithin müssen auch in Mecklenburg-Schwerin die oben genannten Grundsätze zur Anwendung kommen.

Gemäß § 850 Abs. I. Ziffer 8 und Abs. II. CPO ist der den „Hinterbliebenen" von Geistlichen nach ihrem Tode zu gewährende

[1]) Millies I. S. 108 ff.

Sterbe- oder Gnadengehalt der Pfändung nicht unterworfen. Übersteigen jedoch diese Bezüge die Summe von 1500 Mk. „für das Jahr", so kann der dritte Teil des Mehrbetrags gepfändet werden. Nun beträgt aber in den meisten Fällen die Sterbe- und Gnadenzeit nicht ein ganzes Jahr, sondern nur kürzere Zeit. Nun kann als Voraussetzung für die Pfändung aber nicht verlangen, daß das Einkommen der kürzeren Sterbe- oder Gnadenzeit 1500 Mk. übersteige, mit der Begründung, es müsse dann dieses Einkommen als Einkommen für das Jahr angesehen werden, weil für die übrige Zeit nichts gezahlt werde. Wenn für Bezüge, die nur für einen Teil des Jahres gezahlt werden, bestimmt wird, es komme darauf an, daß sie 1500 Mk. für das Jahr überstiegen, so kann das nur heißen, es komme darauf an, ob diese Bezüge auf ein ganzes Jahr berechnet, 1500 Mk. übeisteigen würden.[1]) Dauert somit die Gnadenzeit nur ein halbes Jahr, so kann ein Drittel des 750 Mk. übersteigenden Betrages gepfändet werden ꝛc. Zur Berechnung der 1500 Mk., bezw. 750 Mk. ꝛc. dient nur das reine Sterbe- oder Gnadengehalt. Daher sind die von den Hinterbliebenen auf Grund ihrer Bezugsberechtigung zu leistenden Beiträge an kirchliche Fonds ꝛc. abzuziehen, da diese das reine Einkommen mindern.[2]) Das Gleiche muß dann auch von denjenigen Abgaben gelten, die sie für Verwaltung des Amtes ꝛc. zu machen haben.

Im § 850 ist die Vergünstigung nur den Hinterbliebenen gewährt, wenn diesen eine Sterbe- oder Gnadenzeit gewährt ist. Dieses kann nicht auch auf die Erben ausgedehnt werden. Der Begriff der Hinterbliebenen deckt sich nicht mit dem der Erben.

Die Ausdehnung auf alle Erben würde auch dem Zweck des § 850 nicht entsprechen. Die Pfändungsbeschränkung beruht auf der sozialpolitischen Erwägung, daß dem Schuldner das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht entzogen werden soll.[3]) Die den Hinterbliebenen zukommende Gnadenzeit, auch wenn sie, wie in

[1]) Francke, Bedeutung der Wertgrenze von 1500 Mk. für die Unpfändbarkeit in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. XXXVI, S. 148 f.

[2]) Vgl. Petersen CPO Bemerkung 12 zu § 850 Gaupp-Stein CPO Bemerkung III, 3 zu 850 RG 29. VI. 84 Blum, Urteile I. S. 66.

[3]) Seuffert II zu § 811 S. 512.

Hessen, Sterbezeit genannt wird, hat den Zweck, diesen den Lebensunterhalt zu gewähren. Daher ist die Beschränkung hier zweckmäßig. Die den Erben zustehende Sterbezeit hat aber, wie oben dargetan, nicht den Zweck, den Erben Unterhalt zu gewähren, sondern die Gläubiger des Erblassers vor Schaden zu bewahren. Dieser Zweck würde aber durch die Pfändungsbeschränkung vereitelt.

Von der Gnadenzeit, auf die den Hinterbliebenen ein Recht zusteht, ist die in einzelnen Landeskirchen der kirchlichen Oberbehörde erteilte Ermächtigung zu unterscheiden, für den Fall, daß gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, bestimmten anderen Personen die Gnadenzeiteinkünfte zu gewähren. Die hier in Betracht kommenden Personen sind im Allgemeinen: die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder, sowie nach einigen Gesetzen auch solche Descendenten, bei den die erforderlichen Voraussetzungen zum Recht auf die Gnadenzeit nicht vorlagen. So können z. B. in Hessen diejenigen volljährigen Kinder, die mit dem Pfarrer nicht in häuslicher Gemeinschaft lebten, zugelassen werden. Allgemein wird hier Unterstützungsbedürftigkeit vorausgesetzt. Es steht im freien Ermessen der betreffenden Behörde, ob sie von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen will oder nicht. Daher steht es ihr auch frei, nur einzelne der genannten Personen zum Genuß der Gnadenzeit zuzulassen oder alle. Ebenso kann die Behörde die Zeit bestimmen, für welche die Einkünfte gewährt werden sollen. Hier ist ihr nur eine Höchstgrenze gesetzt. Auch die Anteile der einzelnen kann sie nach freiem Ermessen festsetzen.

Der Zweck der der Kirchenbehörde eingeräumten Ermächtigung ist derselbe wie der der Gnadenzeit, auf die den Hinterbliebenen ein Recht zusteht.

## § 4.

## Die Intercalarverwaltung.

Während den Sterbe und Gnadenzeitberechtigten meistens auch die Verwaltung der Pfründe in demselben Umfang zusteht wie dem verstorbenen Pfarrer (vgl. den vorigen Abschnitt), steht dieses Recht den übrigen Intercalarberechtigten nicht zu.

In den meisten Staaten ist eine allgemeine Vorschrift für die Verwaltung der Pfründe während der Vakanz getroffen, und zwar

meistens so, daß das Organ für die Verwaltung des übrigen örtlichen Kirchenvermögens, (Kirchenvorstand, Kirchengemeindevorstand, 2c.) oder dessen Rechner während der Vakanz auch das Pfründevermögen zu verwalten hat. Dem Verwalter des Amtes steht nur im rechtsrheinischen Bayern und in Mecklenburg-Schwerin auch die Verwaltung der Pfründe zu. In einigen Staaten, so in Lippe, Gotha, Reuß ä. L. gibt es eine allgemeine Vorschrift über die Pfründenverwaltung während der Vakanz nicht, hier muß in jedem Einzelfall eine besondere Verfügung von der kirchlichen Oberbehörde getroffen werden.

Meistens wird für die Verwaltung eine Vergütung aus dem Vakanzeinkommen gewährt (s. folgenden Abschnitt).

Die Pfründenverwaltung erfolgt in derselben Weise wie bei besetzter Pfründe, und der Vakanzverwalter hat hinsichtlich der Verwaltung im Allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung wie der Pfarrer. Er ist aber im Gegensatz zum Pfarrer nicht Nießbraucher. Die Bestimmung, daß der Intercalarverwalter in die Pfründe eingewiesen wird und so das Pfründenrecht erhält, wie dieses im katholischen Recht des rechtsrheinischen Bayern zulässig ist,[1]) finden wir im evangelischen Intercalarrecht nirgends Ebensowenig wie der Verwalter der Pfründe wird der Verwalter des Amtes in die Pfründe eingewiesen. Da der Intercalarverwalter nicht Nießbraucher ist, so wird er nicht Eigentümer der Intercalarfrüchte. Diese fallen entweder in das Eigentum der Pfründe, oder in einigen Fällen auch in das Eigentum des Intercalarberechtigten (siehe folgenden Abschnitt). Der Vakanzverwalter ist daher nicht berechtigt, diese für sich zu verwenden, es sei denn daß etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, wie er in Bayern z. B. die ihm zukommende Vergütung vor der Ablieferung an die bezugsberechtigte Kasse, selbst in Abzug bringen darf. Würde er ohne ein solches Recht Intercalareinkünfte für sich verwenden, so würde der Tatbestand des § 266 StGB vorliegen.

Der Intercalarverwalter hat alle während der Vakanz fällig werdenden Einkünfte einzuziehen und daraus die laufenden Ausgaben zu bestreiten, worüber er Buchführen muß. Soweit sonstige

[1]) Meurer, S. 541.

Verwaltungshandlungen vorgenommen werden müssen, ist er dazu ebenfalls verpflichtet. So hat er bei selbstbewirtschafteten Grundstücken, wenn die Vakanz in die Erntezeit fällt, die Ernte besorgen zu lassen. Ebenso muß er auch je nach der Jahreszeit die Felder bestellen lassen, säen 2c. Soweit Reparaturen notwendig werden, hat der Intercalarverwalter diese vornehmen zu lassen.

In dem Verwaltungsrecht liegt aber keine allgemeine Vertretungsbefugnis. Der Verwalter bedarf daher zu Verträgen, durch die die Pfründe gebunden sein soll, in gleicher Weise wie der Pfarrer der Genehmigung derjenigen Behörde, welche die Pfründe zu vertreten hat, es sei denn, daß diese Behörde mit dem Intercalarverwalter identisch ist. Das gilt insbesondere von Pachtverträgen, durch die auch der Nachfolger gebunden sein soll.

## § 5.

## Besondere Verwendungszwecke des Vakanzeinkommens.

Nach Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit und soweit eine solche nicht stattfindet, mit der Erledigung hören die dem Pfarrer gewährten persönlichen Zuschüsse zur Gehaltsaufbesserung auf. Nur in wenigen Staaten werden die Zuschüsse, soweit sie zur Erfüllung der der Pfründe obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, weiter geleistet. In gleicher Weise hören aber auch die Ablieferungen der Pfründenüberschüsse, soweit sie einen bestimmten Betrag überschreiten, auf.

Aus dem Vakanzeinkommen sind zunächst die laufenden Ausgaben zu bestreiten, so z. B. für die Bewirtschaftung der Güter 2c. Ebenso müssen auch die in der Vakanz fällig werdenden Lasten daraus gezahlt werden. Zu Reparaturen ist die Pfründe in gleicher Weise verpflichtet, wie der Pfarrer sie vornehmen lassen müßte, wenn ihm während dieser Zeit das Pfründenrecht zustehen würde.

Das Pfründeneinkommen hat den Zweck, dem Pfarrer und dessen Familie Unterhalt zu gewähren. Während der Vakanz müssen die Pfründeneinkünfte daher zunächst dazu verwendet werden, um die Seelsorge in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. So er-

hält auch allgemein der Verweser aus den Intercalarfrüchten seine Besoldung. Aber nicht nur ein besonders bestellter Verweser, sondern auch die zur Aushilfe bestellten benachbarten Geistlichen erhalten außerhalb der Gnadenzeit ebenfalls eine Vergütung. Während man während der Sterbe- und Gnadenzeit von den Nachbargeistlichen die unentgeltliche Vornahme der Amtshandlungen aus kollegialer Rücksicht gegenüber dem Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen wohl verlangen kann, so erscheint doch für die übrige Zeit die Bewilligung einer angemessenen Vergütung durchaus gerechtfertigt. Das pfälzische Recht steht hier allerdings auf einem anderen Standpunkt.

Die Vergütung der vikarierenden Geistlichen und eventuell der aushelfenden Lehrer bildet eine Verpflichtung der Pfründe, nur in einigen Landeskirchen eine Verpflichtung des Fonds, der die Intercalargefälle bezieht.

Die Höhe der Vergütung ist selten allgemein bestimmt, sie wird meistens im Einzelfall je nach der von dem betreffenden Geistlichen zu leistenden Arbeit von der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Die Vergütung erfolgt entweder als Pauschvergütung für die gesamte Amtsverwaltung oder als Vergütung für die einzelnen Amtshandlungen. Auch die Stolgebühren werden den vikarierenden Geistlichen häufig überwiesen. An eine bestimmte Grenze ist die kirchliche Oberbehörde für die Bewilligung der Vergütung im Allgemeinen nicht gebunden, sie kann also, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, das ganze Vakanzeinkommen dazu verwenden.

In gleicher Weise wird auch für die Pfründenverwaltung meistens eine Vergütung gewährt. Soweit die Verwaltung des Amtes und der Pfründe einer Person zusteht, wird im Allgemeinen für beides eine gemeinsame Vergütung gewährt.

Was geschieht nun mit den übrigen Vakanzeinkünften?

Im Corpus iuris canonici c. 4. X. 1, 34 wird bezüglich der Intercalarfrüchte bestimmt: aut in ecclesiarum utilitatem expendere aut futuris personis fideliter reservare Darnach sollen die Vakanzeinkünfte nach dem Ermessen des Bischofs entweder der Kirchenstiftung zufallen oder dem Pfründenvermögen zuwachsen.[1])

[1]) Meurer II, S. 535.

Eine mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts übereinstimmende Vorschrift, nach der der obersten Kirchenbehörde in jedem Einzelfall die Wahl gelassen würde zwischen der Verwendung für die Pfründe oder für die Kirchenstiftung, finden wir particularrechtlich in keinem Staate. In Mecklenburg-Strelitz ist zwar dem Großherzog die Bestimmung über die Verwendung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, aber sein Recht beschränkt sich dann nicht auf diese beiden Möglichkeiten. Da ihm allgemein das Recht zusteht, über die Verwendung der Intercalarfrüchte zu verfügen, so kann er auch eine andere Verwendung als für die Pfründe oder Kirchenstiftung anordnen. In Gotha fehlt überhaupt eine Bestimmung über die Verwendung der Vakanzeinkünfte für den Fall, daß die Pfründe in anderer Weise als durch den Tod des Inhabers erledigt wird, jedoch geht man auch hier weiter in der Verwendung der Intercalarfrüchte, indem man allgemein die Verwendung zur Förderung von Werken der Mildtätigkeit zuläßt.

In allen übrigen Staaten ist jedoch eine bestimmte Verwendung vorgeschrieben. Diese ist entweder lokal, sodaß die Intercalarfrüchte der Pfründe verbleiben oder daß der Kirchenstiftung ein Recht darauf gegeben ist, oder zentral, sodaß einer Zentralkasse, die bestimmten oder allgemeinen kirchlichen Zwecken dient, die Einkünfte zufallen.

Das „logische Prinzip“[1]) besagt, daß die Früchte, soweit einer anderen Person ein Recht darauf nicht zusteht, dem Eigentümer zufallen und verbleiben. Diesem „logischen Prinzip“ sind viele Staaten gefolgt, indem sie bestimmt haben, daß Intercalarien der Pfründe verbleiben und ihrem Vermögen zuwachsen. Die Verwendung zu Gunsten der Pfründe kann dann auch noch verschieden sein, indem man die Intercalarfrüchte entweder zu Reparaturen verwendet oder neue Anlagen dafür errichtet, neues Inventar beschafft, Grundstücke für die Pfründe erwirbt oder aber die Intercalarien verzinslich anlegt. In den meisten Staaten, in denen das „logische Prinzip“ gilt, wird die verzinsliche Anlegung bestimmt.

---

[1]) Meurer, a. a. O.

Durch die verzinsliche Anlegung sowohl, wie durch den Erwerb von Vermögensstücken, aus denen Einkünfte gezogen werden, wird das Einkommen der Pfründe und somit das des Pfründenießbrauchers um die Zinsen, bezw. um die aus den neuerworbenen Vermögensstücken gezogenen Einkünfte erhöht.

Einen tatsächlichen Vorteil hat der Pfarrer im Vergleich zu seinem Vorgänger hiervon aber nur dann, wenn Pfründeneinkommen und Diensteinkommen sich decken, oder diese Zinsen ihm noch neben dem Diensteinkommen, wie in Sachsen gewährt werden. Kommt dem Pfarrer aber nur ein bestimmter Betrag als Diensteinkommen in der Weise zu, daß er den Überschuß des Pfründeneinkommens an eine Kasse abzuliefern hat, oder aber daß, falls das Pfründeneinkommen den ihm zukommenden Betrag nicht erreicht, der Fehlbetrag aus einer Kasse ergänzt wird, so hat den Vorteil indirekt die Kasse. Denn sie erhält die um die Zinsen vermehrten Überschüsse, oder aber sie spart den Zuschuß in Höhe der Zinsen.

Die andere Verwendungsart, die das kanonische Recht zuließ, nämlich die Abführung der Vakanzeinnahmen an die Kirchenfabrik, haben wir als Regel nur in wenigen Staaten, aber dann nicht in Wahl mit der Vermehrung des Pfründenvermögens. In Coburg fließen die Vakanzeinkünfte zwar auch der Kirchenfabrik zu, da sie aber von dieser für die Pfründe verzinslich angelegt werden müssen, so bezieht die Pfründe die Einkünfte und die Kirchenkasse hat gar keinen Vorteil davon.

In den meisten Staaten werden aber die Einkünfte der Vakanz nicht mehr zur Befriedigung lokaler kirchlicher Bedürfnisse also für die Pfründe oder die Kirchenfabrik verwendet, sondern sie werden einem Zentralfonds zugewiesen, als dessen Einnahmen sie im Interesse der protestantischen Gesamtkirche Verwendung finden. Nur in wenigen Fällen handelt es sich hier um Fonds, deren Einnahmen nur in Intercalargefällen bestehen, nämlich im Konsistorialbezirk Kassel und in Württemberg. Im Konsistorialbezirk Kassel trägt dieser Fonds daher auch den Namen Intercalarfonds. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um Fonds, bei denen die Intercalarfrüchte nur einen Teil und zwar den geringeren Teil der Einnahmen bilden. Die übrigen Einnahmen bestehen dann aus

Mitgliederbeiträgen, ständigen Pfründenabgaben, Zinsen der den Fonds zugewiesenen Kapitalien, Staatskassenbeiträgen 2c.

Die Intercalargefälle werden also als Einnahmen dieser Fonds mit zu deren Ausgaben verwendet. In den meisten Staaten sind es Fonds, die den alleinigen oder hauptsächlichen Zweck haben, das Diensteinkommen aller Pfarrer der betreffenden Landeskirche oder der Diozese, soweit deren Pfründeneinnahmen den ihnen zukommenden Betrag nicht erreichen, durch Zuschüsse zu ergänzen.

Die Zahl der Pfründen, deren Einkommen zum Unterhalt des Pfarrers und seiner Familie nicht ausreicht, ist sehr groß. Wenn nun das Vakanzeinkommen zum Vermögen der Pfründe gezogen wird, wird allerdings allmählich das Einkommen der Pfründe aufgebessert. Bis dieses aber auf die congrua gebracht ist, kann oft lange Zeit dauern. Bei reichen Pfründen, die dem Pfarrer weit mehr gewähren, als er für seinen und seiner Familie Unterhalt bedarf, würde durch dieses Verfahren das Einkommen immer noch mehr erhöht werden. Auch die Kirchenkasse wird bei solchen Kirchen der Aufbesserung durch Vakanzeinkommen nicht bedürfen. Und von dieser Erwägung ausgehend, hat man dann das Vakanzeinkommen aller Pfründen weder der Pfründe belassen noch in die Kirchenkasse abgeführt, sondern einem Fonds überwiesen, aus dem die Aufbesserungszulagen an die Geistlichen zu zahlen sind. So dienen die Vakanzeinkünfte zwar nicht zur Besoldungsaufbesserung nur derjenigen Pfarrer, die später gerade diese vakante Pfründe inne haben werden, sondern zur Besoldungsaufbesserung aller Pfarrer der ganzen Landeskirche, soweit sie derselben bedürfen.

Teilweise werden aus diesen Kassen außer den Besoldungszuschüssen an die Geistlichen auch die Pensionen der emeritierten Geistlichen und die Pensionen für die Witwen und Waisen der verstorbenen Geistlichen zahlt. Seltener findet sich die Überweisung an einen Zentralfonds, dessen Einkünfte nicht zur Besoldungsaufbesserung dienen, sondern nur zur Zahlung der Pensionen oder zu Unterstützungen von Geistlichen oder von deren Familien in besonderen Fällen oder auch zu allgemeinen kirchlichen Zwecken dienen.

In den Landeskirchen, in welchen die Pfarrer denjenigen

Teil des Pfründeneinkommens, welcher das ihnen zustehende Diensteinkommen übersteigt, an eine Zentralkasse abzuliefern haben, fließt auch, mit Ausnahme von Lippe das Vakanzeinkommen in eine Zentralkasse, und zwar meistens abgesehen von Braunschweig in dieselbe. Somit wird in diesen Landeskirchen der gesamte Überschuß des Pfründeneinkommens, d. h. das Pfründeneinkommen, welches nicht zum Unterhalt des Pfarrers und während der Vakanz des Verwesers oder zur Vergütung für die benachbarten Geistlichen erforderlich ist, zu dem gleichen Zweck, nämlich zum Besten sämtlicher Pfarrer und deren Angehörigen verwandt. Somit wird hier nur auf einem anderen Wege dasselbe erreicht wie dort, wo das gesamte Einkommen aller Pfründen in eine Kasse fließt, aus der dann die Einkünfte gezahlt werden.

Es fragt sich nun, ob das dem Fonds eingeräumte Recht gegenüber der Pfründe in gleicher Weise, wie das bei den gnadenzeitberechtigten Hinterbliebenen der Fall ist, seiner rechtlichen Natur nach identisch ist mit dem Recht des Pfarrers an der Pfründe, sodaß da, wo der Pfarrer den Nießbrauch am Pfründenvermögen hatte, dieser auch dem betreffenden Fonds zusteht. Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als es sich darum handelt, festzustellen, wer zu einer Klage auf die der Pfründe zustehenden Einkünfte, z. B. die Zinsen legitimiert ist, die Pfründe oder der betreffende Fonds. Man wird die Frage dahin beantworten müssen, daß die rechtliche Natur des dem Fonds eingeräumten Rechts in den einzelnen Staaten verschieden ist.

In den meisten Staaten ist es jedoch kein Nießbrauch. Denn das dem Fonds zustehende Recht erstreckt sich hier nicht auf alle Früchte des Pfründenvermögens, sondern nur auf den Überschuß der Einkünfte nach Abzug der auf der Pfründe ruhenden Lasten und der durch die Verwaltung des Amtes und der Pfründe entstehenden Kosten. Daraus ergibt sich, daß die Früchte, bevor sie dem Fonds zukommen, zuerst in das Eigentum eines anderen fallen müssen, der daraus die Kosten der Verwaltung ꝛc. deckt, und daß sie erst dann dem betreffenden Fonds zu Eigentum übertragen werden. Das würde mit dem Pfründennießbrauch nicht zu vereinbaren sein. Denn der Pfründner erhält das Eigentum an den

Früchten nicht erst mit der Perzeption, sondern schon mit der Separation. Ebenso ist der Nießbraucher unmittelbar zur Einziehung der seinem Nießbrauch unterliegenden Forderung berechtigt und erwirbt an verbrauchbaren Sachen unmittelbar das Eigentum, wie z. B. bei einer Forderung auf Kapitalzinsen, Stolgebühren, Zehnten 2c. Da aber der intercalarberechtigte Fonds in den meisten Staaten das Eigentum an den Früchten nicht unmittelbar erwirbt, sondern dieses ihm von demjenigen, in dessen Eigentum die Früchte zuerst fallen und der daraus die Kosten der Verwaltung deckt, übertragen werden muß, so ist die Berechtigung des Fonds hier kein Pfründenießbrauch. Das dem Fonds eingeräumte Recht kann daher nur ein obligatorisches sein. Es ist somit seiner rechtlichen Natur nach gleich dem Recht, welches dem Fonds in vielen Staaten bei besetzter Pfründe auf den Teil des Pfründeneinkommens zusteht, welcher das dem Pfarrer zukommende Gehalt übersteigt. Da in diesen Fällen auch einer anderen Person als dem Fonds ein dingliches Nießbrauchrecht während der Vakanz nicht eingeräumt ist, so bedeutet die Erledigung bezw. der Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit für das Pfründenvermögen die Befreiung von der Belastung mit dem dinglichen Pfründenrecht. Die Pfründe tritt in ihre vollen Eigentümerrechte ein, und daher erwirbt sie auch das Eigentum an den Früchten des Pfründenvermögens, aus denen sie zunächst die Pfründenlasten und die Verwaltungskosten zu decken hat. Der obligatorische Anspruch des intercalarberechtlichten Fonds muß sich daher gegen die Pfründe richten, während der obenerwähnte Anspruch bei besetzter Pfründe sich gegen den Pfarrer richtet, dem der Nießbrauch zusteht.

Anders liegt der Fall da, wo die gesamten Einkünfte des Pfründenvermögens dem Fonds überwiesen sind, wie z. B. im Konsistorialbezirk Wiesbaden dem Zentralkirchenfonds, der dann auch die gesamten auf dem Pfründenvermögen ruhenden Lasten ebenso wie die Kosten der interimistischen Verwaltung zu tragen hat. In solchen Fällen sollen nicht zuerst die Verwaltungskosten 2c. von der Pfründe aus den Einkünften bestritten werden, sodaß der Fonds nur einen Anspruch auf den nach Abzug aller Kosten noch verbleibenden Überschuß hätte. Es ist daher nicht erforderlich, daß die Früchte

zuerst in das Eigentum einer anderen, von dem Fonds verschiedenen Person fallen. Es steht also nichts der Annahme entgegen, daß vielmehr die Früchte des Pfründenvermögens auf Grund des dem Fonds zustehenden Rechts unmittelbar in das Eigentum des Fonds fallen. Diese Annahme wird dadurch gestützt, daß dem Fonds die Verpflichtung zur Tragung der Pfründenlasten und Verwaltungskosten auferlegt ist. Diese würde zwecklos sein, wenn die Pfründe zunächst selbst die Einkünfte beziehen und erst dann dem Fonds zu Eigentum übertragen würde. Da der Pfründe dann in ihren Einkünften genügend Mittel zur Verfügung ständen, so wäre nicht einzusehen, weshalb ihr die Verpflichtung zur Tragung der Lasten 2c., die ihr doch als Eigentümerin obliegt, abgenommen und dem Fonds auferlegt würde. Diese Bestimmung läßt sich nur so erklären, daß der intercalarberechtigte Fonds die Einkünfte unmittelbar bezieht und deshalb auch die Lasten zu tragen hat. Die rechtliche Natur des dem Fonds zustehenden Rechts ist daher identisch mit dem Recht des Pfarrers bei besetzter Pfründe.

Bei einem derartig gestalteten Intercalarrecht bleibt das Pfründenvermögen stets mit dem dinglichen Pfründenrecht belastet, und die Pfründe kann niemals in ihre vollen Eigentümerrechte eintreten. Wirtschaftlich macht es allerdings für die Pfründe keinen Unterschied, ob mit der Erledigung eine Befreiung von der dinglichen Belastung eintritt und sie dann die gesamten Überschüsse abzuliefern hat oder ob dem Fonds auf Grund des dinglichen Rechts die Einkünfte unmittelbar zufallen. In keinem Fall tritt eine dauernde Vermehrung des Pfründenvermögens ein. Es besteht eben nur ein rechtlicher Unterschied, der insbesondere praktisch wird bei der Klage, auf die der Pfründe zustehenden Einkünfte, z. B. Kapitalzinsen, Zehnten 2c., insofern als in den zuerst behandelten Fällen, in denen die dingliche Belastung mit der Erledigung entfällt, die Pfründe legitimiert ist, während in den übrigen Fällen der betreffende Fonds auf Grund seines dinglichen Nießbrauchrechts legitimiert ist.

Soweit dem Intercalarverwalter Vertretungsmacht zusteht, erscheint er in ersterem Falle nur als Vertreter der Pfründe, während er in letzterem Falle hinsichtlich der Substanz Vertreter

der Pfründe, hinsichtlich der Einkünfte dagegen Vertreter des Fonds ist.

Soweit ein Fonds nur einen Anspruch auf den Überschuß der Vakanzeinkünfte hat, kann er auch nur dann einen Anspruch geltend machen, wenn ein Überschuß vorhanden ist. Sein Anspruch ist nur subsidiarisch. Er kann nicht verlangen, daß ein Überschuß bleibt, und daß zu diesem Zweck z. B. die Vergütung für die Amts- und Pfründenverwaltung entsprechend bemessen wird.

Außer den Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten sowie denjenigen Personen, die einen Anspruch auf Vergütung für die Verwaltung des Amtes und der Pfründe haben, kommen in fast allen Staaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin nur juristische Personen als Intercalarberechtigte in Betracht. Eine Ausnahme bildet hier besonders Mecklenburg-Schwerin, wo auch die Witwe nach Ablauf der Gnadenzeit hinsichtlich bestimmter Einkünfte noch bezugsberechtigt ist. Auch dem neuen Pfarrer werden in einigen Staaten, so in Sachsen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Intercalareinkünfte gewährt, soweit sie auf das Quartal bezw. den Monat oder die Monatshälfte entfallen, in welchem er sein Amt angetreten hat.

Eine weitere Frage ist die nach den rechtlichen Beziehungen der Intercalarberechtigten unter einander sowie nach den Beziehungen der Intercalarberechtigten zum abziehenden beziehungsweise verstorbenen und dem neueinziehenden Pfarrer. Es fragt sich insbesondere, ob beim Eintritt der Vakanz das Recht des Pfarrers auf die Intercalarberechtigten übergeht, ob das Recht der letzteren also derivativ ist, oder ob das Recht des Pfarrers erlischt und ein neues Recht der Intercalarberechtigten entsteht, die Intercalarberechtigung also originär ist. Ebenso fragt es sich, ob das Recht der Intercalarberechtigten auf den neuen Pfarrer übergeht oder ob das Recht des letzteren originär ist.

Das Wesen der Succession, des Rechtsübergangs, besteht darin, daß das spätere Rechtsverhältnis auf das erste gegründet, von ihm abgeleitet, mithin auch durch dasselbe bedingt und von ihm abhängig ist.[1])

[1]) Heimbach sen. Universal- und Singularsuccession in Weiske, Rechtslexikon Band 11 S 605, Ahrens, juristische Encyclopädie S. 614.

Wenden wir dieses zunächst auf das Verhältnis der Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten zum verstorbenen Pfarrer an. Den Erben und Hinterbliebenen eines Pfarrers kommt die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigung nur dann zu, wenn der verstorbene Pfarrer das dingliche Pfründenrecht schon erworben hatte. Mithin ist das Recht der ersteren durch das der letzteren bedingt und von ihm abhängig. Daraus folgt, daß das Recht des Pfarrers mit dem Tode nicht erlischt, sondern auf die Erben bezw. die Hinterbliebenen übergeht. Das preußische Gesetz von 1892 sowie die preußischen Pfarrbesoldungsgesetze sagen dieses ausdrücklich, indem sie bestimmen, daß die Erben und Hinterbliebenen den Nießbrauch „fortsetzen" und „in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers eintreten." Die sterbezeitberechtigten Erben sind somit Rechtsnachfolger des verstorbenen Pfarrers und die gnadenzeitberechtigten Hinterbliebenen Rechtsnachfolger der Erben oder, falls letzteren eine Sterbezeit nicht zusteht, des Pfarrers.

Bei der Feststellung der rechtlichen Beziehungen der Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten zum neuen Pfarrer ist in Betracht zu ziehen, daß zwischen dem Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit und der Wiederbesetzung ein längerer Zeitraum liegen kann, daß aber auch die Wiederbesetzung unmittelbar auf die Gnadenzeit folgen kann, sodaß das Pfründnerrecht des neuen Pfarrers der Zeit nach unmittelbar auf das Recht der Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten folgt. In ersterem Falle muß, wenn es sich um eine Pfründe handelt, bei der während der Vakanz einer intercalarberechtigten Person ein dingliches Recht an der Pfründe nicht eingeräumt ist, das Recht der Hinterbliebenen mit Ablauf der Gnadenzeit erlöschen und mit der Wiederbesetzung das Recht des Pfarrers neu entstehen. Ein Übergang von den Hinterbliebenen auf den neuen Pfarrer ist hier nicht möglich, da das Recht vom Ablauf der Gnadenzeit bis zur Wiederbesetzung ohne Subjekt sein würde, subjektlose Rechte aber unmöglich sind. Aus diesem Erlöschen und Neuentstehen des Rechts im Falle eines zeitlichen Zwischenraums zwischen Gnadenzeit und Wiederbesetzung ergibt sich die völlige Unabhängigkeit des dem neuen Pfarrer zustehenden Rechts von dem Recht der Erben und Hinterbliebenen. Aus dieser Unabhängigkeit ergibt sich, daß das

rechtliche Verhältnis des neuen Pfarrers zu den Hinterbliebenen auch dann kein anderes ist, wenn die Wiederbesetzung unmittelbar auf die Gnadenzeit folgt. Das Recht der Hinterbliebenen geht somit in keinem Falle auf den neuen Pfarrer über, sondern erlischt, und das Recht des neuen Pfarrers ist ein neues selbständiges, wenn auch dem der Hinterbliebenen seiner rechtlichen Natur nach gleichartiges Recht.

Es fragt sich nun noch, in welchen rechtlichen Beziehungen ein intercalarberechtigter Fonds, dem der Pfründennießbrauch zusteht, zu dem abziehenden Pfarrer bezw. bei der Erledigung durch den Tod zu den sterbe- und gnadenzeitberechtigten Personen sowie zu dem neuen Pfarrer steht. Hier folgen zwar die ihrer Natur nach gleichartigen Rechte sämtlicher Berechtigten der Zeit nach immer unmittelbar aufeinander, aber dieses genügt nicht zur Annahme einer Succession. Die der Succession wesentliche Ableitung des Rechts des einen Berechtigten von dem des unmittelbar Berechtigten liegt hier nicht vor. Das Recht des Fonds ist unabhängig von dem Recht der Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten, es entsteht auch, wenn Sterbe- und Gnadenzeitberechtigte nicht vorhanden sind. Es würde auch in gleicher Weise entstehen, wenn das den Erben und Hinterbliebenen jetzt zustehende dingliche Recht in einen obligatorischen Anspruch gegenüber der Pfründe verwandelt würde, sodaß zwischen der Erledigung und dem Recht des Fonds ein zeitlicher Zwischenraum liegen würde und schon aus diesem Grunde ein Rechtsübergang ausgeschlossen wäre. Ebensowenig wie der intercalarberechtigte Fonds Rechtsnachfolger des abziehenden Pfarrers bezw. der Erben und Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers ist, ist der neue Pfarrer Rechtsnachfolger des Fonds, denn zwischen diesen Berechtigten läßt sich eine Abhängigkeit nicht nachweisen.

Somit bestehen rechtliche Beziehungen auf Grund des Pfründennießbrauchs nur zwischen dem verstorbenen Pfarrer und den Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten. Hier besteht eine Rechtsnachfolge. Im übrigen stehen alle berechtigten Personen nur in einem rechtlichen Verhältnis zur Pfründe. Dieses ist praktisch insofern von Bedeutung, als diese Personen, die unter einander nicht in einer Rechtsbeziehung stehen, auch die Auseinandersetzungsansprüche nicht

gegen einander geltend machen können, sondern nur der Pfründe gegenüber.

Auch soweit der § 101 BGB, der die Früchteverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten regelt, zur Anwendung kommt,[1]) tritt hier keine Änderung ein, denn dieser § schafft keine neuen rechtlichen Beziehungen unter mehreren Nutzungsberechtigten, sondern setzt solche voraus. Diese vorausgesetzten rechtlichen Beziehungen richten sich nach dem Rechtsverhältnis, welches dem Fruchtbezugsrecht zugrunde liegt, also hier dem Pfründennießbrauch. Auf Grund dieses Rechts bestehen aber nur Rechtsbeziehungen zwischen den eben genannten Personen.

Nun sind aber in vielen Staaten durch besondere Auseinandersetzungsbestimmungen Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Berechtigten geschaffen, sodaß hier die Intercalarberechtigten sowie der anziehende und abziehende Pfarrer die Ansprüche direkt unter einander geltend machen können.

Neben der regelmäßigen Verwendung der Intercalarfrüchte ist in vielen Staaten auch noch eine andere Verwendung zulässig, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen. Allgemein wird zunächst die Genehmigung der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde vorausgesetzt, vielfach wird aber außerdem noch das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses gefordert. In einigen Staaten können die Intercalarfrüchte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ganz allgemein zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet werden, in anderen Staaten ist jedoch nur die Überweisung an bestimmte Personen, so z. B. die Kirchenfabrik zulässig.

Ob die Pfründe durch den Tod des Inhabers oder in anderer Weise erledigt wird, ist meistens ohne Einfluß auf die Verwendung der Intercalarfrüchte, d. h. abgesehen von der Sterbe- und Gnadenzeit. Jedoch gibt es Ausnahmen, vgl. z. B. die Bestimmungen im rechtsrheinischen Bayern.

Während bei der Sterbe- und Gnadenzeit die Pfründe zu Gunsten der Bezugsberechtigten immer eine bestimmte Zeit unbesetzt bleiben muß, ist dieses für die übrige Vakanzzeit im Allgemeinen

[1]) Siehe Seite 109 f.

nicht erforderlich. Es zeigt sich vielmehr meistens das Bestreben, das Amt und damit auch die Pfründe möglichst bald wieder zu besetzen, um in der regelmäßigen Seelsorge keine längere Unterbrechung eintreten zu lassen. Dieses erscheint auch durchaus gerechtfertigt. Das Einkommen der Pfründe soll in erster Linie zum Unterhalt des Pfarrers dienen und somit eine ordnungsmäßige Seelsorge ermöglichen, nur insoweit es hierzu nicht erforderlich ist, kann man es zu anderen Zwecken verwenden. Einige Staaten stehen jedoch auf einem anderen Standpunkt und bestimmen, daß das Pfründeneinkommen eine bestimmte Zeitlang einer Kasse zufließen soll. Somit muß hier dann auch das Amt ebensolange unbesetzt bleiben. Dieses ist der Fall im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz ganz allgemein, sowie bei der Erledigung durch den Tod des Inhabers in Gotha und in Württemberg. In Württemberg findet diese Bestimmung jedoch nur Anwendung, wenn gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind; in diesem Falle könnte sonst die Pfründe sofort wieder besetzt werden, hier bleibt jedoch die Pfründe bei der Erledigung durch den Tod immer eine bestimmte Zeitlang unbesetzt, entweder zu Gunsten der Hinterbliebenen oder der Witwenkasse In Sachsen-Altenburg war bisher das Pfründeneinkommen auch für eine bestimmte Zeit der Witwenkasse überwiesen. Um die Pfründe jedoch früher wieder besetzen zu können, zahlt man das sogenannte „Witwensozietätsquartal" jetzt ebenso wie das Gnadenzeiteinkommen der Hinterbliebenen aus der Landeskirchenhilfskasse.

Daß gewisse Pfründen „bis auf Weiteres", d. h. bis eine andere Anordnung darüber erfolgt, unbesetzt bleiben sollen, damit das Einkommen zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet wird, finden wir nur in Oldenburg.

§ 6.

## Die Auseinandersetzung.

Als Vakanzeinkommen oder Intercalarfrüchte sind nicht alle Einnahmen anzusehen, die während der Vakanz gezahlt oder fällig werden. Infolge des Wechsels der Nutzungsberechtigten entstehen zwischen dem abgehenden Pfarrer bezw. den Erben oder Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers, dem Nachfolger und der

Pfründe gegenseitige Verpflichtungen, die zuerst festgestellt sein müssen, bevor das Intercalareinkommen feststeht.

Die Feststellung dieser Obligationen geschieht durch die sogenannte „Auseinandersetzung". Für diese haben die meisten Staaten besondere Vorschriften erlassen. Soweit keine partikularrechtlichen Sondervorschriften bestehen, kommen die Vorschriften des BGB über den Nießbrauch und insbesondere über den Wechsel Nutzungsberechtigter §§ 101—103 zur Anwendung.

Nach § 101 BGB Ziffer 2 kommt von den Früchten, die in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauches oder Fruchtgenusses in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträge bestehen, jedem Bezugsberechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechenden Teil zu. Dieses gilt also z. B. von den Kapitalzinsen, Pachtzinsen, ferner von den Holzdeputaten und anderen regelmäßig wiederkehrenden Naturalleistungen. Soweit es sich jedoch um zufällige Früchte handelt, die nicht regelmäßig wiederkehren, also um Akzidenzien, Stolgebühren, so werden diese nicht pro rata temporis verteilt, sondern jeder erhält diejenigen, die während der Dauer seiner Berechtigung fällig werden. Diese Bestimmungen des BGB entsprechen durchaus dem Zweck des Pfründeneinkommens. Hierdurch ist für ein gleichmäßiges Einkommen der Pfarrer während ihrer Berechtigung gesorgt. Anders verhält es sich mit der Vorschrift des BGB über die „Erzeugnisse einer Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird". Hierhin gehören besonders die Erträge der vom Pfarrer selbst bewirtschafteten Grundstücke. Der § 101 Ziffer 1 bestimmt darüber, daß diese Früchte demjenigen zukommen sollen, in dessen Berechtigungszeit sie getrennt werden. Wenn man diese Bestimmung auf die Pfründe anwenden wollte, so würde es vorkommen können, daß ein Pfarrer kurz vor der Ernte aus der Pfarrstelle ausschied. Wenn darauf eine kurze Vakanzzeit einträte, während welcher die Ernte stattfinden würde, so würde die ganze Ernte den Intercalarberechtigten zukommen. Weder der abgehende Pfarrer noch der Nachfolger würden dann etwas von der Ernte erhalten. Wenn dann noch das Haupteinkommen oder vielleicht sogar das ganze

Einkommen der Pfründe im Grundstücksertrag besteht, wie das besonders auf dem Lande nicht selten vorkommt, so würden beide Pfarrer für dieses Jahr ohne Einkommen bleiben. Ebenso könnte es vorkommen, daß nur der abgehende oder der neue Pfarrer den ganzen Ertrag erhielt, während der andere Pfarrer sowie die Intercalarberechtigten nichts erhielten. Eine derartige Einkommensverteilung würde aber mit dem Zweck der Pfründe, dem Pfarrer eine gesicherte Existenz zu geben, nicht im Einklange stehen. Soweit nun Nießbrauchsvorschriften mit dem Zweck der Pfründe im Widerspruch stehen, können sie hier keine Anwendung finden.[1]) Man muß vielmehr davon ausgehen, daß das Pfründeneinkommen dem Pfarrer zusteht an Stelle des einem anderen Beamten zukommenden Gehalts.[2]) Die Erträgnisse der Pfründengrundstücke müssen daher als Einkommen für das ganze Jahr angesehen werden, nicht aber für die Zeit, in der die Trennung der Früchte d. h. die Ernte erfolgt. Und demgemäß muß jeder, der innerhalb des Jahres bezugsberechtigt war, den seiner Berechtigungszeit entsprechenden Teil erhalten. Die Ernte ist daher in gleicher Weise zu teilen, wie Kapital und Pachtzinsen ꝛc.

Nach gemeinem Recht galten dieselben Grundsätze für die Verteilung der Früchte, jedoch stand hier derjenige, der die Bestellung vorgenommen hatte, noch ungünstiger als nach BGB. Denn nach BGB § 102 kann derjenige, der zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, die auf die Gewinnung derselben verwendeten Kosten insoweit ersetzt verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen. Nach gemeinem Recht war ein solcher Ersatzanspruch nicht gegeben.[3])

So mußte denn auch schon zurzeit des gemeinen Rechts die Frage entstehen, ob die Grundsätze des Nießbrauchs auch auf die

---

[1]) Vgl. Entscheid. des Reichsger. Bd. II. S. Vgl. auch Lingen, das Recht des Benefiziaten am Benefizialgrundstück. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. XX. S. 87 f.

[2]) Vgl. Geigel, Pfründennießbrauch zufolge des BGB in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1898 S. 282 Anm. 40.

[3]) Brandis, das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 61 S. 285 ff. will die Nießbrauchgrundsätze auch für die Auseinandersetzung zur Anwendung bringen, soweit nicht partikularrechtlich etwas anderes bestimmt ist (vgl. S. 300).

Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und der Pfründe sowie dem Nachfolger Anwendung finden könnten. Ein Gutachten der juristischen Fakultät zu Halle vom April 1707[1]) entscheidet die Frage schon gleichfalls in dem oben angegebenen Sinne. In diesem Gutachten wird gesagt, daß die Grundsätze des Nießbrauchs hier nicht zur Anwendung gebracht werden könnten, denn es bestehe zwischen dem Zwecke des pfarrlichen Nutzungsrechts und des Nießbrauchs ein „merklicher Unterschied" und zwar darin, daß die Pfarrgüter dem Pfarrer „anstatt des ordentlichen salirii und alimentorum assigniret werden, welcher Endzweck in dem usufructu praecise nicht zutreffen, infolglich gleichwie die salaria ministrorum pro rata temporis, quo praefuerunt officio sacro, müssen geteilet werden, also auch ein solches billig in fructibus messium qui surrogati sunt in locum salirii, erhalten werden muß, fructus enim ratione salarii ministris debiti sunt, in quibus cum ratio habetur operarum praestitarum oportet utique divisionem ita institui, ut pro rata temporis inter novum pastorem et antecessorem, eiusve heredes fructus messium, foenum, olera, aliique quam naturales quam industriales distribuantur facta computatione a festo Michaelis ad eundem terminum anni sequentis."[2])

In gleicher Weise wie die Früchte müssen dann auch die auf dieselben gemachten Aufwendungen verteilt[3]) und dem vergütet werden, der sie vorgenommen hat.

In den meisten Staaten kommen die Vorschriften des BGB aber schon deshalb nicht zur Anwendung, weil hier besondere Bestimmungen über die Einkommensverteilung getroffen sind. Sie stimmen jedoch, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, in der Hauptsache mit den vorstehenden Grundsätzen überein.

Im Wesentlichen sind die Grundsätze dieser Auseinandersetzungsvorschriften Folgende:

Die festen Hebungen, also alle regelmäßig wiederkehrenden

---

[1]) Just. H. Böhmer, lib. III, tit. V § 265.

[2]) Der letzte Teil der Begründung ist entnommen aus Carpzov, Jurisprudentia consistorialis Dec. 173.

[3]) Carpzov a. a. O. Dec. 174 restitutioimpensarum pro rata temporis.

Verträge einschließlich der Früchte von selbstbewirtschafteten Grundstücken werden pro rata temporis unter die Berechtigten verteilt. In den meisten Staaten sind die Stolgebühren abgelöst durch eine bestimmte Entschädigungsrente. Da diese jetzt eine feste Hebung darstellen, ist sie auch pro rata temporis zu verteilen. Soweit Stolgebühren noch bestehen, ist meistens bestimmt, daß sie derjenige erhält, in dessen Bezugszeit sie fällig werden. Weniger häufig finden wir die Vorschrift, daß sie derjenige erhält, der die betreffende Handlung verrichtet, so z. B. im Gebiet des ALR und in der Pfalz; das ist darauf zurückzuführen, daß in diesen Rechtsgebieten das Recht auf die Stolgebühren nicht als ein zum Pfründenvermögen gehörendes Recht angesehen wird, sondern als eine Gebühr für die Person des Amtierenden.[1])

Die Verteilung der Früchte nach dem deutschrechtlichem Grundsatz „Wer säet der mäet" wird zu ähnlichen Härten führen, wie die Verteilung der Ernte nach dem BGB. Eine derartige Verteilung kommt zwar partikularrechtlich vor, aber dann für solche Besoldungsteile, die nur einen geringen Teil des Pfründeneinkommens bilden, so in Ermland hinsichtlich der Gartenfrüchte.

Soweit die Einkommensverteilung pro rata temporis erfolgt, werden die Einkünfte regelmäßig auf das ganze Jahr gleichmäßig verteilt. Eine Ausnahme macht jedoch in einzelnen Staaten die Verteilung des Brennholzes. Mit Rücksicht darauf, daß im Winter mehr Brennholz als im Sommer gebraucht wird, rechnet man auf die 6 Wintermonate $^2/_3$ des ganzen Jahresbetrages an Holz, während man auf die 6 Sommermonate nur $^1/_3$ rechnet.

Auch unter die Berechtigten erfolgt zwar die Verteilung im Allgemeinen gleichmäßig, sodaß jeder genau den seiner Berechtigungszeit entsprechenden Teil der Einkünfte erhält. Aber auch hier kommen Ausnahmen vor, so erhält z. B. in Hessen und in dem früheren Hessischen Teil des Konsistorialbezirks Kassel derjenige, welcher die Bestellung der Felder besorgt hat, den halben Ertrag der Ernte vorweg und partizipiert auch noch pro rata temporis an der anderen Hälfte. Auf diese Weise wird dem Pfarrer dann

[1]) Meurer, S.

Ersatz seiner Auslagen und außerdem noch Vergütung für seine eigene Arbeit gewährt.

Regelmäßig werden die wirklichen Einkünfte des Rechnungsjahres bezw ihr Wert verteilt. Daher kann im Allgemeinen die Auseinandersetzung erst nach Ablauf des Jahres, in dem die Erledigung eintritt, erfolgen, weil erst dann der gesamte Jahresertrag feststeht. Soweit die Fassion der Berechnung zugrunde gelegt wird, kann die Verteilung auch früher vorgenommen werden. Ebenso auch dann, wenn man, wie in Lippe den Pachtwert der Grundstücke verteilt, während die Ernte dann derjenige erhält, zu dessen Bezugszeit sie stattfindet.

Der Berechnung wird, soweit nichts anderes bestimmt oder herkömmlich ist, das Kalenderjahr zugrunde gelegt. In den meisten Staaten ist aber ein vom Kalenderjahr verschiedenes Rechnungsjahr vorgeschrieben, welches von Michaelis bis Michaelis (1. Oktober bis 30. September) läuft. Das hängt damit zusammen, daß die Ernte allgemein am 1. Oktober beendet ist. Dieses Jahr wird daher auch „Erntejahr" genannt. Dieses Erntejahr gilt dann aber regelmäßig nicht nur für die Ernte, sondern für alle Einkommensteile. Seltener finden wir die Bestimmung, daß das von Michaelis zu Michaelis laufende Jahr nur für Grundstücksnutzungen gilt, während im Übrigen das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird, wie z. B. in Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin.

Die Verteilung erfolgt regelmäßig nach Tagen, jedoch kommt auch die Verteilung nach Monaten und Quartalen vor. Aber nicht alle Einnahmen und Ausgaben, die im Kalenderjahr gemacht werden, gehören zum Einkommen des Vakanzjahres, sondern diejenigen, die für dieses Jahr bestimmt sind. Wenn das Kalenderjahr als Rechnungsjahr zugrunde gelegt wird, so gehören Einnahmen und Ausgaben, die in dem Kalenderjahr gemacht sind und auch ganz für dieses Kalenderjahr bestimmt sind, ganz zu den Einnahmen und Ausgaben dieses Rechnungsjahres, so z. B. die für das Kalenderjahr gezahlten Kapitalzinsen. Sind Einnahmen nicht für das Kalenderjahr bestimmt, sondern z. B. für das Etatsjahr, so ist das Einkommen des Kalenderjahres aus dem der beiden Etatsjahre zusammenzustellen, und zwar so, daß der auf das Kalenderjahr ent-

fallende Teil nach dem Verhältnis der Zeit berechnet wird, die von dem betreffenden Etatsjahre in das Kalenderjahr fällt. Das Gleiche gilt von den Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben, die zwar in dem Kalenderjahr gemacht sind, aber ganz für die Zeit vor Beginn oder nach Schluß des betreffenden Kalenderjahres bestimmt sind, gehören überhaupt nicht zum Einkommen dieses Jahres, so z. B. Kapitalzinsen, die am Anfang des Vakanzjahres erst gezahlt werden, aber als Zinsen für das vorhergehende Jahr gelten, oder Ausgaben für Bestellung des Winterfeldes für das vorhergehende Jahr. Diese Kosten müssen dem, der sie verauslagt hat, ersetzt werden von demjenigen, dem die Ernte zukommt [1]) Zu den Ausgaben des Vakanzjahres gehören dagegen die im Herbste vor dem Intercalarjahr vorgenommene Feldbestellung und sind daher dem früheren Inhaber bezw. dessen Erben zu ersetzen. Auf den Fälligkeitstermin der Einnahmen kommt es im Allgemeinen nicht an.

Wenn in einzelnen Staaten bestimmt wird, daß gewisse Einkünfte schon zu einem Termin als fällig gerechnet werden, zu welchem sie in Wirklichkeit noch nicht fällig sind, so hat hier allerdings der Fälligkeitstermin darüber zu entscheiden, was zu den Einkünften des betr. Rechnungsjahres gehört und was nicht. Diese Bestimmnng findet man besonders bezüglich des Pachtzinses. Man rechnet ihn dann als Äquivalent der Ernte und deshalb ganz für das Rechnungsjahr, in welches die Ernte fällt, auch dann wenn das Pachtjahr nicht mit dem Rechnungsjahre zusammenfällt.

Entsprechend werden auch die Lasten verteilt: die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnis der Dauer der Verpflichtung, andere Lasten insoweit, als sie während der Dauer der Verpflichtung fällig werden. Zu den regelmäßig wiederkehrenden Lasten gehören Hypothekenzinsen, die Versicherungsbeiträge, die Pfründenbeiträge zu allgemein kirchlichen Fonds ꝛc. Zu den nicht regelmäßigen gehören gewisse Reparaturkosten, die dem jeweiligen Berechtigten obliegen.

---

[1]) Krick, Anleitung zur Berechnung der Intercalarfrüchte S. 14.

Die Auseinandersetzung wird in vielen Landeskirchen von der Kirchenbehörde geleitet. Im Übrigen ist sie den Beteiligten allein überlassen.

Die Regelung der Entscheidung bei Auseinandersetzungsstreitigkeiten ist ebenfalls in den einzelnen Staaten verschieden. Soweit eine Einigung unter den Beteiligten nicht stattfindet, entscheidet entweder die Verwaltungsbehörde und zwar meistens die Kirchenbehörde, oder aber es sind die ordentlichen Gerichte dafür zuständig.